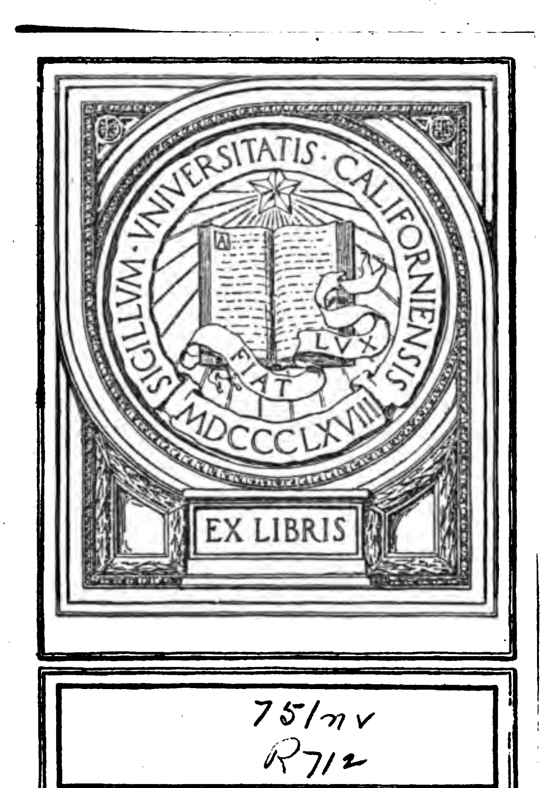
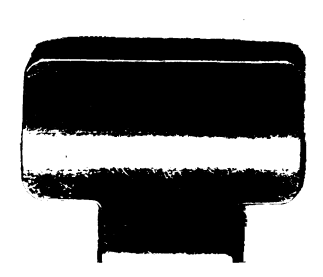

UC-NRLF
$B 290 235


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS
751nv
R712



BEITRÄGE

ZUR ERKLÄRUNG UND KRITIK

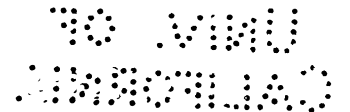
DES

ISAIOS

VON

W. ROEDER,
Kgl. Gymnasiallehrer.

JENA,
VERLAG VON EDUARD FROMMANN.
1880.



DER XXXV. VERSAMMLUNG

DEUTSCHER PHILOLOGEN UND SCHULMÄNNER

AM 27.—30. SEPTEMBER 1880

ZU STETTIN

IN EHRENDER ANERKENNUNG

IHRER NATIONALEN BESTREBUNGEN

AUF DEM GEBIETE

DER KLASSISCHEN ALTERTUMSKUNDE

DARGEBRACHT

VOM VERFASSER.

Vorwort.

Dieses opusculum enthält einen Teil meiner Forschungen auf dem Gebiete der attischen Redner, insbesondere des noch wenig bearbeiteten Isaios. Später beabsichtige ich einen kritisch-exegetischen Kommentar zu den bedeutenderen Erbschaftsreden dieses im Ausdruck und Stil der Lysianischen Beredsamkeit am nächsten stehenden Attikers sowie zu den beiden Reden des Demosthenes gegen seine Vormünder herauszugeben, um auch diese formvollendeten Erzeugnisse der hellenischen Litteratur der Schullektüre zugänglich zu machen.

Ich habe mich beehrt, dieses Werkchen der diesjährigen in Stettin tagenden Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner als Festgabe darzubringen und rufe daher dieser Gelehrten-Versammlung ein herzliches Willkommen zu mit dem Wunsche, daß ihre Beratungen das Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit auch nach dieser Richtung wiederum stärken und fördern, und durch das vereinte wissenschaftliche Streben der Erforschung des Altertums zum Segen gereichen mögen!

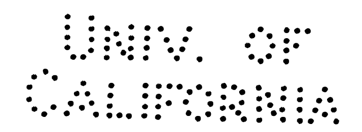
Schließlich kann ich nicht unterlassen, dem Professor Herrn Dr. Eckstein in Leipzig für die wohlwollende Beurteilung und Ermutigung zur Veröffentlichung dieser Schrift an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen, sowie dem Oberlehrer Herrn R. Peiper in Breslau für die wiederholentlichen freundlichen Mitteilungen vieler Lesarten aus dem

gegenwärtig in der Stadtbibliothek daselbst aufbewahrten (jetzt mit dem signum M 1069 versehenen) Codex Z der attischen Redner. Auch danke ich meinem lieben Kollegen Dr. Otto für das dieser Arbeit erwiesene Interesse und die aus häufiger gemeinsamer Besprechung gewonnenen Resultate meiner Untersuchungen.

Gnesen, im September 1880.

W. R.

Inhalt.



Seit dem Schömannschen Kommentar vom Jahre 1831 ist für die Interpretation des Isaios nur wenig geschehen [1]). Andererseits ziehen die neueren Herausgeber in ihrer Texteskritik oft gegen gute Lesarten der Hss. zu Felde, so dass dieser Redner in den neueren Ausgaben in seiner Eigentümlichkeit oft entstellt und getrübt erscheint. Wir haben nun einmal kein anderes medium zwischen der Abfassungszeit der alten Klassiker und uns, als die Hss. So lange dieselben daher nicht offenbare Widersprüche und Fehler enthalten, werden wir auf ihrer Grundlage auf den von Männern wie G. Hermann, A. Böckh, M. Haupt, Schömann vorgezeichneten Wegen in das Verständnis der Alten einzudringen und auch

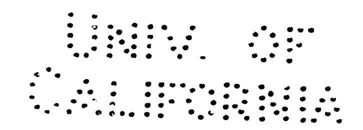
1) Von Abhandlungen in dieser Beziehung mögen hervorgehoben werden: E. Jenicke, Observationes in Isaeum (Lips. 1838, Gratulationsschrift zu G. Hermann's Geburtstag). — Derselbe behandelt kritisch 31 Stellen aus der 1—4. 6. und 7. Rede. Ferner E. Rosenberg, zur Kritik des Isäos, Andokides und Lykurgos (N. Jahrb. für class. Pilol., Jahrg. 1874, S. 333 ff.); die Abhandlung macht die den Is. betreffenden Randglossen (nur von geringem Wert) des bekannten, in der Stadtbibliothek zu Hamburg befindlichen Exemplars der Aldina der att. Redner bekannt und bringt eigene Konjecturen zu etwa 14 Stellen des Is. Ferner Hirschig, conject. crit. in Is. in Philologus 1850. Liebmann, de Isaei vita et scriptis commentat. Hal. 1831. Meutzner, disputatio de locis nonnullis Is. in Acta soc. graec. II, 1. Lips. 1838. Cobet, C. H. Isaei locus restitutus in Mnemosyne IX p. 396. Derselbe, Isaei or. I nonnullis locis emendata in Mnem. IX p. 438 u. ad Isaei orat. II in Mnem. XI p. 113—144. Moy, Léon, études sur les playdoyers d' Isée. Paris 1876. Mehr zur Litteratur des Isaios findet man bei Meutzner in Jahn's Jahrb. 1861 p. 460 und bei Rauchenstein ebendas. 1862 p. 673. Ausserdem finden sich zerstreut zu einzelnen Stellen dieses Redners in Programmen etc. Erklärungs- und Emendations-Versuche.

da die Überlieferung zu schützen suchen müssen, wo sie von den elementaren Regeln der Grammatik abweicht und unsere subjektive, den Verhältnissen oder der Denkweise des Altertums oft fernstehende Auffassung etwas Anderes, nicht immer Besseres, herzustellen wünscht. Nur so und durch sachliche Erklärung werden wir den Schriftsteller in seiner Eigenart erkennen und ein richtiges Verständnis desselben zu fördern in der Lage sein.

Wenn ich es daher unternehme, diese kleine Schrift der Öffentlichkeit zu übergeben, so geschieht dies aus dreierlei Ursachen.

Zunächst gilt es einen bisher sehr vernachlässigten Redner des Altertums, den „Lehrer des größten aller Redner", den Meister juridischer Beweisführung und hervorragendsten attischen Juristen, der ihm drohenden Vergessenheit zu entreißen. Ferner ist es an der Zeit, der willkürlichen Texteskritik der neueren Herausgeber und Erklärer entgegenzutreten, die, wie anderwärts, so auch im Isaios die handschriftliche Überlieferung oft völlig ignoriert. Hierbei bot sich dann drittens auch häufig Gelegenheit, auf dem Gebiete der griechischen Syntax Beobachtungen zu machen, die den Gebrauch mancher, von neueren Grammatikern noch immer geleugneten, modalen Ausdrucksweise selbst bei den besten attischen Prosaikern zur Evidenz nachweisen, wenn anders allseitig überlieferten Lesarten auch nach dieser Richtung hin Autorität zuzuerkennen ist. In dieser Hinsicht verweise ich außer auf die Abhandlungen III, IV, V auch auf VII, 5 und 6.

Im Folgenden will ich nun versuchen, an einzelnen Stellen, an denen der Konjekturalkritik offenes Feld geboten zu sein scheint, objektiv prüfend für die Erklärung und Texteskritik beizutragen.



I.

Über Aufbewahrung, Aufhebung, Änderung und über Abschriften eines Testaments nach attischem Recht.

1. Zunächst handelt es sich um die Berichtigung mehrerer Irrtümer, die auf Grund einiger missverstandenen Stellen, namentlich der 1. Rede des Is. „von der Erbschaft des Kleonymos", sich in den III. Band der griechischen Antiquitäten von K. F. Hermann (2. Aufl. 1870) eingeschlichen haben. Daselbst sagt der neuere Bearbeiter dieses Lehrbuchs § 65 (Not. 9) im Text: „Man zog zur möglichsten Sicherung gegen späteres Anfechten des Testamentes bei der Abfassung desselben Verwandte, Phratoren, endlich Bekannte zu, machte sie wenigstens zu Zeugen des formalen Abschlusses und (der) Uebergabe der verschlossenen Schrift **bei dem Archonten**" und in der gleichfalls neu hinzugekommenen Note 9 (hinter dem Text): „*ἀνελεῖν διαθήκην* = das Testament aufheben geschieht **vor dem Archont**, dessen Paredroi und vor Zeugen mit der Erklärung: *ὡς οὐκέτ' αὐτῷ κέοιτο ἡ διαθήκη*, Is. de Philoct. her. § 32; es ist erlaubt *προσγράφειν τι* zu dem vom Archonten dazu erhaltenen *γραμματεῖον* oder in einem anderen *γραμματεῖον*, Is. de Cleonymi hered. § 25; **Abschriften** (*ἀντίγραφα*) **werden von Testamenten nicht gemacht**".

Was zuerst die Angabe betrifft, dass das Testament dem Archonten übergeben wurde, so ist die Quelle dieses Irrtums

wohl in Is. 1. Rede zu suchen, woselbst es heisst § 3: *ἔλυσε δὲ πρὸ τοῦ θανάτου* (nämlich *τὴν διαθήκην*) *πέμψας Ποσείδιππον ἐπὶ τὴν ἀρχήν* (vgl. auch §§ 18, 21), ferner § 14: *ἐβουλήθη ταύτας τὰς διαθήκας ἀνελεῖν καὶ προσέταξε Ποσειδίππῳ τὴν ἀρχὴν εἰσαγαγεῖν. ὁ δὲ οὐ μόνον οὐκ εἰσήγαγεν, ἀλλὰ καὶ τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων ἐπὶ τὴν θύραν ἀπέπεμψεν* (vgl. noch §§ 22, 25). Dazu vgl. Harpocr. oder Suidas Lexic. (Bernhardy p. 1441): *Δόσις· ἰδίως λέγεται παρὰ τοῖς ῥήτορσιν συμβόλαιον γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὑτοῦ διδῷ διὰ τῶν ἀρχόντων* (*δόσις* apud oratores peculiariter sic vocantur tabulae testamenti, in quibus quis sua dat alteri intercedente magistratu). Diese Definition hat bereits ein sonst besonnener Kritiker des 17. Jahrhunderts Henr. Valesius völlig missverstanden, wenn er daraus die Folgerung zieht: neque vero donationes solum ac testamenta interventu magistratuum fiebant, sed et venditiones emptionesque et manumissiones et caeterae obligationes interventu magistratuum fieri solebant apud Graecos.

Bei oberflächlicher Lektüre der ersteren Stelle des Is. liegt die Versuchung allerdings nahe, unter der *ἀρχή* die Magistratur des *ἄρχων* d. i. des *ἐπώνυμος* zu verstehen, wenn man bedenkt, dass zu seinem Geschäftskreis das gesamte Familien- und Vormundschaftsrecht gehörte. Auch § 14: *τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων* oder ebendaselbst *τοὺς ἄρχοντας* und Suid.: *διὰ τῶν ἀρχόντων* würde dieser Auffassung nicht gerade entgegen stehen, da die Behörden der drei ersten Archonten mit ihren Beisitzern (*πάρεδροι* — vgl. Is. VI, 32 u. Pollux VIII, 92) jede als Collegium gelten kann und die Akte der letzteren als Ausfluss der staatlichen Gewalt ihres betreffenden vorsitzenden Archonten angesehen wurden. Vergleichen wir aber Is. I, § 15: (*Κλεώνυμος*) *Ποσείδιππον ἔπεμψεν ἐπὶ τὸν ἀστυνόμον, οὗτος δ' οὐ μόνον αὐτὸς οὐκ εἰσεκάλεσεν, ἀλλὰ καὶ ἐλθόντα ἐπὶ τὴν θύραν Ἀρχωνίδην ἀπέπεμψεν,* so ist hieraus zu ersehen, dass unter jener *ἀρχή* die Behörde

der Astynomen d. i. der Strassen- und Bau-Polizei zu verstehen ist, bei welcher Kleonymos sein Testament seiner Zeit deponiert hatte und von der er es, als er später bezüglich seines letzten Willens anders dachte, heraushaben wollte. Das Erfordernis der Übergabe eines Testamentes, wenn es Rechtskraft haben sollte, an den *ἄρχων* wäre schon hierdurch widerlegt, da dasselbe auch einer anderen Behörde, in unserem Falle den Astynomen, übergeben werden konnte. Überhaupt aber waren derartige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie sie das römische sowie unser heutiges Recht gewissen Behörden bezw. dem Notar vindiziert, und die zur Giltigkeit oder zur Begründung eines Klagerechts in bestimmten Fällen eine unbedingte Voraussetzung sind, nach attischem Rechte außer bei der sogenannten *ἀπόλειψις*, d. h. wenn die Frau die Ehescheidung von ihrem Manne verlangte, nicht erforderlich, wie bereits Meier [1]) nachgewiesen hat. Aus einer eingehenden Lektüre der 1. Rede des Is. ergiebt sich vielmehr, daß der Erblasser Kl. das Testament der Behörde der Astynomen übergeben hatte, um es vor dem ihm verhaßten Vormunde seiner Neffen möglichst zu sichern. Denn so lange dieser lebte, wünschte er die entfernteren, ihm damals befreundeten Verwandten als Erben zu haben, da er dem *κύριος* seiner Neffen außer anderen Schändlichkeiten, was freilich der Sprecher unserer Rede aus dem § 9 angegebenen Grunde der Pietät nicht geradezu ausspricht, auch Unredlichkeit und Gewinnsucht zutrauen, mochte, so daß seine Intestaterben doch keinen Vorteil von seinem Nachlaß gehabt hätten; jedenfalls mißgönnte er ihm die Verwaltung

---

1) Meier u. Schömann, Attisch. Proz. S. 36 u. 414, jedenfalls mit Rücksicht auf Plut. Alcib. cap. 8: ἔδει τὸ τῆς ἀπολείψεως γράμμα παρὰ τῷ ἄρχοντι ϑέσϑαι μὴ δι' ἑτέρων, ἀλλ' αὐτὴν παροῦσαν, eine Belegstelle, die dort nicht angeführt steht. Richtig urteilt K. F. Hermann III, § 69, Note 5: „Übrigens sind Urkunden nach griechischem Rechte nur Beweismittel, kein Grund des Rechtes gewesen, formelle Verträge kennt dasselbe daher nicht".

seines Nachlasses, von dem dieser doch auch einen Nutzen gehabt hätte. Man braucht hierbei nur an die untreue Vormundschaft eines Diogeiton (Lys. Rede 32) oder an ähnliche Betrügereien (Is. V, 26 ff.) zu denken. Andererseits findet sich in den übrigen uns erhaltenen attischen Erbschafts- und Vormundschaftsreden keine Spur von der Übergabe eines Testaments weder an den ἄρχων ἐπώνυμος noch an eine sonstige staatliche Behörde, sondern überall, wo von der Niederlegung einer letztwilligen Urkunde die Rede ist, geschieht dieselbe nach dem Belieben des Erblassers. In der Regel übergab derselbe das Testament einem Freunde oder Verwandten, den er gleichzeitig zum Vormunde des oder der minorennen Erben bestimmte, wie VI, § 7 dem Schwager, welchen der Testator gleichzeitig zum Vormund seines zum Erben eingesetzten Neffen und Sohnes seines anderen Schwagers bestimmte, oder Lys. 32, 5, wo Diodotos das Testament seinem von ihm zum Vormunde seiner Kinder designierten Bruder Diogeiton übergiebt; noch verweise ich auf des Demosthenes Rede gegen seine Vormünder (27, § 40 ff.) und Is. IX, 5. 6. Übrigens ergiebt sich die private Niederlegung eines Testamentes schon aus dem Umstande, daß im anderen Falle, wenn dasselbe gerichtlich hätte deponiert oder nach dem Ableben des Erblassers im Beisein des Archonten hätte eröffnet [1]) werden müssen, sicherlich nicht so häufig auf Grund gefälschter oder untergeschobener Testamente Erbschaftsprozesse angestrengt worden wären. In dieser Beziehung genügt es auf die IV. Rede, ganz besonders auf die IX. (§ 24) und V. (§§ 6—9) hinzuweisen.

Aus allen diesen sowie aus vielen anderen Stellen geht deutlich hervor, wie auch Schömann zu Is. I, 14 urteilt,

---

1) Auch das geschah nur vor Zeugen ohne Zuziehung einer Magistratsperson, und zwar noch vor der Bestattung, weil häufig im Testament bezüglich derselben letztwillige Bestimmungen getroffen waren, vgl. Dem. 28, 5 und Diog. Laërt. V, 53 u. 70.

daß Kl. den Astynomen lediglich privatim sein Testament übergeben hatte, weil er vermutlich keinen andern Ort wußte, wo er es sicherer hätte unterbringen können [1]).

Berücksichtigen wir ferner, daß keine Erbschaft außer von den eigenen Söhnen ohne vorherigen Antrag beim Archon angetreten werden konnte, daß der Nachlaß eines ohne Descendenten Verstorbenen, selbst wenn er testiert hatte, stets für streitig angesehen wurde und der Rechtsgrundsatz galt, *ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης* [2]), so scheint Harpocr. bezw. Suidas mit den Worten *ὅταν τις τὰ αὑτοῦ διδῷ διὰ τῶν ἀρχόντων* auch nichts Anderes gesagt haben zu wollen, als daß jemand seinen Nachlaß einem Anderen vermachen kann, dieser sich aber nur *διὰ τῶν ἀρχόντων* d. h. auf Grund der *ἐπιδικασία τοῦ κλήρου*, des Zuspruches der Erbschaft seitens des Archon, oder, wenn mehrere Kompetenten waren und sich eine *διαδικασία*, ein Erbschaftsstreit entwickelte, auf Grund richterlichen Erkenntnisses in den Besitz desselben setzen durfte.

2. Hiermit steht die Frage im Zusammenhange, ob Abschriften von Testamenten zulässig waren.

Der Herausgeber der 2. Aufl. der K. F. Hermann'schen Privataltertümer verneint die Frage, und zwar mit Berufung auf Dem. 46, 28: *ἄξιον τοίνυν καὶ τόδε ἐνθυμηθῆναι, ὅτι διαθήκης οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο, ἀλλὰ συγγραφῶν μέν, ἵνα εἰδῶσι καὶ μὴ παραβαίνωσι, διαθηκῶν δὲ οὔ· τούτου γὰρ ἕνεκα καταλείπουσιν οἱ διατιθέμενοι, ἵνα μηδεὶς εἰδῇ ἃ διατίθενται.* Daß es dem Sprecher dieser angeblich Demosthenischen Rede jedoch nur darauf ankommt zu

---

1) Übrigens konnte ja auch im Auslande testiert werden, wobei die Niederlegung des Testaments beim ἄρχων sich von selbst verbot, wie bei Lys. 19, 39 und Is. Fragm. 1 (bei Scheibe).

2) Is. bei Dionys. Halicarn. über Isaios p. 346 (Züricher Ausgabe der att. Redner, Bd. II, p. 229 Fragm. III, 1), Dem. 46, 22: ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον μήτε ἐπίκληρον und über das ganze Sachverhältnis besonders Is. III, 59—63.

behaupten, daß es im Interesse des Erblassers und seiner Erben liegt, den Inhalt seines Testaments, so lange er lebte, vor jedermann geheim zu halten und daß offene Abschriften daher nicht gebräuchlich waren, wie sich aus dem zweiten Satze τούτου γὰρ ἕνεκα κτλ. ergiebt, das hat bereits W. A. Becker (Charikles II, S. 231 (1. Aufl.)) erkannt. So heißt es bei Is. IV, 13, daß die bei der Abfassung des Testamentes gegenwärtigen Personen den Inhalt desselben in der Regel nicht erfuhren, sie sollten nachmals eben nur als Zeugen die durch Siegel und ihre Namensaufschrift äußerlich erkennbare Urkunde beglaubigen und die Identität derselben feststellen. Apollodor, der Sprecher (vielleicht auch Verfasser[1])) der oben angeführten Rede will daher mit rhetorischer Übertreibung nur sagen, daß noch nie jemand sich Abschriften eines Testamentes anfertigen ließ[2]). Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser, um der Fälschung oder Unterschiebung eines Testamentes, wie das in Athen häufig vorkam[3]), nach jeder Richtung hin vorzubeugen, oft mehrere gleichlautende Exemplare selbst anfertigte, die er bei verschiedenen, ihm befreundeten Personen deponierte. Bei Dem. 36, 7 u. 41, 21 ist von einer Abschrift (τῆς διαθήκης τὸ ἀντίγραφον) die Rede, Lys. 32, 7 giebt der Erb-

1) Vergl. A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit III, Beilage S. 184 ff. Übrigens ist auch dieser gelehrte Forscher, wie mir scheint, im Irrtum, wenn er ebendaselbst S. 176 zu dieser Stelle sagt: „Was Apollodor bemerkt, ein Testament werde nur in einem Exemplar ausgefertigt, hat seine Richtigkeit". Mit Bezug auf den vorliegenden Fall mag freilich richtig sein, dass Apollodor's Vater sein Testament in einem Exemplar bei Kephisophon niedergelegt hatte und dass die vorhandene Abschrift erst später als Dokument vor Gericht angefertigt worden ist; allgemein ausgesprochen aber ist jenes Urteil unrichtig.

2) Mit dieser Bedeutung des ἐποιήσατο vgl. Xen. Anab. 5, 3, 5: τὸ — ἀνάθημα ποιησάμενος ἀνατίθησιν εἰς τὸν ἐν Δελφοῖς — θησαυρόν κτλ.

3) Is. I, 41, IV, 13, V, 15, besonders IX, 24 u. Fragm. 2 (Scheibe) bei Pollux X, 15, wo von vier untergeschobenen Testamenten die Rede ist.

lasser vor seiner Abreise das Original seinem Bruder als künftigem Vormunde seiner Kinder, während er eine Abschrift (οἴκοι ἀντίγραφα καταλιπών) in seinem Hause läßt. Das bestätigt sich auch durch die Angabe bei Is. VII, 1: κατέθετο παρά τισι σημηνάμενος (nämlich τὰ γράμματα) und vor Allem durch die bei Becker a. a. O. zitierten Stellen des Diog. Laërt. IV, 44 und V, 57, wo von je drei gleichlautenden Abschriften eines Testamentes berichtet wird, die der Erblasser an verschiedenen Orten niederlegte; die erforderlichen Zeugen konnten dabei dieselben, aber auch andere sein.

3. Sehen wir weiter zu, wie es sich mit der Behauptung in Hermann's Antiquitäten verhält, das Testament habe nur vor dem Archon für ungiltig erklärt werden können und zwar mit der daselbst angegebenen Formel (bei Is. VI, 32), auch sei es erlaubt gewesen προσγράφειν τι zu dem vom Archonten dazu erhaltenen γραμματεῖον oder in einem anderen γραμματεῖον.

Um nun sofort auf die letztere Erklärung einzugehen, so ergiebt sich aus dem bisher Bewiesenen die Unrichtigkeit derselben, insofern „das vom Archon erhaltene γραμματεῖον“, mit dem doch nur das ursprüngliche Testament gemeint sein kann, ja gar nicht bei dieser Behörde niedergelegt zu werden brauchte, auch nachweislich, soweit unsere Quellen reichen, niemals niedergelegt wurde. Wer also etwa sein Testament nachträglich ändern wollte, konnte sich auch nicht an den Archon um die Herausgabe zu diesem Zwecke wenden; denn der wußte offiziell von dem privatim deponierten Testamente nichts, hatte daher auch keine staatliche Kontrolle zu üben über ein Schriftstück oder Dokument, dessen Rechtskraft erst mit dem Tode des Erblassers begann. Nirgends ist uns etwas darüber berichtet, daß einer Behörde in ihrer amtlichen Eigenschaft auch nur Mitteilung von der schriftlichen Niedersetzung und Uebergabe letztwilliger Verfügungen gemacht worden wäre. Einen derartigen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit „zur Ver-

hütung künftigen Unrechts", wie sich ein moderner Jurist ausdrückt, kennt eben das attische Recht nicht; ob sich nicht freilich — beiläufig bemerkt — gerade auf diesen Mangel der Gesetzgebung die so große Rechtsunsicherheit[1]) in Athen vorzugsweise zurückführen läßt, das mögen rechtskundigere Gelehrte beurteilen. Weder der ἄρχων noch sonst eine Behörde hatte also mit dem προσγράφειν τι etwas zu thun. Vielmehr geht aus des Is. I. Rede auf's Unzweideutigste hervor, daß zwar Kleonymos sein Testament einer Behörde übergeben, daß diese dasselbe aber auch nur einfach in Verwahrsam *hatte*, mit der Feststellung dagegen oder mit der Umstoßung (λῦσαι oder ἀνελεῖν) oder Änderung (προσγράφειν τι) amtlich nichts zu schaffen hatte. Da sich indes diese Frage, soweit es sich um die Aufhebung oder Änderung bezw. Aufrechthaltung (ἐπανόρθωσις) eines Testamentes handelt, noch völlig im Unklaren befindet und auch Schömann hierin sehr zu irren scheint, so will ich versuchen, derselben näher zu treten und auf Grund unserer Quellen diesen Gegenstand des attischen Erbrechts in möglichster Kürze beleuchten.

Die Gegner des Sprechers der I. Rede des Is. behaupten, der im Sterben liegende Erblasser habe nach dem Astynomen geschickt und sich das bei dieser ἀρχή deponierte Testament deshalb herausgeben lassen wollen, um ihnen, den darin eingesetzen Erben, den Nachlaß noch mehr zuzusichern und seine näheren Verwandten (den Sprecher und seine Geschwister) unter allen Umständen von der Erbschaft auszuschließen (§§ 18. 20. 22), während der Sprecher mit ausreichenden Gründen gerade das Gegenteil zu beweisen sucht, daß jener das Dokument heraushaben wollte, um es zu vernichten (§ 14;

1) Insofern eine Urkunde jederzeit angefochten und bestritten werden konnte, was bei der Prozesssucht der Athener oft genug vorkam; und wie gering ein Dokument geachtet wurde, sieht man aus den richterlichen Entscheidungen. Man vgl. Aristoph. Vesp. 583—587 (Meineke), Isokr. 7, 33 f. u. 15, 142.

ἐβουλήθη ταύτας τὰς διαθήκας ἀνελεῖν u. ä. ö.). Im letzteren Falle d. h. wenn kein Testament vorhanden war, hatten die näheren Verwandten *κατὰ τὴν ἀγχιστείαν* (§ 4), dem Intestaterbrecht zu Folge den Vorzug vor den entfernteren. Die Gegner erklären also, *ὡς Κλεώνυμος μετεπέμπετο τὴν ἀρχὴν οὐ λῦσαι βουλόμενος τὰς διαθήκας ἀλλ' ἐπανορθῶσαι καὶ βεβαιῶσαι σφίσιν αὐτοῖς τὴν δωρεάν* (§ 18). Dann scheint es aber doch, so folgert der Sprecher (§ 24), um den übrigen Teil seiner die Absurdität dieses Einwandes zurückweisenden argumentatio hier bei Seite zu lassen, ganz wunderbar zu sein, worin die *ἐπανόρθωσις* des Testaments hat bestehen sollen, vermöge welcher sein Oheim Kl. den entfernteren Verwandten den Nachlaß mehr hätte zusichern wollen. Denn ist ein Testament vorhanden, so ist das die Beurkundung der letztwilligen Schenkungen eines Verstorbenen (*ὅρος ἐστὶ τῶν δωρεῶν*). Wollte Kl. aber wirklich, so argumentiert der Sprecher weiter, seinem Testament zu Gunsten der darin zu Erben eingesetzten Gegner noch etwas hinzusetzen, dann stand es ihm frei, *ἐν ἑτέρῳ γραμματείῳ* d. h. in einem Kodizill eine derartige Erklärung abzugeben, da er das deponierte Testament nicht erlangen konnte (§ 25), und mittelst dieses noch kurz vor dem Tode abgefaßten *γραμματεῖον* das beim Astynomen vorhandene Testament *οὐκ ἐᾶν ἡμῖν ἀμφισβητήσιμον* d. i. uns jeden Erbstreit von vornherein abschneiden. Den Neffen des Erblassers würde dadurch alle Aussicht genommen worden sein den Prozeß zu gewinnen.

Das *εἴ τι προσγράψαι ταῖς διαθήκαις ἐβούλετο* sowie das *γράψαι εἰς ἕτερον εἴ τι ἐβούλετο* war also, wie wir sehen, allerdings erlaubt. Es fragt sich jedoch, was der Erblasser in dem bereits vorhandenen Dokument hinzusetzen und was er in dem Kodizill schriftlich niedersetzen konnte.

Es ist zunächst klar, bekam er das Jahre lang bereits deponierte Testament heraus, so konnte er es kassieren und durch ein neues desselben Inhalts ersetzen, um es auch un-

wohl in Is. 1. Rede zu suchen, woselbst es heisst § 3: *ἔλυσε δὲ πρὸ τοῦ θανάτου* (nämlich *τὴν διαθήκην*) *πέμψας Ποσείδιππον ἐπὶ τὴν ἀρχήν* (vgl. auch §§ 18, 21), ferner § 14: *ἐβουλήθη ταύτας τὰς διαθήκας ἀνελεῖν καὶ προσέταξε Ποσειδίππῳ τὴν ἀρχὴν εἰσαγαγεῖν. ὁ δὲ οὐ μόνον οὐκ εἰσήγαγεν, ἀλλὰ καὶ τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων ἐπὶ τὴν θύραν ἀπέπεμψεν* (vgl. noch §§ 22, 25). Dazu vgl. Harpocr. oder Suidas Lexic. (Bernhardy p. 1441): *Δόσις· ἰδίως λέγεται παρὰ τοῖς ῥήτορσιν συμβόλαιον γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὑτοῦ διδῷ διὰ τῶν ἀρχόντων* (*δόσις* apud oratores peculiariter sic vocantur tabulae testamenti, in quibus quis sua dat alteri intercedente magistratu). Diese Definition hat bereits ein sonst besonnener Kritiker des 17. Jahrhunderts Henr. Valesius völlig missverstanden, wenn er daraus die Folgerung zieht: neque vero donationes solum ac testamenta interventu magistratuum fiebant, sed et venditiones emptionesque et manumissiones et caeterae obligationes interventu magistratuum fieri solebant apud Graecos.

Bei oberflächlicher Lektüre der ersteren Stelle des Is. liegt die Versuchung allerdings nahe, unter der *ἀρχή* die Magistratur des *ἄρχων* d. i. des *ἐπώνυμος* zu verstehen, wenn man bedenkt, dass zu seinem Geschäftskreis das gesamte Familien- und Vormundschaftsrecht gehörte. Auch § 14: *τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων* oder ebendaselbst *τοὺς ἄρχοντας* und Suid.: *διὰ τῶν ἀρχόντων* würde dieser Auffassung nicht gerade entgegen stehen, da die Behörden der drei ersten Archonten mit ihren Beisitzern (*πάρεδροι* — vgl. Is. VI, 32 u. Pollux VIII, 92) jede als Collegium gelten kann und die Akte der letzteren als Ausfluss der staatlichen Gewalt ihres betreffenden vorsitzenden Archonten angesehen wurden. Vergleichen wir aber Is. I, § 15: (*Κλεώνυμος*) *Ποσείδιππον ἔπεμψεν ἐπὶ τὸν ἀστυνόμον, οὗτος δ' οὐ μόνον αὐτὸς οὐκ εἰσεκάλεσεν, ἀλλὰ καὶ ἐλθόντα ἐπὶ τὴν θύραν Ἀρχωνίδην ἀπέπεμψεν,* so ist hieraus zu ersehen, dass unter jener *ἀρχή* die Behörde

der Astynomen d. i. der Strassen- und Bau-Polizei zu verstehen ist, bei welcher Kleonymos sein Testament seiner Zeit deponiert hatte und von der er es, als er später bezüglich seines letzten Willens anders dachte, heraushaben wollte. Das Erfordernis der Übergabe eines Testamentes, wenn es Rechtskraft haben sollte, an den *ἄρχων* wäre schon hierdurch widerlegt, da dasselbe auch einer anderen Behörde, in unserem Falle den Astynomen, übergeben werden konnte. Überhaupt aber waren derartige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie sie das römische sowie unser heutiges Recht gewissen Behörden bezw. dem Notar vindiziert, und die zur Giltigkeit oder zur Begründung eines Klagerechts in bestimmten Fällen eine unbedingte Voraussetzung sind, nach attischem Rechte außer bei der sogenannten *ἀπόλειψις*, d. h. wenn die Frau die Ehescheidung von ihrem Manne verlangte, nicht erforderlich, wie bereits Meier [1]) nachgewiesen hat. Aus einer eingehenden Lektüre der 1. Rede des Is. ergiebt sich vielmehr, daß der Erblasser Kl. das Testament der Behörde der Astynomen übergeben hatte, um es vor dem ihm verhaßten Vormunde seiner Neffen möglichst zu sichern. Denn so lange dieser lebte, wünschte er die entfernteren, ihm damals befreundeten Verwandten als Erben zu haben, da er dem *κύριος* seiner Neffen außer anderen Schändlichkeiten, was freilich der Sprecher unserer Rede aus dem § 9 angegebenen Grunde der Pietät nicht geradezu ausspricht, auch Unredlichkeit und Gewinnsucht zutrauen mochte, so daß seine Intestaterben doch keinen Vorteil von seinem Nachlaß gehabt hätten; jedenfalls mißgönnte er ihm die Verwaltung

1) Meier u. Schömann, Attisch. Proz. S. 36 u. 414, jedenfalls mit Rücksicht auf Plut. Alcib. cap. 8: ἔδει τὸ τῆς ἀπολείψεως γράμμα παρὰ τῷ ἄρχοντι θέσθαι μὴ δι' ἑτέρων, ἀλλ' αὐτὴν παροῦσαν, eine Belegstelle, die dort nicht angeführt steht. Richtig urteilt K. F. Hermann III, § 69, Note 5: „Übrigens sind Urkunden nach griechischem Rechte nur Beweismittel, kein Grund des Rechtes gewesen, formelle Verträge kennt dasselbe daher nicht".

seines Nachlasses, von dem dieser doch auch einen Nutzen gehabt hätte. Man braucht hierbei nur an die untreue Vormundschaft eines Diogeiton (Lys. Rede 32) oder an ähnliche Betrügereien (Is. V, 26 ff.) zu denken. Andererseits findet sich in den übrigen uns erhaltenen attischen Erbschafts- und Vormundschaftsreden keine Spur von der Übergabe eines Testaments weder an den ἄρχων ἐπώνυμος noch an eine sonstige staatliche Behörde, sondern überall, wo von der Niederlegung einer letztwilligen Urkunde die Rede ist, geschieht dieselbe nach dem Belieben des Erblassers. In der Regel übergab derselbe das Testament einem Freunde oder Verwandten, den er gleichzeitig zum Vormunde des oder der minorennen Erben bestimmte, wie VI, § 7 dem Schwager, welchen der Testator gleichzeitig zum Vormund seines zum Erben eingesetzten Neffen und Sohnes seines anderen Schwagers bestimmte, oder Lys. 32, 5, wo Diodotos das Testament seinem von ihm zum Vormunde seiner Kinder designierten Bruder Diogeiton übergiebt; noch verweise ich auf des Demosthenes Rede gegen seine Vormünder (27, § 40 ff.) und Is. IX, 5. 6. Übrigens ergiebt sich die private Niederlegung eines Testamentes schon aus dem Umstande, daß im anderen Falle, wenn dasselbe gerichtlich hätte deponiert oder nach dem Ableben des Erblassers im Beisein des Archonten hätte eröffnet [1]) werden müssen, sicherlich nicht so häufig auf Grund gefälschter oder untergeschobener Testamente Erbschaftsprozesse angestrengt worden wären. In dieser Beziehung genügt es auf die IV. Rede, ganz besonders auf die IX. (§ 24) und V. (§§ 6—9) hinzuweisen.

Aus allen diesen sowie aus vielen anderen Stellen geht deutlich hervor, wie auch Schömann zu Is. I, 14 urteilt,

---

1) Auch das geschah nur vor Zeugen ohne Zuziehung einer Magistratsperson, und zwar noch vor der Bestattung, weil häufig im Testament bezüglich derselben letztwillige Bestimmungen getroffen waren, vgl. Dem. 28, 5 und Diog. Laërt. V, 53 u. 70.

daß Kl. den Astynomen lediglich privatim sein Testament übergeben hatte, weil er vermutlich keinen andern Ort wußte, wo er es sicherer hätte unterbringen können [1]).

Berücksichtigen wir ferner, daß keine Erbschaft außer von den eigenen Söhnen ohne vorherigen Antrag beim Archon angetreten werden konnte, daß der Nachlaß eines ohne Descendenten Verstorbenen, selbst wenn er testiert hatte, stets für streitig angesehen wurde und der Rechtsgrundsatz galt, *ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης* [2]), so scheint Harpocr. bezw. Suidas mit den Worten *ὅταν τις τὰ αὑτοῦ διδῷ διὰ τῶν ἀρχόντων* auch nichts Anderes gesagt haben zu wollen, als daß jemand seinen Nachlaß einem Anderen vermachen kann, dieser sich aber nur *διὰ τῶν ἀρχόντων* d. h. auf Grund der *ἐπιδικασία τοῦ κλήρου*, des Zuspruches der Erbschaft seitens des Archon, oder, wenn mehrere Kompetenten waren und sich eine *διαδικασία*, ein Erbschaftsstreit entwickelte, auf Grund richterlichen Erkenntnisses in den Besitz desselben setzen durfte.

2. Hiermit steht die Frage im Zusammenhange, ob Abschriften von Testamenten zulässig waren.

Der Herausgeber der 2. Aufl. der K. F. Hermann'schen Privataltertümer verneint die Frage, und zwar mit Berufung auf Dem. 46, 28: *ἄξιον τοίνυν καὶ τόδε ἐνθυμηθῆναι, ὅτι διαθήκης οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο, ἀλλὰ συγγραφῶν μέν, ἵνα εἰδῶσι καὶ μὴ παραβαίνωσι, διαθηκῶν δὲ οὔ· τούτου γὰρ ἕνεκα καταλείπουσιν οἱ διατιθέμενοι, ἵνα μηδεὶς εἰδῇ ἃ διατίθενται.* Daß es dem Sprecher dieser angeblich Demosthenischen Rede jedoch nur darauf ankommt zu

1) Übrigens konnte ja auch im Auslande testiert werden, wobei die Niederlegung des Testaments beim ἄρχων sich von selbst verbot, wie bei Lys. 19, 39 und Is. Fragm. 1 (bei Scheibe).

2) Is. bei Dionys. Halicarn. über Isaios p. 346 (Züricher Ausgabe der att. Redner, Bd. II, p. 229 Fragm. III, 1), Dem. 46, 22: ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον μήτε ἐπίκληρον und über das ganze Sachverhältnis besonders Is. III, 59—63.

behaupten, daß es im Interesse des Erblassers und seiner Erben liegt, den Inhalt seines Testaments, so lange er lebte, vor jedermann geheim zu halten und daß offene Abschriften daher nicht gebräuchlich waren, wie sich aus dem zweiten Satze *τούτου γὰρ ἕνεκα κτλ.* ergiebt, das hat bereits W. A. Becker (Charikles II, S. 231 (1. Aufl.)) erkannt. So heißt es bei Is. IV, 13, daß die bei der Abfassung des Testamentes gegenwärtigen Personen den Inhalt desselben in der Regel nicht erfuhren, sie sollten nachmals eben nur als Zeugen die durch Siegel und ihre Namensaufschrift äußerlich erkennbare Urkunde beglaubigen und die Identität derselben feststellen. Apollodor, der Sprecher (vielleicht auch Verfasser[1])) der oben angeführten Rede will daher mit rhetorischer Übertreibung nur sagen, daß noch nie jemand sich Abschriften eines Testamentes anfertigen ließ[2]). Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser, um der Fälschung oder Unterschiebung eines Testamentes, wie das in Athen häufig vorkam[3]), nach jeder Richtung hin vorzubeugen, oft mehrere gleichlautende Exemplare selbst anfertigte, die er bei verschiedenen, ihm befreundeten Personen deponierte. Bei Dem. 36, 7 u. 41, 21 ist von einer Abschrift (*τῆς διαθήκης τὸ ἀντίγραφον*) die Rede, Lys. 32, 7 giebt der Erb-

1) Vergl. A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit III, Beilage S. 184 ff. Übrigens ist auch dieser gelehrte Forscher, wie mir scheint, im Irrtum, wenn er ebendaselbst S. 176 zu dieser Stelle sagt: „Was Apollodor bemerkt, ein Testament werde nur in einem Exemplar ausgefertigt, hat seine Richtigkeit". Mit Bezug auf den vorliegenden Fall mag freilich richtig sein, dass Apollodor's Vater sein Testament in einem Exemplar bei Kephisophon niedergelegt hatte und dass die vorhandene Abschrift erst später als Dokument vor Gericht angefertigt worden ist; allgemein ausgesprochen aber ist jenes Urteil unrichtig.

2) Mit dieser Bedeutung des ἐποιήσατο vgl. Xen. Anab. 5, 3, 5: τὸ — ἀνάθημα ποιησάμενος ἀνατίθησιν εἰς τὸν ἐν Δελφοῖς — θησαυρόν κτλ.

3) Is. I, 41, IV, 13, V, 15, besonders IX, 24 u. Fragm. 2 (Scheibe) bei Pollux X, 15, wo von vier untergeschobenen Testamenten die Rede ist.

nen (Dem. 41, 4); anders dagegen liege die Sache, wenn einer testamentarisch adoptiert wurde, so daß er erst nach dem Tode des Testators in dessen Haus als Sohn eintrat. In diesem Falle habe der Erblasser jederzeit sein Testament einseitig umstoßen dürfen. Ich meine jedoch, auch hier wird es wohl darauf ankommen, ob der testamentarisch als Sohn eingesetzte Erbe von seiner Adoption Kenntnis hatte oder nicht. Kannte er den Inhalt nicht und wußte er nichts von seiner bevorstehenden Adoption, so liegt es wohl auf der Hand, daß der Erblasser jederzeit seinen Willen auch ohne die vor dem *ἄρχων* abzugebende Erklärung ändern durfte, vorausgesetzt freilich, daß der Depositar das vorhandene Testament herausgab. War er aber schon bekannt mit der Absicht des Testators — und niemand wird, auch testamentarisch nicht, sollte ich meinen, ohne sein Einverständnis als Sohn eingesetzt worden sein [1]) —, so hatte der Betreffende, wie mir scheinen will, auch ein Wort mitzusprechen. Von einer einseitigen Zurückziehung des Testaments kann also auch in diesem Falle nicht die Rede sein.

Ob nun in unserer Rede die eine oder die andere Art der Adoption überhaupt vorliegt — und wir haben allen Grund daran zu zweifeln [2]), da nirgends auch nur die leiseste Andeutung sich findet —, ist jedenfalls für unsere Frage, unter welchen Umständen ein Testament aufgehoben werden

---

1) Vgl. Is. VII, 14, wo es sich freilich um eine Adoption inter vivos handelt; dasselbe läßt sich jedoch auch für den testamentarischen Fall annehmen.

2) So urteilt auch Bunsen, de iure hered. p. 74, den Schömann a. a. O. zitiert; nur kenne ich leider seine Begründung nicht, da mir das Buch nicht zugänglich geworden ist. — Wenn Schömann übrigens die Vermutung ausspricht und es für wahrscheinlich hält, daß Kl. einen der Gegner in seinem Testament adoptiert habe, ‚ne οἶκος suus interiret' (ὅπως ἂν ὁ οἶκος μὴ ἐξερημωθῇ), so ist darauf zu erwidern, daß die überlebenden Erben die Verpflichtung hatten, eventuell dem Erblasser einen Sohn zu dem Zwecke einzusetzen, wie solche Fälle öfter vorkommen, z. B. Is. XI, 49. Dem. 43, 13. 77. 44, 19. 41. 43, vgl. noch Is. VII, 31. 44. X, 6. 8. 11.

der Gegner mit dem Auftrage in Anspruch zu nehmen, der dann durch die Erfüllung desselben, wenn auch stillschweigend, sein Zugeständnis zu der Aufhebung des Testaments auch vor dem Depositar zu erkennen gegeben hätte und im Einverständnis mit den übrigen zu handeln schien [1]).

Und wenn Schömann im Kommentar in der Einleitung zur 1. Rede S. 175 behauptet, wenn es der Zustimmung der Gegner bedurft hätte — was er eben leugnet —, so brauchten dieselben gegenüber dem Argument des Sprechers, Kleonymos habe das Testament vernichten wollen, nur das Eine entgegen zu halten: etiamsi voluit Cleonymus, at nos noluimus, so will das wenig beweisen. Denn auch ihnen mußte darum zu thun sein, das vorhandene Testament thatsächlich als Ausdruck des letzten Willens des Erblassers hinzustellen, und darum machen sie nicht den Einwand geltend, als hätten sie den Auftrag absichtlich nicht ausgeführt, weil sie ein Interesse daran hatten das Testament bestehen zu lassen, sondern erklären vielmehr, um die Rechtsgiltigkeit desselben unzweifelhaft erscheinen zu lassen, daß Kl. noch auf dem Sterbebette in Übereinstimmung mit seinen testamentarischen Verfügungen war und trotz seines besseren Einvernehmens mit seinen Neffen, um auch nicht den Schein zu erwecken, als könnte er deshalb anderer Gesinnung geworden sein, den ursprünglichen Erben nochmals ausdrücklich seinen Nachlaß zusichern wollte.

Aber Schömann meint weiter, wenn Kl. einen der Gegner schon zu Lebzeiten adoptiert hätte, so würde dieses Verhältnis zwischen Adoptivvater und Adoptivsohn samt allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten allerdings nur durch gemeinschaftliche Übereinkunft haben aufgehoben werden kön-

---

1) Daß es dagegen des Einverständnisses seitens der Testamentszeugen zur Aufhebung nicht bedurfte, möchte man aus dem Umstande schließen, daß sie von dem Inhalt des Testaments keine Kenntnis, überdies auch nur die Identität im Erbschaftsstreit zu beglaubigen hatten.

nen (Dem. 41, 4); anders dagegen liege die Sache, wenn einer testamentarisch adoptiert wurde, so daß er erst nach dem Tode des Testators in dessen Haus als Sohn eintrat. In diesem Falle habe der Erblasser jederzeit sein Testament einseitig umstoßen dürfen. Ich meine jedoch, auch hier wird es wohl darauf ankommen, ob der testamentarisch als Sohn eingesetzte Erbe von seiner Adoption Kenntnis hatte oder nicht. Kannte er den Inhalt nicht und wußte er nichts von seiner bevorstehenden Adoption, so liegt es wohl auf der Hand, daß der Erblasser jederzeit seinen Willen auch ohne die vor dem ἄρχων abzugebende Erklärung ändern durfte, vorausgesetzt freilich, daß der Depositar das vorhandene Testament herausgab. War er aber schon bekannt mit der Absicht des Testators — und niemand wird, auch testamentarisch nicht, sollte ich meinen, ohne sein Einverständnis als Sohn eingesetzt worden sein [1]) —, so hatte der Betreffende, wie mir scheinen will, auch ein Wort mitzusprechen. Von einer einseitigen Zurückziehung des Testaments kann also auch in diesem Falle nicht die Rede sein.

Ob nun in unserer Rede die eine oder die andere Art der Adoption überhaupt vorliegt — und wir haben allen Grund daran zu zweifeln [2]), da nirgends auch nur die leiseste Andeutung sich findet —, ist jedenfalls für unsere Frage, unter welchen Umständen ein Testament aufgehoben werden

1) Vgl. Is. VII, 14, wo es sich freilich um eine Adoption inter vivos handelt; dasselbe läßt sich jedoch auch für den testamentarischen Fall annehmen.

2) So urteilt auch Bunsen, de iure hered. p. 74, den Schömann a. a. O. zitiert; nur kenne ich leider seine Begründung nicht, da mir das Buch nicht zugänglich geworden ist. — Wenn Schömann übrigens die Vermutung ausspricht und es für wahrscheinlich hält, daß Kl. einen der Gegner in seinem Testament adoptiert habe, ‚ne οἶκος suus interiret' (ὅπως ἂν ὁ οἶκος μὴ ἐξερημωθῇ), so ist darauf zu erwidern, daß die überlebenden Erben die Verpflichtung hatten, eventuell dem Erblasser einen Sohn zu dem Zwecke einzusetzen, wie solche Fälle öfter vorkommen, z. B. Is. XI, 49. Dem. 43, 13. 77. 44, 19. 41. 43, vgl. noch Is. VII, 31. 44. X, 6. 8. 11.

konnte, ganz unerheblich. So viel sehen wir mit Rücksicht auf des Is. VI. Rede, eine einseitige Aufhebung, wie Schömann will, am allerwenigsten ohne Beobachtung der bei der Testamentserrichtung vorgeschriebenen Formalitäten ἐν ἑτέρῳ γραμματείῳ ist nach attischem Rechte überhaupt unmöglich gewesen.

Hiermit wollen wir diesen Gegenstand verlassen und uns einer anderen Frage zuwenden.

II.

Wer sind die Gegner in Is.' erster Rede, von der Erbschaft des Kleonymos?

Die Gegner werden in unserer Rede weder alle namentlich als solche mit Bestimmtheit aufgeführt, noch erfahren wir, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie zum Erblasser, noch auch in welchem alle zu einander stehen.

Bezüglich der beiden letzten Punkte läßt sich nur wenig vorbringen und wir sind daher leider außer Stande, den Schleier hierüber zu lüften. Anders liegt die Frage, wer von den in der Rede namhaft gemachten Personen zu den Gegnern gehörte. Hierüber finden sich in der Rede mehr oder minder deutliche, wenn auch keine ausreichenden Angaben. Dieselben mochten für die in dem Erbschaftsstreit abstimmenden Geschwornen zwar verständlich genug sein; für uns aber geben sie fast nur der Vermutung Raum, weshalb denn die Erklärer und Herausgeber unseres Redners sehr verschiedener Ansicht sind.

Von den in der Rede nach dieser Richtung hin in Betracht kommenden Namen: Pherenikos, Poseidippos, Diokles, Kephisander und Simon werden in der alten dem Text vorhergehenden (nicht von Is. herrührenden) Hypothesis als Gegner des Sprechers genannt *οἱ περὶ Φερένικον καὶ Σίμωνα καὶ Ποσείδιππον.* Schömann und mit ihm Weißenborn (a. a. O. S. 290) und Scheibe (Teubnersche Textausgabe p. XII) zählen als solche in drei Seitenlinien den Pherenikos mit seinen Brüdern, den

γράμματα zu ergänzen wäre [1]). Andererseits da der Erblasser das Testament nicht herausbekam und ihm angeblich durchaus an der nochmaligen Bestätigung viel lag, so *γράψαι ἐξῆν εἰς ἕτερον εἴ τι ἐβούλετο* d. i. so konnte er auf ein anderes Blatt diesen seinen Willen zum Ausdruck bringen, wenn er wollte. Es scheint mir daher auch beachtenswert, dass nicht dasteht *ὅ τι ἐβούλετο*, sondern *εἴ τι ἐβούλετο*.

Aus dem Gesagten ist aber nicht zu folgern, als ob nun ein Testament ausschließlich durch Vernichtung desselben ungiltig gemacht werden konnte. Ein späteres vorschriftsmäßig vor Zeugen versiegeltes und sicher beglaubigtes Testament hatte vor einem früher abgefassten jedenfalls den Vorzug, um so mehr wenn es Intestaterben einsetzte, obwohl uns keine ausdrücklichen Zeugnisse dafür vorliegen [2]). Hierbei scheint mir aber der Fall in Betracht zu kommen, der uns in des Is. VI. Rede (§§ 31 u. 32) berichtet wird, daß entweder das Einverständnis der bisher berücksichtigten Erben zur Aufhebung des bestehenden Testaments erforderlich war [3]) — selbstverständlich wenn sie Kenntnis von ihrer Erbeseinsetzung hatten — oder daß der Testator für den Fall der Weigerung seitens des Depositars, nachdem er ihn *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* d. i. zur Herausgabe des Testaments vor den *ἄρχων* zitiert [4]) und daselbst erklärt, *ὅτι βούλοιτ' ἀνε-*

1) Paläographische Bedenken würden dieser Konjektur kaum im Wege stehen. Für den Abschreiber mochte die Versuchung nahe genug liegen, ein näheres Objekt zu setzen, wo ihm der vielleicht unleserliche Dativ nicht sogleich verständlich war.

2) Beachte bei Cic. de orat. I, § 241 den Fall: Num quis eo testamento, quod paterfamilias ante fecit, quam ei filius natus esset, hereditatem petit? Nemo; quia constat agnascendo rumpi testamentum. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen wird auch für das attische Erbrecht der römische Rechtsgrundsatz seine Geltung gehabt haben: ambulatoria est enim testatoris voluntas usque ad supremum vitae exitum (Dig. 34, 4. 4).

3) Dieselbe Ansicht hat, wie mir scheint, zuerst Gans, das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung (Berlin 1824) I, S. 393 ausgesprochen, den Schömann zu widerlegen sucht (Comment. p. 174).

4) Meier (u. Schömann), Att. Proceß S. 374.

Descendenten hatten. Indes hat dieser Umstand mit unserer Untersuchung unmittelbar nichts zu thun.

Ferner kommen in Frage Poseidippos und Diokles, von denen jener viermal (§§ 3. 15. 14. 23), dieser zweimal (§§ 14 u. 23) genannt wird. Daß Poseidippos zu den Gegnern gehört, wird zwar nicht ausdrücklich erklärt, ist jedoch oben erörtert und durch den Umstand begründet worden, daß der Erblasser gerade ihm den Auftrag gab, das Testament von dem Astynomen herbeizuschaffen. Das wird insbesondere bestätigt durch die Worte § 42: *οὗτοι γὰρ τὸ ἀνελεῖν αὐτὰς* (näml. *τὰς διαθήκας*) *ἐκείνου βουλομένου διεκώλυσαν*, nämlich dadurch, daß Poseidippos den zu diesem Zwecke herbeigegerufenen Astynomen Archonides (§ 15) zu dem Kranken nicht vorließ, und § 22 durch die Worte: *προσταχθὲν αὐτοῖς οὐκ ἐτόλμησαν εἰσαγαγεῖν — τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων*. Daß übrigens an beiden Stellen der Pluralis (*οὗτοι* und *αὐτοῖς*) steht, hat nichts Auffälliges, insofern Poseid. in beiden Fällen, sei es durch Erfüllung oder Unterlassung des ihm gewordenen Auftrages, im Sinne der übrigen beteiligten Personen handelte.

Voraussichtlich wird auch Diokles, welchem Kl. für den folgenden Tag denselben Auftrag erteilte, hierher gehören, wie außer der Hypothesis [1]) die übrigen Erklärer annehmen; denn sonst bliebe es unverständlich, weshalb er sich nunmehr, da ihm doch so dringend an der Sache gelegen war, nicht an seinen Neffen wandte. Aber vielleicht ist Diokles ein Bruder des Sprechers oder sonst eine unparteiische Persönlichkeit? Dem möchte jedoch entgegen stehen einmal, daß unser Redner diesen Gegensatz des Diokles gegenüber dem Poseidippos durch irgend ein verständliches Epitheton wenigstens anzudeuten kaum verabsäumt hätte, andererseits dass in diesem Falle die Herbeischaffung des Testaments an der Weigerung des Astynomen gescheitert wäre, da dieser, wie

1) Diokles müßte denn gerade unter den mit οἱ περὶ Φερένικον κτλ. Bezeichneten mit inbegriffen sein.

Poseidippos und den Diokles. In seiner Übersetzung spricht Schömann noch die Vermutung aus, von der Annahme der Erbteilung nach Stämmen ausgehend, daß die Gegner wahrscheinlich in zwei Stämme zerfielen, deren einem Pherenikos nebst seinen Brüdern, dem anderen Kephisander angehörte.

Prüfen wir die einzelnen Stellen näher, wo die soeben bezeichneten Personen in der Rede genannt werden, und untersuchen wir, wodurch die Gegnerschaft derselben aus dem Texte gefolgert werden kann.

Zuvörderst steht fest, daß Pherenikos und zwar mit seinen Brüdern im vorhandenen Testamente als Erben eingesetzt waren; das geht aus den §§ 31. 32 und 45 unzweifelhaft hervor. Wer aber seine Brüder sind und ob von den in der Rede namhaft gemachten Personen einige oder alle [1]) des Pherenikos Brüder sind, das wird nirgends ausdrücklich gesagt. Daß Kleonymos übrigens nicht mit allen Gegnern, sondern nur mit Pherenikos und wahrscheinlich seinen uns unbekannten Brüdern zerfallen war, das ist deutlich mit den Worten (§ 33) *τούτοις δέ* (worunter alle Gegner zu verstehen sind), *ὧν τισι καὶ διάφορος ἦν* (vgl. auch § 30) ausgedrückt, und daß unter diesen „einigen" eben die Brüder des Pherenikos gemeint sind, möchte man aus § 45 folgern, wo es heisst: *εἰ μὲν τοίνυν Φερένικος ἢ τῶν ἀδελφῶν τις ἐτελεύτησεν, οἱ παῖδες οἱ τούτων, οὐκ ἐκεῖνος* (näml. Kl.) *ἐγίγνετο κύριος τῶν καταλειφθέντων.* Aus diesen Worten ergiebt sich auch, daß auf dieser verwandtschaftlichen Linie Söhne waren, woraus geschlossen werden kann, daß die übrigen Gegner, die nicht des Pherenikos Brüder waren, keine

1) wie Fr. Blaß, Attische Beredsamkeit II, S. 494 wohl mit Unrecht behauptet. Wenn derselbe von „zwei" ungenannten, noch jugendlichen Brüdern spricht, für die Is. die Rede verfaßt habe, so weiß ich nicht, mit welchem Rechte; dafür bietet sich in der Rede selbst nicht der geringste Anhalt, da überall, wo der Sprecher sich und seine Geschwister meint, die unbestimmte Mehrheit steht.

Descendenten hatten. Indes hat dieser Umstand mit unserer Untersuchung unmittelbar nichts zu thun.

Ferner kommen in Frage Poseidippos und Diokles, von denen jener viermal (§§ 3. 15. 14. 23), dieser zweimal (§§ 14 u. 23) genannt wird. Daß Poseidippos zu den Gegnern gehört, wird zwar nicht ausdrücklich erklärt, ist jedoch oben erörtert und durch den Umstand begründet worden, daß der Erblasser gerade ihm den Auftrag gab, das Testament von dem Astynomen herbeizuschaffen. Das wird insbesondere bestätigt durch die Worte § 42: *οὗτοι γὰρ τὸ ἀνελεῖν αὐτὰς* (näml. *τὰς διαθήκας*) *ἐκείνου βουλομένου διεκώλυσαν*, nämlich dadurch, daß Poseidippos den zu diesem Zwecke herbeigegerufenen Astynomen Archonides (§ 15) zu dem Kranken nicht vorließ, und § 22 durch die Worte: *προσταχθὲν αὐτοῖς οὐκ ἐτόλμησαν εἰσαγαγεῖν — τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων.* Daß übrigens an beiden Stellen der Pluralis (*οὗτοι* und *αὐτοῖς*) steht, hat nichts Auffälliges, insofern Poseid. in beiden Fällen, sei es durch Erfüllung oder Unterlassung des ihm gewordenen Auftrages, im Sinne der übrigen beteiligten Personen handelte.

Voraussichtlich wird auch Diokles, welchem Kl. für den folgenden Tag denselben Auftrag erteilte, hierher gehören, wie außer der Hypothesis [1]) die übrigen Erklärer annehmen; denn sonst bliebe es unverständlich, weshalb er sich nunmehr, da ihm doch so dringend an der Sache gelegen war, nicht an seinen Neffen wandte. Aber vielleicht ist Diokles ein Bruder des Sprechers oder sonst eine unparteiische Persönlichkeit? Dem möchte jedoch entgegen stehen einmal, daß unser Redner diesen Gegensatz des Diokles gegenüber dem Poseidippos durch irgend ein verständliches Epitheton wenigstens anzudeuten kaum verabsäumt hätte, andererseits dass in diesem Falle die Herbeischaffung des Testaments an der Weigerung des Astynomen gescheitert wäre, da dieser, wie

1) Diokles müßte denn gerade unter den mit οἱ περὶ Φερένικον κτλ. Bezeichneten mit inbegriffen sein.

wir gesehen haben, notwendigerweise des gegnerischen Einverständnisses zur Herausgabe bedurft hätte. Wir werden folglich auch den Diokles den Gegnern zuzählen müssen.

Es würde sich nun noch um zwei Personen handeln, die bezüglich unserer Untersuchung in Frage kommen können, ich meine Kephisander und Simon. Jener kommt vor zuerst § 16 in der Verbindung *οἱ τούτων φίλοι καὶ Κηφίσανδρος ἠξίουν νείμασθαι τὴν οὐσίαν*. Die Worte können freilich so verstanden werden, daß Kephisander, wie Schömann in seinem Kommentar erklärt, einer der *φίλοι* ist, welche den Vorschlag zur gütlichen Einigung machten, und daß er als hervorragendster unter ihnen besonders namhaft gemacht wird, wie man aus § 28 schließen kann, wo er als *ὁ τούτων οἰκεῖος* bezeichnet wird. Daß an beiden Stellen unter *τούτων* die Gegner gemeint sind, ist selbstverständlich. An der Verbindung *οἱ τούτων φίλοι καὶ Κηφίσανδρος* ist in diesem Falle kein Anstoß zu nehmen, da *καί* nicht selten dem Ganzen einen Teil oder umgekehrt dem Teil das Ganze anreiht, und es genügt bezüglich dieses Sprachgebrauchs auf Krüger § 69, 32, 2 oder Schneider zu Isokr. 9, 1 zu verweisen. Andererseits ist die Auffassung näher liegend, daß die nächsten Freunde der Gegner in Gemeinschaft mit einem der letzteren sich in's Mittel legten und daß Kephisander, obwohl im Testament bedacht, aus Furcht, im richterlichen Prozeß alles zu verlieren, die Erbschaftsteilung auf Anraten von Freunden vorschlug [1]). Wir kommen auf Kephisander weiter unten zurück.

Was nun endlich Simon angeht, so wird derselbe bei einer Gelegenheit zwei Màl genannt, nämlich §§ 31 u. 32. Dort wird uns erzählt, daß Kl. kurz vor seinem Tode mit ihm nach Panormos (einige Meilen von Athen) gereist sei, wo er zufällig auch den Pherenikos angetroffen, denselben

1) Über die schiedsrichterliche Beilegung von Streitigkeiten vgl. Schömann, Griech. Altert. I, S. 488 ff., Meier und Schömann, Att. Proceß S. 700 f. und namentlich Hudtwalcker, Über die Diäteten S. 156 ff.

aber mit Entrüstung gemieden hätte. Von Simon nach der Ursache seines Benehmens gefragt, habe Kl. diesem die Veranlassung zu dem gespannten Verhältnis erzählt und die Drohung hinzugesetzt, daß er dem Pherenikos wohl noch einmal klar machen dürfte, wie er mit ihm stehe. Dies der Zusammenhang, aus dem sich zunächst kein Anhalt dafür bietet, daß Simon hierher zu rechnen ist. Es ergiebt sich vielmehr, daß er nicht zu denen gehörte, ὧν τισι καὶ διάφορος ἦν Κλεώνυμος. Auch kann er kein Bruder des Pherenikos sein, sondern scheint ihm ferner zu stehen: das läßt sich aus seiner Unkenntnis der Feindschaft desselben mit dem Erblasser schließen. Wenn nun aber vor Gericht bei dem Aufruf der Zeugen (§ 32), die über die Angelegenheit in Panormos Auskunft geben sollten, einfach die Aufforderung an den Gerichtsdiener ergeht Zeugen vorzuführen, so konnte doch zunächst nur Simon, dem Kl. die Veranlassung zu dem Zerwürfnis mit Pherenikos erzählt hatte, Zeugnis darüber ablegen; denn ἐπὶ ταῖς μαρτυρίαις αὐταῖς τοῖς παραγενομένοις αὐτοῖς, ὁποῖοί τινες ἂν ὦσι, τούτοις μάρτυσι χρῆσθαι ἀναγκαῖόν ἐστιν ἡμῖν (III, 20). Aber sollte dann der Sprecher den Simon nicht ausdrücklich beim Namen genannt haben, wie das in ähnlichen Fällen [1]) geschah? Es scheint also, als ob er gar nicht aufgerufen worden ist. Das wäre aber nur denkbar, wenn er bei dem Erbschaftsprozeß als Gegner des Sprechers beteiligt war; denn alsdann durfte er in eigener Sache allerdings nicht als Zeuge auftreten [2]). Wer waren dann aber diejenigen, welche dieses für den Sprecher besonders wichtige Zeugnis ablegen sollten? An solche Zeugen, denen Simon die Geschichte etwa wiedererzählt hatte, ist nicht zu denken; denn auf Hörensagen ein Zeugnis vorzubringen war nur dann zulässig, wenn die Person, von der man etwas gehört zu haben behauptete, schon verstorben war [3]). Es könnten dann

1) Vgl. V, 27; IX, 19; Lysias 13, 79; 16, 13; 19, 23; 21, 10; u. ö.

2) Dem. 46, 9 u. Meier u. Schömann, Att. Proc. S. 668 f.

3) Dem. 46, 7: οἱ νόμοι ἀκοὴν οὐκ ἐῶσι ζῶντος μαρτυρεῖν, ἀλλὰ

Poseidippos und den Diokles. In seiner Übersetzung spricht Schömann noch die Vermutung aus, von der Annahme der Erbteilung nach Stämmen ausgehend, daß die Gegner wahrscheinlich in zwei Stämme zerfielen, deren einem Pherenikos nebst seinen Brüdern, dem anderen Kephisander angehörte.

Prüfen wir die einzelnen Stellen näher, wo die soeben bezeichneten Personen in der Rede genannt werden, und untersuchen wir, wodurch die Gegnerschaft derselben aus dem Texte gefolgert werden kann.

Zuvörderst steht fest, daß Pherenikos und zwar mit seinen Brüdern im vorhandenen Testamente als Erben eingesetzt waren; das geht aus den §§ 31. 32 und 45 unzweifelhaft hervor. Wer aber seine Brüder sind und ob von den in der Rede namhaft gemachten Personen einige oder alle [1]) des Pherenikos Brüder sind, das wird nirgends ausdrücklich gesagt. Daß Kleonymos übrigens nicht mit allen Gegnern, sondern nur mit Pherenikos und wahrscheinlich seinen uns unbekannten Brüdern zerfallen war, das ist deutlich mit den Worten (§ 33) *τούτοις δέ* (worunter alle Gegner zu verstehen sind), *ὧν τισι καὶ διάφορος ἦν* (vgl. auch § 30) ausgedrückt, und daß unter diesen „einigen“ eben die Brüder des Pherenikos gemeint sind, möchte man aus § 45 folgern, wo es heisst: *εἰ μὲν τοίνυν Φερένικος ἢ τῶν ἀδελφῶν τις ἐτελεύτησεν, οἱ παῖδες οἱ τούτων, οὐκ ἐκεῖνος* (näml. Kl.) *ἐγίγνετο κύριος τῶν καταλειφθέντων.* Aus diesen Worten ergiebt sich auch, daß auf dieser verwandtschaftlichen Linie Söhne waren, woraus geschlossen werden kann, daß die übrigen Gegner, die nicht des Pherenikos Brüder waren, keine

1) wie Fr. Blaß, Attische Beredsamkeit II, S. 494 wohl mit Unrecht behauptet. Wenn derselbe von „zwei“ ungenannten, noch jugendlichen Brüdern spricht, für die Is. die Rede verfaßt habe, so weiß ich nicht, mit welchem Rechte; dafür bietet sich in der Rede selbst nicht der geringste Anhalt, da überall, wo der Sprecher sich und seine Geschwister meint, die unbestimmte Mehrheit steht.

Descendenten hatten. Indes hat dieser Umstand mit unserer Untersuchung unmittelbar nichts zu thun.

Ferner kommen in Frage Poseidippos und Diokles, von denen jener viermal (§§ 3. 15. 14. 23), dieser zweimal (§§ 14 u. 23) genannt wird. Daß Poseidippos zu den Gegnern gehört, wird zwar nicht ausdrücklich erklärt, ist jedoch oben erörtert und durch den Umstand begründet worden, daß der Erblasser gerade ihm den Auftrag gab, das Testament von dem Astynomen herbeizuschaffen. Das wird insbesondere bestätigt durch die Worte § 42: *οὗτοι γὰρ τὸ ἀνελεῖν αὐτὰς* (näml. *τὰς διαθήκας*) *ἐκείνου βουλομένου διεκώλυσαν*, nämlich dadurch, daß Poseidippos den zu diesem Zwecke herbeigerufenen Astynomen Archonides (§ 15) zu dem Kranken nicht vorließ, und § 22 durch die Worte: *προσταχθὲν αὐτοῖς οὐκ ἐτόλμησαν εἰσαγαγεῖν — τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων*. Daß übrigens an beiden Stellen der Pluralis (*οὗτοι* und *αὐτοῖς*) steht, hat nichts Auffälliges, insofern Poseid. in beiden Fällen, sei es durch Erfüllung oder Unterlassung des ihm gewordenen Auftrages, im Sinne der übrigen beteiligten Personen handelte.

Voraussichtlich wird auch Diokles, welchem Kl. für den folgenden Tag denselben Auftrag erteilte, hierher gehören, wie außer der Hypothesis [1]) die übrigen Erklärer annehmen; denn sonst bliebe es unverständlich, weshalb er sich nunmehr, da ihm doch so dringend an der Sache gelegen war, nicht an seinen Neffen wandte. Aber vielleicht ist Diokles ein Bruder des Sprechers oder sonst eine unparteiische Persönlichkeit? Dem möchte jedoch entgegen stehen einmal, daß unser Redner diesen Gegensatz des Diokles gegenüber dem Poseidippos durch irgend ein verständliches Epitheton wenigstens anzudeuten kaum verabsäumt hätte, andererseits dass in diesem Falle die Herbeischaffung des Testaments an der Weigerung des Astynomen gescheitert wäre, da dieser, wie

1) Diokles müßte denn gerade unter den mit οἱ περὶ Φερένικον κτλ. Bezeichneten mit inbegriffen sein.

die Teilung nach Stämmen an, so wären wir zu dem Schluß berechtigt, daß auf gegnerischer Seite zwei Stämme waren, deren einem Pherenikos angehörte, dem andern Simon, da von diesen beiden festzustehen scheint, daß sie nicht Brüder waren. Wer aber von den übrigen dreien mit diesem oder mit jenem näher verwandt ist und in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis diese beiden Stämme zu einander stehen, ist selbstverständlich nicht zu ermitteln. Auch rücksichtlich der Verwandtschaft der Gegner mit dem Erblasser findet sich außer § 36: *ὅτι γένει ποθὲν προσήκουσι* nicht die geringste Andeutung; nur das eine ist sicher, daß sie ihm ferner standen, als seine Neffen [1]). —

1) E. Rosenberg (N. Jahrb. für Philol. 1874, S. 335) bezeichnet den Sprecher nebst seinen Geschwistern als Großneffen des Kleonymos. Dem widerspricht vor Allem § 4, wo von Polyarchos als dem Vater des Kl. und Großvater des Sprechers die Rede ist. Übrigens scheint Kl. der Oheim von mütterlicher Seite gewesen zu sein, wie Schömann im Kommentar p. 173 richtig folgert.

III.

Über den Gebrauch des Präteritums ohne ἄν bei Isaios in Beziehung auf den modus irrealis.

Es kommt mir im Folgenden darauf an einige in grammatischer Beziehung bei Is. auffälligen Stellen einer näheren Prüfung zu unterziehen und in möglichster Kürze zu untersuchen, ob wir die Überlieferung aufrecht zu erhalten haben oder den alles abzirkelnden und nach den Gesetzen der elementaren Grammatik ändernden neueren Herausgebern folgen sollen. Es scheint mir nämlich ein periculosae plenum opus aleae zu sein, zu Konjekturen seine Zuflucht zu nehmen, wo sicher beglaubigte Lesarten von der gewöhnlichen Form logischen Denkens und den starren Regeln der griechischen Schulsyntax abweichen. Vielmehr werden wir stets zu berücksichtigen haben, daß zu einer Zeit, wo die Sprache noch im Ringen nach der dem Gedanken entsprechendsten Form naturgemäß ihr Schwergewicht auf die inhaltliche und rhetorische Seite legte, die formale Seite derselben überhaupt noch nicht so weit konsolidiert erscheint, daß sich für bestimmte modale Beziehungen auch feste syntaktische Gesetze ausgeprägt hätten. Nach dieser Richtung hin haben wir erst in Demosthenes den — man könnte fast sagen — einzigen Vertreter auch der vollendeten sprachlichen Form [1]. Als

1) Ihm am nächsten steht Isokrates, der nicht bloß das εὐρύθμως καὶ μουσικῶς εἰπεῖν anstrebte, sondern auch in geistiger Beziehung stilistische und syntaktische Formen in enge Grenzen zog.

Beweis dafür muß dienen, daß gerade bei ihm sich verhältnismäßig die wenigsten Abweichungen von den grammatischen Regeln der griechischen Syntax nachweisen lassen, während umgekehrt unter den attischen Schriftstellern bei Thukydides, den älteren Rednern sowie auch bei Plato und Xenophon sich ein freierer Gebrauch sprachlicher Formen zeigt. Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir daher in der Textes-kritik stets verfahren müssen und, wie die Überlieferung zeigt, syntaktische Formen anerkennen müssen auch da, wo ein philosophischer oder strenggrammatischer Sprachbildner andere Wege einschlagen würde. Ein Präteritum ohne ἄν, wo die Irrealität bezeichnet werden soll, ein Optativ mit ἄν, wo der Potentialis der Vergangenheit erwartet wird, ein Modus des Futurs mit ἄν, wo der erwartete Eintritt der Handlung schon ausreichend durch das bloße Futur ausgedrückt erscheint, das Relativ sowie die Kondizional-Konjunktion εἰ ohne ἄν vor dem Konjunktiv und viele andere modale Beziehungen, die sich uns als grammatische Freiheiten und Auswüchse repräsentieren, das sind alles sprachliche Erscheinungen, die sich nur auf Grund der Individualität der Schriftsteller und der jeweiligen Entwicklungsstufe der Sprache im Allgemeinen werden beurteilen lassen und sich daher bei den früheren Schriftstellern häufiger finden werden als zu einer Zeit, wo in der grammatischen Syntax sich festere Gesetze herausgebildet haben und die Form zur Beherrscherin der Materie geworden ist [1]).

Nach dieser allgemeinen Betrachtung wollen wir in diesem Abschnitt zunächst die Belege für das fehlende ἄν beim Präteritum zusammenstellen. Es kann sich hierbei selbstverständlich nur um diejenigen Stellen handeln, wo aus rhetorischem Grunde nach einer irrealen Vorraussetzung die mit

1) Übrigens ist es eine bemerkenswerte Erscheinung, daß die Grammatik erst festere Regeln annahm, als der Glanzpunkt und die Blüte der klassischen Litteratur bereits im Niedergange war.

fehlenden Artikel ergiebt sich aber auch dort, daß er bei dem Aufruf von Zeugen ausgeschlossen war, was nur denkbar ist, wenn er als Gegner bei dem Erbstreit unmittelbar beteiligt war.

Wir sehen also, daß sämtliche fünf in der Rede genannten Personen Gegner des Sprechers sind; ob außer ihnen noch mehrere vorhanden waren, ist unwahrscheinlich. Wer aber von den Genannten Brüder des Pherenikos sind, ist nicht festzustellen; denn daß nicht alle unter sich Brüder sind, ist bereits gezeigt worden. Aber sollte nicht vielleicht Kephisander zu denen gehören, die mit Kl. verfeindet waren? Ist doch er es gerade, der die Teilung der Erbschaft angeregt, vermutlich weil er allen Grund hatte das Testament als nicht zu Recht bestehend zu betrachten, schon deshalb, weil ein Haupterfordernis für die Giltigkeit eines Testaments nach attischer Rechtsauffassung fehlte, nämlich die Freundschaft mit dem Erblasser[1]). In diesem Falle läge die Vermutung nahe, daß Kephisander ein Bruder des Pherenikos ist, wie sich aus unserer obigen Erörterung ergeben würde. Weiter wage ich keine Vermutung auszusprechen; nur läßt sich vielleicht aus der § 16 in Vorschlag gebrachten Dreiteilung der Erbschaft noch einiger Gewinn für unsere Untersuchung ziehen. Entweder, meint Schömann, ist die Teilung nach Köpfen (in capita) oder nach Stämmen (in stirpes) zu verstehen[2]). Die erstere Art würde, da die Gegner $^2/_3$ für sich beanspruchen, doppelt so viel Gegner voraussetzen, als Neffen des Erblassers vorhanden sind. Nun haben wir gesehen, daß die Zahl der ersteren wahrscheinlich nicht mehr als fünf beträgt, während andererseits die der letzteren sich mindestens auf zwei beläuft. Nehmen wir dagegen, was auch Schömann vorzieht,

1) Vgl. Is. I, 4. 13. 20. 27 u. ö., besonders Plut. Sol. cap. 21: Σόλων ᾠ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ, φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον καὶ χάριν ἀνάγκης.

2) Vgl. im Allgem. über die Erbteilung K. Fr. Herm., gr. Antiquit. III, § 64.

Bedingung enthalten: „wenn wir sterben müßten" oder „wenn Kleonymos uns überlebt hätte". Hier liegt im Nachsatze die Versuchung nahe an dem Perfekt *δεδώκασιν* Anstoß zu nehmen, da man dem *ἠξιώσαμεν* im zweiten Gliede entsprechend gleichfalls den Aorist erwarten könnte; daher konjiziert Scheibe *ἔδωκαν*. Das Perfekt bezeichnet jedoch kategorischer als der Aorist den unfehlbaren Eintritt der (in ihrer Wirkung bereits fortbestehend gedachten) Handlung, wie auch sonst bei Is. oft die Verbindung *δεδωκότων ἡμῖν τῶν νόμων τὴν κληρονομίαν* u. ä. vorkommt (vgl. I, 4. VII, 17. XI, 13. 25. 30; so z. B. auch Dem. 38, 1 gleich zu Anfang) für das gleichfalls, aber seltener von ihm gebrauchte *διδόντων* (oder *δόντων*) *τῶν νόμων* (II, 14. VII, 2). Das Perfectum *δεδώκασιν* gilt daher auch nicht unter der Voraussetzung „wenn Kl. uns überlebt hätte", sondern stellt die Intestaterbfolge desselben als absolut unfraglich hin. Wie hier liegt der Fall bei Plato Apol. 20[c]: *οὐ γὰρ δήπου σοῦ γε — τοσαύτη φήμη τε καὶ λόγος γέγονεν, εἰ μή τι ἔπραττες ἀλλοῖον ἢ οἱ πολλοί*, wo Stallbaum zuerst den Gedanken richtig erkannt hat: ‚non orta esset, opinor, haec de te fama, quae tamen revera orta est, nisi alia ageres atque alii' mit der Erklärung, ‚ut plene dici potuerit: *λόγος γέγονεν, ὃς οὐκ ἂν ἐγένετο, εἰ μή τι ἔπραττες*'. Übrigens sind mit diesem Gebrauch des Perfekts Redensarten zu vergleichen, wie *τὸ ἐπὶ τούτῳ ἀπολώλαμεν* (Xen. Anab. 6, 6, 23. vgl. auch 3, 2, 27) *τὸ ἐπὶ τούτοις εἶναι ἐν τοῖς δεινοτάτοις κινδύνοις καθεστήκατε* (Lys. 28, 14); vgl. dazu Krüg. 53, 10, 5.

Andererseits stellt der Aorist *ἠξιώσαμεν* an unserer Stelle die Handlung als unter der angegebenen Bedingung eintretend hin und bezeichnet ohne *ἂν* die unbedingte Folge ohne Rücksicht darauf, daß die im Bedingungssatze enthaltene Handlung nicht wirklich ist, wie auch Schömann mit Berufung auf Reisig (de *ἂν* particula p. 139) zu dieser Stelle richtig bemerkt: ‚*ἂν* non addendum esse contenderim,

cum nonnunquam Graeci id, quod futurum sub aliqua condicione fuit, cum maiore asseveratione tanquam factum proferant, significantes eventum veritati proximum et iam certissimum, nisi ex condicione esset aptus', so daß der Gedanke des Sprechers ist: „wir durften in dem Falle keinen anderen für würdig erachten". Die Konjektur Bekker's *οὐδέν' ἂν ἄλλον ἠξιώσαμεν* statt *οὐδένα ἄλλον ἠξ.* ist daher unnötig.

Auf gleiche Weise ist auch der Aorist *ἐβουλήθημεν* am Ende dieses § zu erklären; doch handeln wir über dieses Satzgefüge weiter unten (Abschn. VI) besonders. Über die beiden Stellen III, 39 (*ἐγγυῆσαι διεπράξατο;*) und V, 44 (*τοῖς δὲ θεοῖς οὐκ ἀπέδωκας ἃ ἐκείνων ἐγίγνετο ἀγάλματα* = *ἤμελλε*[1]) *γίγνεσθαι*) können wir hinweggehen, da sie von den Herausgebern unbeanstandet geblieben sind. An VII, 33 haben die Herausgeber ebenfalls keinen Anstoß genommen, aber freilich läßt sich in dem Satze: *ἢ νὴ Δία παιδίον ἐποιήσατο — καὶ τούτῳ τὴν οὐσίαν ἔδωκεν;* das *ἂν* aus dem vorhergehenden Fragesatze *τί βέλτιον ἂν ἔπραξεν* leicht ergänzen; vgl. hierzu Dem. 31, 9: *εἰ τότ' αὐτῷ τις ἔδωκεν, τί ἐποίησεν ἄν; ἢ δῆλον ὅτι ὤμοσεν;* (Madvig, Syntax der griech. Spr. § 139 a; und weiter unten S. 35, Abschn. IV, Note 2).

An den übrigen Stellen bei Is. haben die Herausgeber geändert. III, 45: *ἐπειδὴ δὲ τῷ Ξενοκλεῖ ἐνεγύα ὁ Ἔνδιος τὴν ἀδελφιδῆν σου, ἐπέτρεψας, ὦ Νικόδημε, τὴν ἐκ τῆς ἐγγυητῆς τῷ Πύρρῳ γεγενημένην ὡς ἐξ ἑταίρας ἐκείνῳ οὖσαν ἐγγυᾶσθαι;* So haben außer den beiden codices Marcianus (nach Bekker L) und Vratislaviensis (Z) auch die beiden besten Hss. der Crippsianus (A) und Laurentianus (B), während die Herausgeber insgesamt *ἐπέτρεψας ἂν* schreiben. Der Gedanke ist aber: „Als Endios deine Schwestertochter mit dem Xenokles verlobte, da solltest du es zugelassen haben, Nikodemos, daß sie, von der du das Zeugnis abgelegt, daß sie eine eheliche Tochter

1) Vgl. über diese Erklärung des bloßen Präteritums besonders G. Hermann, Soph. El. v. 902.

Beweis dafür muß dienen, daß gerade bei ihm sich verhältnismäßig die wenigsten Abweichungen von den grammatischen Regeln der griechischen Syntax nachweisen lassen, während umgekehrt unter den attischen Schriftstellern bei Thukydides, den älteren Rednern sowie auch bei Plato und Xenophon sich ein freierer Gebrauch sprachlicher Formen zeigt. Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir daher in der Texteskritik stets verfahren müssen und, wie die Überlieferung zeigt, syntaktische Formen anerkennen müssen auch da, wo ein philosophischer oder strenggrammatischer Sprachbildner andere Wege einschlagen würde. Ein Präteritum ohne ἄν, wo die Irrealität bezeichnet werden soll, ein Optativ mit ἄν, wo der Potentialis der Vergangenheit erwartet wird, ein Modus des Futurs mit ἄν, wo der erwartete Eintritt der Handlung schon ausreichend durch das bloße Futur ausgedrückt erscheint, das Relativ sowie die Kondizional-Konjunktion εἰ ohne ἄν vor dem Konjunktiv und viele andere modale Beziehungen, die sich uns als grammatische Freiheiten und Auswüchse repräsentieren, das sind alles sprachliche Erscheinungen, die sich nur auf Grund der Individualität der Schriftsteller und der jeweiligen Entwicklungsstufe der Sprache im Allgemeinen werden beurteilen lassen und sich daher bei den früheren Schriftstellern häufiger finden werden als zu einer Zeit, wo in der grammatischen Syntax sich festere Gesetze herausgebildet haben und die Form zur Beherrscherin der Materie geworden ist [1]).

Nach dieser allgemeinen Betrachtung wollen wir in diesem Abschnitt zunächst die Belege für das fehlende ἄν beim Präteritum zusammenstellen. Es kann sich hierbei selbstverständlich nur um diejenigen Stellen handeln, wo aus rhetorischem Grunde nach einer irrealen Vorraussetzung die mit

1) Übrigens ist es eine bemerkenswerte Erscheinung, daß die Grammatik erst festere Regeln annahm, als der Glanzpunkt und die Blüte der klassischen Litteratur bereits im Niedergange war.

ihr notwendig verbundene Folgerung über das Hindernis der Nichtwirklichkeit hinweg als real und thatsächlich in der Vergangenheit eingetreten hingestellt wird. Nicht hierher gehören die Fälle, wo das ἄν bei den Ausdrücken des Sollens und Müssens weggelassen wird, insofern der Grieche sowie der Lateiner diese und verwandte Begriffe streng logisch als etwas objektiv Wirkliches auffaßt und mit dem Imperfekt dieser Hilfsverben das Urteil über eine im Infinitiv beigefügte Thatsache ausspricht, daß dieselbe nicht stattfinde[1]).

Für den ersteren Gebrauch finden wir bei Is. folgende Stellen: I, 44—46 (in diesen §§ etwa 8mal); III, 39. 45. 75; IV, 11; V, 44; VII, 33; IX, 34; XII, 8. Führen wir uns die einzelnen Sätze vor. Da heißt es I, 44: *εἰ τοίνυν συνέβη Κλεωνύμῳ μὲν ζῆν, ἐξερημωθῆναι δὲ τὸν ἡμέτερον οἶκον ἢ τὸν τούτων, σκέψασθε ποτέρων ἐκεῖνος ἐγίγνετο κληρονόμος.* Das ἄν fehlt, weil das *ἐγίγνετο κληρονόμος* unter der im Vordersatz enthaltenen Voraussetzung sich unausbleiblich und ganz unzweifelhaft verwirklicht hätte: „wessen Erbe jener wurde“ oder „werden mußte“. Die gleich darauf folgenden Worte: *δίκαιον γάρ ἐστι τούτους ἔχειν τὰ ἐκείνων, παρ' ὧν ὠφείλετο καὶ λαβεῖν αὐτῷ* enthalten den Sinn: „die Gerechtigkeit erheischt, daß diejenigen dem Intestaterbrecht zu Folge einen Verstorbenen beerben, die dieser andernfalls auch selbst zu beerben gesetzlich berechtigt war“ (statt „gewesen wäre“). In § 45 wiederholt sich im selben Gedankengange dieses Präteritum (ohne ἄν) viermal. Ferner § 46: *ὥστε διὰ ταῦτα καὶ οἱ νόμοι δεδώκασιν αὐτῷ καὶ ἡμεῖς οὐδένα ἄλλον ἠξιώσαμεν ταύτης τῆς δωρεᾶς.* In dem *διὰ ταῦτα* ist die

---

1) Vgl. Krüger, Griech. Sprachlehre § 53, 2, 7, Curtius, Griech. Schulgramm. § 509 (12. Aufl.). Hierher gehören auch die Fälle, wo ἄν bei ἔμελλον vermißt werden könnte, bei Is. III, 36. 74. VII, 35. IX, 13. XI, 25; auch αἰσχρὸν ἦν, κάλλιον ἦν u. a. I, 5. II, 15. III, 28. VI, 15. VIII, 26. IX, 21. X, 16; vgl. hierüber besonders Stallbaum zu Plat. Sym. p. 190c.

Bedingung enthalten: „wenn wir sterben müßten“ oder „wenn Kleonymos uns überlebt hätte“. Hier liegt im Nachsatze die Versuchung nahe an dem Perfekt *δεδώκασιν* Anstoß zu nehmen, da man dem *ἠξιώσαμεν* im zweiten Gliede entsprechend gleichfalls den Aorist erwarten könnte; daher konjiziert Scheibe *ἔδωκαν*. Das Perfekt bezeichnet jedoch kategorischer als der Aorist den unfehlbaren Eintritt der (in ihrer Wirkung bereits fortbestehend gedachten) Handlung, wie auch sonst bei Is. oft die Verbindung *δεδωκότων ἡμῖν τῶν νόμων τὴν κληρονομίαν* u. ä. vorkommt (vgl. I, 4. VII, 17. XI, 13. 25. 30; so z. B. auch Dem. 38, 1 gleich zu Anfang) für das gleichfalls, aber seltener von ihm gebrauchte *διδόντων* (oder *δόντων*) *τῶν νόμων* (II, 14. VII, 2). Das Perfectum *δεδώκασιν* gilt daher auch nicht unter der Voraussetzung „wenn Kl. uns überlebt hätte“, sondern stellt die Intestaterbfolge desselben als absolut unfraglich hin. Wie hier liegt der Fall bei Plato Apol. 20[c]: *οὐ γὰρ δήπου σοῦ γε — τοσαύτη φήμη τε καὶ λόγος γέγονεν, εἰ μή τι ἔπραττες ἀλλοῖον ἢ οἱ πολλοί*, wo Stallbaum zuerst den Gedanken richtig erkannt hat: ‚non orta esset, opinor, haec de te fama, quae tamen revera orta est, nisi alia ageres atque alii‘ mit der Erklärung, ‚ut plene dici potuerit: *λόγος γέγονεν, ὃς οὐκ ἂν ἐγένετο, εἰ μή τι ἔπραττες*‘. Übrigens sind mit diesem Gebrauch des Perfekts Redensarten zu vergleichen, wie *τὸ ἐπὶ τούτῳ ἀπολώλαμεν* (Xen. Anab. 6, 6, 23. vgl. auch 3, 2, 27) *τὸ ἐπὶ τούτοις εἶναι ἐν τοῖς δεινοτάτοις κινδύνοις καθεστήκατε* (Lys. 28, 14); vgl. dazu Krüg. 53, 10, 5.

Andererseits stellt der Aorist *ἠξιώσαμεν* an unserer Stelle die Handlung als unter der angegebenen Bedingung eintretend hin und bezeichnet ohne *ἄν* die unbedingte Folge ohne Rücksicht darauf, daß die im Bedingungssatze enthaltene Handlung nicht wirklich ist, wie auch Schömann mit Berufung auf Reisig (de *ἄν* particula p. 139) zu dieser Stelle richtig bemerkt: ‚*ἄν* non addendum esse contenderim,

(Blaß S. 3): *καὶ τοῖς μὲν ἐλάττοσι ῥήτορσιν ἀπέτινεν ὁ Ἅρπαλος χρυσίον, τοῖς θορύβου μόνου καὶ κραυγῆς κυρίοις, σὲ δὲ τὸν τῶν ὅλων πραγμάτων ἐπιστάτην π α ρ ε ῖ δ ε ν*; „dich dagegen, den Leiter des gesamten Staatswesens, soll Harpalos übergangen haben?“ und Lykophr. Col. V, 8 ff. (Blaß S. 24): *εἶτ' ἐγὼ εἰς τοῦτο ἀπονοίας ἦ λ θ ο ν, ὥστε — οὐκ ᾐ σ χ υ ν ό μ η ν τοιούτους λόγους λέγων περὶ γυναικὸς ἐλευθέρας πάντων ἀκουόντων οὐδ' ἐ δ ε δ ί ε ι ν μὴ παραχρῆμα ἀπόλωμαι τυπτόμενος*; „und da sollte ich soweit in meiner Unvernunft gegangen sein, daß ich mich nicht geschämt — noch auch gefürchtet hätte?“ Für Lysias stelle ich folgende Beispiele zusammen: 1, 44: *οὔτε συνῄδει κακὸν οὐδέν, ὃ ἐγὼ δεδιὼς μή τις πύθηται ἐ π ε θ ύ μ ο υ ν αὐτὸν ἀπολέσαι, οὔτε, εἰ ταῦτα διεπραξάμην, ἤ λ π ι ζ ο ν χρήματα λήψεσθαι* (so richtig die Hss., weil der Gedanke ist: *εἰ καὶ συνῄδει κακόν τί μοι, οὐκ ἐπεθύμουν κτλ.*, wo das Imperf., wie nachher *ἤλπιζον* condicionalis praes. ist und daher nicht, wie Frohberger mit Francken will, weil der Gedanke den potentialis verlange, in *ἐπεθύμουν ἄν* zu ändern), 1, 46: *ἔπειτα παρακαλέσας αὐτὸς μάρτυρας ἠ σ έ β ο υ ν*; „und da soll ich gefrevelt haben?“ (*ἄν* vermißt [1]) Halbertsma,

1) In derartigen lebhaften deliberativen Fragen verlangt sogar die Regel, daß ἄν beim Präteritum fehlt: τίς ἄν, πῶς ἄν mit dem Präteritum ist nur dann nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch berechtigt, wenn dem Deliberativus der Potentialis zu Grunde liegt. Dem τίς ἂν ἐνόμιζεν; oder πῶς ἂν ἔγνων; entspricht für die Gegenwart τίς ἂν νομίζοι (νομίσειε)? und πῶς ἂν γνοίην; sonst sagt man in zweifelnden Fragen für die Gegenwart δέξεσθε ἡμᾶς ἢ ἀπίωμεν; „wollt ihr uns aufnehmen oder sollen wir fortgehen?“ τί (βούλεσθε) ποιῶμεν; πόθεν οὖν τις ἄρξηται; ποῖ τραπώμεθα; πῶς οἶδα; εἶτ' οὐκ αἰσχυνόμεθα; u. ä., für die Vergangenheit πῶς ἐνόμιζον; „wie hätte ich glauben sollen?“ πῶς ἐφοβήθην; oder durch Umschreibung, τί ἔδει με ποιῆσαι; τί ἠμέλλομεν ποιῆσαι; τί γὰρ ἔμελλεν ὄφελος εἶναι; (vgl. übrigens auch Krüger §. 54, 1, 3). Im letzteren Falle bezeichnet die Frage mit dem Präteritum (ohne ἄν) vom kondizionalen Standpunkte aus, daß die Handlung thatsächlich und in Wirklichkeit nicht zutrifft, während ein τίς ἂν ᾤετο; πῶς ἂν ἐτόλμησα; nur die Möglichkeit in der Vergangenheit oder die Annahme der Handlung in Abrede stellt.

setzt mit van den Es hinzu Herwerden, vgl. Frohb. zu dieser Stelle Anh. S. 187). So auch 3, 33: *καὶ ἐπεβούλευον αὐτῷ;* „ich soll ihm nachgestellt haben?" 3, 34: *ἀλλ' εἰς τοσοῦτον ἀμαθίας ἀφικόμην, ὥστε — οὐκ ἐτήρησα αὐτὸν —, ἀλλ' ἐνταῦθα ἦλθον*, 3, 44: *ἐβουλόμην δ' ἂν ἐξεῖναί μοι — ἐπιδεῖξαι τὴν τούτου πονηρίαν, ἵνα ἐπίστησθε ὅτι πολὺ καὶ δικαιότερον αὐτὸς περὶ θανάτου ἠγωνίζετο ἢ ἑτέρους ὑπὲρ τῆς πατρίδος εἰς κίνδυνον καθίστη* (wo Scheibe mit der Züricher Ausgabe *πολὺ ἂν* (Sauppe *πολὺ κἂν*) schreiben), 4, 7: *οὐ γὰρ οὕτως ἤλθομεν* (so die Hss. außer C und dem Corrector bei M, wo *γὰρ ἂν* steht), 4, 11: *τούτων καθ' ἓν ἕκαστον καὶ τῶν ἄλλων οὐδὲν ἦν ὅτι οὐ ῥᾴδιον αὐτῇ τοῖς τε ἄλλοις ἐμφανὲς καὶ τούτοις ποιῆσαι* (nämlich wenn sie zum Zeugnis ausgeliefert worden wäre), 7, 12; *ἵνα ἡγῆσθέ με σκοπεῖν, εἴπερ τοιούτοις ἔργοις ἐπεχείρουν, καὶ ὅ τι κέρδος ἐγίγνετο τῷ ἀφανίσαντι καὶ ἥτις ζημία τῷ περιποιήσαντι, καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον*, 7, 32: *ἐκέρδαινον μὲν οὐδέν, ἐμαυτὸν δ' εἰς κίνδυνον καθίστην* (= *ἔμελλον κερδαίνειν* und *ἔμελλον καθιστάναι* wie §. 12 = *ἔμελλε γίγνεσθαι*), 7, 37: *οὐδεμιᾷ ζημίᾳ ἔνοχος ἦν*, 8, 11: *ἦπου καλῶς συνέπραττον*, 8, 13: *ἔπειτα κέρδος ἦν αὐτῷ διαβάλλειν κτλ.* „und da soll es ihm von Interesse gewesen sein?" (*ἔπειτα* mit Scheibe statt *ἐπεί* der Hss.; oder ließe sich letzteres in dem Sinne von *γάρ*, wie Lys. 12, 39; 19, 13, Isaios XI, 16, Dem. 7, 11 und besonders Isokr. 7, 54 (s. Schneider daselbst) erklären?), 9, 16: *πᾶν ἔπραξαν* (nur eine Hss. *πᾶν ἄν*) „alles hätten sie gethan", 10, 2: *φαῦλον γὰρ αὐτὸ καὶ οὐδενὸς ἄξιον ἡγούμην*, Frohb. übersetzt: „ich würde es für eine Bagatelle halten und keinen Wert darauf legen" (nur Hertlein verlangt *γὰρ ἄν*; sollte jedoch das überlieferte *αὐτόν* statt *αὐτό* richtig sein, wie Francken (s. bei Frohb.) nachzuweisen sucht und mir — allerdings mehr aus konservativen Rücksichten — nicht unwahrschein-

lich ist, so gehört dieses Beispiel nicht hierher, weil dann der Sinn wäre: „denn seinen Vater (*αὐτόν*) hielt ich für einen schändlichen Kerl; den Vorwurf, diesen getötet zu haben, könnte ich dem Theomnestos also verzeihen, nicht so die Beschuldigung, den meinigen getötet zu haben"), 10, 5: *καὶ μὲν δὴ οὐκ ὀρθῶς τῶν χρημάτων ἕνεκα ἐπεβούλευσα αὐτῷ* = „es war entschieden nicht der richtige Weg, ihm um des Vermögens willen nachzustellen" (auf Grund einer Konjektur Markland's setzen Frohb. und Scheibe mit Unrecht *ἐπεβούλευσα ἂν αὐτῷ*), 10, 7: *πολὺ γὰρ ἔργον ἦν τῷ νομοθέτῃ — γράφειν* (*γὰρ ἂν* die Züricher, Scheibe, Frohberger), 12, 27: *οὐ γὰρ δήπου ἐν τοῖς μετοίκοις πίστιν παρ' αὐτοῦ ἐλάμβανον* = *λαμβάνειν ἔμελλον*, 12, 31: *ταῦτα γὰρ οὔτ' ἔλεγχον οὔτε βάσανον εἶχεν*, 12, 37: *ἐγὼ τοίνυν — ἠξίουν ἱκανὰ εἶναι τὰ κατηγορημένα* (weil der Gegensatz ist *ἀλλ' οὐχ ἱκανά ἐστιν* oder, wie Reiske denselben ausdrückt, *ἀλλ' οὐκ ἐᾷ με ἐνταῦθα παύσασθαι; ἠξίουν ἂν* würde den Gegensatz voraussetzen: *νῦν δὲ ἀξιῶ ἱκανὰ εἶναι* und die Folgerung involvieren: „daher unterlasse ich es noch mehr Klagepunkte vorzubringen"; indes läßt sich *ἠξίουν ἂν* unter Umständen auch als Potentialis der Vergangenheit auffassen, wie so öfter *ἐβουλόμην ἂν* steht), 13, 28: *ὥστ' ἐκ παντὸς τρόπου σοὶ μᾶλλον ἢ ἐκείνοις ἐκπλεῦσαι συνέφερεν*, 13, 58: *καὶ τόγε ἐπ' ἐκεῖνον εἶναι ἐσώθης, καὶ οὔτ' ἂν Ἀθηναίων οὐδένα ἀπώλεσας οὔτ' ἂν αὐτὸς σὺ εἰς τοιούτους κινδύνους κατέστης* (das zweite und dritte durch *καί* (= „und in diesem Falle") angereihte Satzglied hat *ἄν*, weil die Bedingung vorschwebt: „wärest du ihm gefolgt", vgl. Rauchenstein und Frohb.), 13, 90: *εἰ μὲν οὖν οὗτος μὲν ἐν ἄστει ἡμεῖς δ' ἐν Πειραιεῖ ἦμεν, εἶχόν τινα λόγον αὐτῷ αἱ συνθῆκαι* (hier gleichfalls ohne Variante und von Bekker unangefochten, von Westermann verteidigt, während Baiter *ἂν* konjiziert und die Herausgeber in den Text aufnehmen), 14, 17:

Sprachgebrauch, eben weil kein Grund vorhanden war von ihm abzuweichen, Folge gegeben wird, folgt noch nicht die Notwendigkeit, jede ähnliche Redewendung derselben Schablone anzupassen. Im Gegenteil will der Sprecher mit aller Entschiedenheit (daher durch δή verstärkt) die sich aus dem Hasse des Astyphilos ergebenden Konsequenzen, wenn sie auch in Wirklichkeit nicht eingetreten sind, doch gegenüber der unwahren Behauptung der Gegner als zweifellos hinstellen.

Zum Beweise für die Richtigkeit unserer besprochenen Lesarten und dafür, daß wir in einem Falle, in welchem der streng-grammatische Gebrauch ἄν erfordert hätte, das bloße Präteritum nicht notwendig für eine Besonderheit gerade des Isaios zu erklären haben, wie Bäumlein [1]) will, verweise ich außer auf die bei Kühner a. a. O. S. 175 ff. und Krüger §. 54, 10, 1 aufgeführten Beispiele besonders auf folgende: Antiph. 3, β, 4: οὐδεὶς ἡμῖν λόγος ὑπελείπετο κτλ., ebendaselbst noch 5, 28. 44. 57. 62 (vgl. die kritischen Ausgaben), Lyk. §. 23: ἐκεῖνον αὐτὸν παρειχόμην (ohne Variante; Bekker, Baiter-Sauppe, Nicolai: ἐκεῖνον ἄν; Maetzner verteidigt die Überlieferung), Isokr. 5, 48: εὐθὺς ἀπώλλυντο „sie waren so gut wie verloren", ebendas. 21, 15: τότε καὶ ἃ μὴ συνέβαλεν ἤλπιζε πράξασθαι; wahrscheinlich auch 7, 53: ὧν ἕνεκα τις ἦλθεν (wo von den 5 von Bekker kollationierten Hss. nur der Urbinas (Γ) ἕνεκ' ἄν τις hat), Aisch. 1, 181: ταχὺ γὰρ Τίμαρχον ἢ τὸν κίναιδον Δημοσθένην εἴασε πολιτεύεσθαι (so die Hss., während die Züricher auf Porson's Vorschlag γ' ἂν statt γὰρ schreiben), Deinarch. 2, 26: τοιγάρτοι τῆς πόλεως καὶ τῶν προγόνων ἀξίως ἐκινδύνευσαν πρὸς τὸν βάρβαρον. Dem. 36, 32: εἰ γὰρ αὐτὴν εἶχε λαβὼν ἀδίκως ὅδε μηδενὸς δόντος, οὐκ ἦσαν οἱ παῖδες κληρονόμοι (ohne Variante und ohne Beanstandung seitens der Herausgeber). Bei Hyperides die beiden Belegstellen κατὰ Δημοσθένους Fragm. II, Col. IV, 11 ff.

1) Untersuchungen über die griech. Modi S. 139.

(Blaß S. 3): *καὶ τοῖς μὲν ἐλάττοσι ῥήτορσιν ἀπέτινεν ὁ Ἅρπαλος χρυσίον, τοῖς θορύβου μόνον καὶ κραυγῆς κυρίοις, σὲ δὲ τὸν τῶν ὅλων πραγμάτων ἐπιστάτην π α ρ ε ῖ δ ε ν*; „dich dagegen, den Leiter des gesamten Staatswesens, soll Harpalos übergangen haben?" und Lykophr. Col. V, 8 ff. (Blaß S. 24): *εἶτ' ἐγὼ εἰς τοῦτο ἀπονοίας ἦ λ θ ο ν, ὥστε — οὐκ ᾐ σ χ υ ν ό μ η ν τοιούτους λόγους λέγων περὶ γυναικὸς ἐλευθέρας πάντων ἀκουόντων οὐδ' ἐ δ ε δ ί ε ι ν μὴ παραχρῆμα ἀπόλωμαι τυπτόμενος*; „und da sollte ich soweit in meiner Unvernunft gegangen sein, daß ich mich nicht geschämt — noch auch gefürchtet hätte?" Für Lysias stelle ich folgende Beispiele zusammen: 1, 44: *οὔτε συνῄδει κακὸν οὐδέν, ὃ ἐγὼ δεδιὼς μή τις πύθηται ἐ π ε θ ύ μ ο υ ν αὐτὸν ἀπολέσαι, οὔτε, εἰ ταῦτα διεπραξάμην, ἤ λ π ι ζ ο ν χρήματα λήψεσθαι* (so richtig die Hss., weil der Gedanke ist: *εἰ καὶ συνῄδει κακόν τί μοι, οὐκ ἐπεθύμουν κτλ.*, wo das Imperf., wie nachher *ἤλπιζον* condicionalis praes. ist und daher nicht, wie Frohberger mit Francken will, weil der Gedanke den potentialis verlange, in *ἐπεθύμουν ἄν* zu ändern), 1, 46: *ἔπειτα παρακαλέσας αὐτὸς μάρτυρας ἠ σ έ β ο υ ν*; „und da soll ich gefrevelt haben?" (*ἄν* vermißt [1]) Halbertsma,

---

1) In derartigen lebhaften deliberativen Fragen verlangt sogar die Regel, daß ἄν beim Präteritum fehlt: τίς ἄν, πῶς ἄν mit dem Präteritum ist nur dann nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch berechtigt, wenn dem Deliberativus der Potentialis zu Grunde liegt. Dem τίς ἂν ἐνόμιζεν; oder πῶς ἂν ἔγνων; entspricht für die Gegenwart τίς ἂν νομίζοι (νομίσειε); und πῶς ἂν γνοίην; sonst sagt man in zweifelnden Fragen für die Gegenwart δέξεσθε ἡμᾶς ἢ ἀπίωμεν; „wollt ihr uns aufnehmen oder sollen wir fortgehen?" τί (βούλεσθε) ποιῶμεν; πόθεν οὖν τις ἄρξηται; ποῖ τραπώμεθα; πῶς οἶδα; εἶτ' οὐκ αἰσχυνόμεθα; u. ä., für die Vergangenheit πῶς ἐνόμιζον; „wie hätte ich glauben sollen?" πῶς ἐφοβήθην; oder durch Umschreibung, τί ἔδει με ποιῆσαι; τί ἡμέλλομεν ποιῆσαι; τί γὰρ ἔμελλεν ὄφελος εἶναι; (vgl. übrigens auch Krüger §. 54, 1, 3). Im letzteren Falle bezeichnet die Frage mit dem Präteritum (ohne ἄν) vom kondizionalen Standpunkte aus, daß die Handlung thatsächlich und in Wirklichkeit nicht zutrifft, während ein τίς ἂν ᾤετο; πῶς ἂν ἐτόλμησα; nur die Möglichkeit in der Vergangenheit oder die Annahme der Handlung in Abrede stellt.

setzt mit van den Es hinzu Herwerden, vgl. Frohb. zu dieser Stelle Anh. S. 187). So auch 3, 33: *καὶ ἐπεβούλευον αὐτῷ;* „ich soll ihm nachgestellt haben?" 3, 34: *ἀλλ' εἰς τοσοῦτον ἀμαθίας ἀφικόμην, ὥστε — οὐκ ἐτήρησα αὐτὸν —, ἀλλ' ἐνταῦθα ἦλθον,* 3, 44: *ἐβουλόμην δ' ἂν ἐξεῖναί μοι — ἐπιδεῖξαι τὴν τούτου πονηρίαν, ἵνα ἐπίστησθε ὅτι πολὺ καὶ δικαιότερον αὐτὸς περὶ θανάτου ἠγωνίζετο ἢ ἑτέρους ὑπὲρ τῆς πατρίδος εἰς κίνδυνον καθίστη* (wo Scheibe mit der Züricher Ausgabe *πολὺ ἂν* (Sauppe *πολὺ κἂν*) schreiben), 4, 7: *οὐ γὰρ οὕτως ἤλθομεν* (so die Hss. außer C und dem Corrector bei M, wo *γὰρ ἂν* steht), 4, 11: *τούτων καθ' ἓν ἕκαστον καὶ τῶν ἄλλων οὐδὲν ἦν ὅτι οὐ ῥᾴδιον αὐτῇ τοῖς τε ἄλλοις ἐμφανὲς καὶ τούτοις ποιῆσαι* (nämlich wenn sie zum Zeugnis ausgeliefert worden wäre), 7, 12; *ἵνα ἡγῆσθέ με σκοπεῖν, εἴπερ τοιούτοις ἔργοις ἐπεχείρουν, καὶ ὅ τι κέρδος ἐγίγνετο τῷ ἀφανίσαντι καὶ ἥτις ζημία τῷ περιποιήσαντι, καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον,* 7, 32: *ἐκέρδαινον μὲν οὐδέν, ἐμαυτὸν δ' εἰς κίνδυνον καθίστην* (= *ἔμελλον κερδαίνειν* und *ἔμελλον καθιστάναι* wie §. 12 = *ἔμελλε γίγνεσθαι*), 7, 37: *οὐδεμιᾷ ζημίᾳ ἔνοχος ἦν,* 8, 11: *ἦπου καλῶς συνέπραττον,* 8, 13: *ἔπειτα κέρδος ἦν αὐτῷ διαβάλλειν κτλ.* „und da soll es ihm von Interesse gewesen sein?" (*ἔπειτα* mit Scheibe statt *ἐπεί* der Hss.; oder ließe sich letzteres in dem Sinne von *γάρ*, wie Lys. 12, 39; 19, 13, Isaios XI, 16, Dem. 7, 11 und besonders Isokr. 7, 54 (s. Schneider daselbst) erklären?), 9, 16: *πᾶν ἔπραξαν* (nur eine Hss. *πᾶν ἄν*) „alles hätten sie gethan", 10, 2: *φαῦλον γὰρ αὐτὸ καὶ οὐδενὸς ἄξιον ἡγούμην,* Frohb. übersetzt: „ich würde es für eine Bagatelle halten und keinen Wert darauf legen" (nur Hertlein verlangt *γὰρ ἄν*; sollte jedoch das überlieferte *αὐτόν* statt *αὐτό* richtig sein, wie Francken (s. bei Frohb.) nachzuweisen sucht und mir — allerdings mehr aus konservativen Rücksichten — nicht unwahrschein-

lich ist, so gehört dieses Beispiel nicht hierher, weil dann der Sinn wäre: „denn seinen Vater (αὐτόν) hielt ich für einen schändlichen Kerl; den Vorwurf, diesen getötet zu haben, könnte ich dem Theomnestos also verzeihen, nicht so die Beschuldigung, den meinigen getötet zu haben“), 10, 5: *καὶ μὲν δὴ οὐκ ὀρθῶς τῶν χρημάτων ἕνεκα ἐπεβούλευσα αὐτῷ* = „es war entschieden nicht der richtige Weg, ihm um des Vermögens willen nachzustellen“ (auf Grund einer Konjektur Markland's setzen Frohb. und Scheibe mit Unrecht *ἐπεβούλευσα ἂν αὐτῷ*), 10, 7: *πολὺ γὰρ ἔργον ἦν τῷ νομοθέτῃ — γράφειν* (*γὰρ ἂν* die Züricher, Scheibe, Frohberger), 12, 27: *οὐ γὰρ δήπου ἐν τοῖς μετοίκοις πίστιν παρ' αὐτοῦ ἐλάμβανον* = *λαμβάνειν ἔμελλον*, 12, 31: *ταῦτα γὰρ οὔτ' ἔλεγχον οὔτε βάσανον εἶχεν*, 12, 37: *ἐγὼ τοίνυν — ἠξίουν ἱκανὰ εἶναι τὰ κατηγορημένα* (weil der Gegensatz ist *ἀλλ' οὐχ ἱκανά ἐστιν* oder, wie Reiske denselben ausdrückt, *ἀλλ' οὐκ ἐᾷ με ἐνταῦθα παύσασθαι; ἠξίουν ἂν* würde den Gegensatz voraussetzen: *νῦν δὲ ἀξιῶ ἱκανὰ εἶναι* und die Folgerung involvieren: „daher unterlasse ich es noch mehr Klagepunkte vorzubringen“; indes läßt sich *ἠξίουν ἂν* unter Umständen auch als Potentialis der Vergangenheit auffassen, wie so öfter *ἐβουλόμην ἂν* steht), 13, 28: *ὥστ' ἐκ παντὸς τρόπου σοὶ μᾶλλον ἢ ἐκείνοις ἐκπλεῦσαι συνέφερεν*, 13, 58: *καὶ τόγε ἐπ' ἐκεῖνον εἶναι ἐσώθης, καὶ οὔτ' ἂν Ἀθηναίων οὐδένα ἀπώλεσας οὔτ' ἂν αὐτὸς σὺ εἰς τοιούτους κινδύνους κατέστης* (das zweite und dritte durch *καί* (= „und in diesem Falle“) angereihte Satzglied hat *ἄν*, weil die Bedingung vorschwebt: „wärest du ihm gefolgt“, vgl. Rauchenstein und Frohb.), 13, 90: *εἰ μὲν οὖν οὗτος μὲν ἐν ἄστει ἡμεῖς δ' ἐν Πειραιεῖ ἦμεν, εἶχόν τινα λόγον αὐτῷ αἱ συνθῆκαι* (hier gleichfalls ohne Variante und von Bekker unangefochten, von Westermann verteidigt, während Baiter *ἂν* konjiziert und die Herausgeber in den Text aufnehmen), 14, 17:

διὰ τὰ τοῦ πατρὸς ἁμαρτήματα ὀλίγου τοῖς ἕνδεκα παρεδόθη, 14, 21: οὐδὲ γὰρ εἶχον ὅτου ἡγοῦντο (die neueren Herausgeber außer Frohb. γὰρ ἄν, was nicht nötig, da ἄν aus dem ersten Satzgliede des hypothetischen Nachsatzes (vgl. den Text) ergänzt werden kann, vgl. Xen. Anab. 4, 6, 13 bei Rehdantz, wo, wie hier, in dem begründenden Satze aus dem begründeten bei μένοιεν die Partikel ἄν zu ergänzen ist, und Krüger §. 69, 7, 4; aber auch abgesehen davon ist ἄν in unserem Satze, der parenthetisch eingeschoben ist, entbehrlich und da er unter der Voraussetzung gilt: εἰ πάντες οἱ στρατηγοῦντες Ἀλκιβιάδῃ ὅμοιοι ἐγένοντο, so ist an dem bloßen Imperf. εἶχον ebensowenig Anstoß zu nehmen, wie in den angeführten Beispielen 13, 90, Lykurg §. 23 u. a.; auch hier soll lediglich die Unausbleiblichkeit der Folge ausgedrückt werden); vgl. schließlich noch 21, 22: οὐκ οἶδ' οὕστινας ἢ ὑμᾶς ἐβουλήθην περὶ ἐμοῦ δικαστὰς γενέσθαι (nämlich: „wenn mir die Wahl gelassen würde").

Nicht unbeachtet wollen wir lassen, daß häufig bei diesem Präteritum, welches „den erwarteten Fall als schon eingetreten bezeichnet", gewisse bekräftigende Partikeln stehen; so finden wir δή bei Is. IX, 16, Lys. 10, 5; δήπου (auch ἦπου) Is. I, 46, Lys. 12, 27, Xen. Anab. 7, 6, 16 (οὐχ οὕτως ἐτέλει δήπου), Lys. 8, 11; μέντοι Xen. Anab. 7, 6, 21, Aristoph. Nub. v. 1338 (Meineke); εὐθύς Isokr. 5, 48, Thuk. 8, 86, 4 (εὐθὺς εἶχον, vgl. Classen zu dieser Stelle). Auch ist es ein regelmäßiger Sprachgebrauch, ἄν beim Präteritum wegzulassen, wenn gewisse limitierende adverbielle Bestimmungen dabei stehen, wie ὀλίγου oder μικροῦ (wie Lys. 14, 17, vgl. lat. „paene oblitus sum") — am ausführlichsten hat hierüber gehandelt Stallbaum zu Plat. Symp. 198[c] und Menex. 236[b], woselbst viele derartige Beispiele zusammengestellt sind — oder τὸ ἐπ' ἐμοί, τὸ ἐπὶ τούτῳ (εἶναι) (vergl. Lys. 13, 58 und Krüger §. 53, 10, 5), obgleich auch hier

ἄν bisweilen steht, wie Isokr. 4, 142: ὥστε τὸ μὲν ἐπ' ἐκείνῳ πολλάκις ἂν διελύθησαν. Über das Perfectum in letzterer Verbindung s. weiter zurück S. 30.

Wenn wir nun diese rhetorische, über das Hindernis der nicht zutreffenden Voraussetzung hinwegsehende modale Ausdrucksweise als sicher durch die Überlieferung beglaubigt und an den angegebenen Stellen berechtigt gefunden haben, während die Herausgeber und besonders Scheibe dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu Liebe meist willkürlich geändert haben, so kann man sich über die Inkonsequenz nur wundern, mit welcher umgekehrt gegen geläufige Regeln der Syntax durch wenig besonnene Konjekturen verfahren wird. So ist bei Is. IX, 11 der Satz: κωλῦσαι μὲν γὰρ οὐδεὶς ἂν αὐτὸν ἐδύνατο, ὅτῳ ἐβούλετο, δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ durch die Hss. gesichert und von den Herausgebern unbeanstandet geblieben; nur Scheibe streicht das ἄν. Da es jedoch für die Gegenwart heißen würde: κωλῦσαι μὲν γὰρ οὐδεὶς ἂν αὐτὸν δύναιτο, ὅτῳ βούλεται, δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ, so ist ἂν ἐδύνατο als Potentialis der Vergangenheit aufzufassen.

Ferner streichen bei Lys. 19, 18 sämtliche Herausgeber und Erklärer außer Bekker das überlieferte ἄν in dem Satze: ὅτι πολλοῖς ἂν μᾶλλον ἐχρῆτο ἢ τῷ ἐμῷ πατρί ohne Not, ebenso daselbst 12, 93: καὶ τοὺς ἰδίους οἴκους οὗτοι μὲν ἂν ἐκ τῶν πραγμάτων μεγάλους ἐκτήσαντο; auch hier beseitigen die Herausgeber auf Baiter's Vorschlag das allseitig überlieferte ἄν mit Unrecht: in beiden Fällen drückt das Imperf. mit ἄν die unter gewissen Umständen (vorkommenden Falls) wiederkehrende oder sich wiederholende Handlung aus, ein Sprachgebrauch, der dem Lysias auch sonst nicht fremd ist, wie 7, 12: ἠγανάκτουν ἄν, 19, 37: ἂν αὐτῷ ὑπέλειπε, 20, 9: τούτους ἂν καθίσταντο beweisen. Hierher möchte ich noch Lys. 15, 6 ziehen, wo durch die handschriftliche Autorität ἕως ἂν ἐδοκιμάσθησαν gesichert ist

oder „wie soll jemand ein falsches Zeugnis noch augenscheinlicher widerlegen; *πῶς ἄν τις ἐξελέγχοι* würde die Möglichkeit des *ἐξελέγχειν* geradezu bestreiten, da die Partikel *ἄν* das bloß Vorgestellte, Gedachte der Wirklichkeit näher rückt. IV, 19: *πῶς οὐκ ἀνοσιώτατος εἴη, ὃς τῷ τεθνεῶτι μηδὲν τῶν νομιζομένων ποιήσας τῶν χρημάτων αὐτοῦ κληρονομεῖν ἀξιοῖ;* „sollte man nicht glauben, daß er der gottloseste Mensch ist, er, der zu erben verlangt, ohne dem Erblasser die Totenehren erwiesen zu haben?" Allerdings sieht man, wie leicht *ἄν* vor *ἀνοσιώτατος* ausfallen konnte, weshalb die Herausgeber seit Bekker dasselbe in den Text aufnehmen. Aber *πῶς οὐκ ἂν ἀνοσιώτατος εἴη;* bedeutet geradezu: „würde der nicht der gottloseste Mensch sein?" So möchte ich auch VII, 36: *τίς ἀμφισβητήσειε μὴ οὐκ ἀνδρὸς εὖ φρονοῦντος εἶναι ταύτην τὴν ποίησιν;* gegenüber Bekker, Schömann und den übrigen Herausgebern für berechtigt halten, indem der Redende nicht fragt: „wer könnte bestreiten, daß diese Adoption von einem Vernünftigen ausgeht?" — denn dann würde der Redner *τίς ἂν ἀμφισβητήσειε* gesagt haben —, sondern: „wer kann auch nur daran denken zu bestreiten?" oder: „wer kann auch nur willens sein zu bestreiten?". Also nicht die Möglichkeit des *ἀμφισβητεῖν* wird unmittelbar in Abrede gestellt, sondern schon die bloße Absicht, der Gedanke daran. Hieraus ergiebt sich auch, daß wir diesen bloßen Optativ nicht nur in Fragen mit negativer Tendenz zu suchen haben werden, wie Frohberger und Rauchenstein zu Lys. 31, 24 behaupten, sondern überall, wo der Redende die Handlung nicht als an sich möglich, sondern abstrahiert von jeder Art der Verwirklichung als bloß gedacht hinstellen will[1]). Dabei ist zu berücksichtigen, daß das rein Gedachte eben deshalb zugleich etwas Begehrtes ist. In dem Satze IX, 5:

1) Daher hat Herm. de part. ἄν p. 159 sq. Recht, wenn er sagt: optativus sine ἄν opinationem loquentis significat cum voluntatis quadam significatione coniunctam, Stallb. zu Plat. Euthyd. 299a.

ὅτι μὲν οὐκ ἔθαψε Κλέων Ἀστύφιλον, οὐδ' αὐτὸς ἔξαρνος γένοιτο μεμαρτύρηταί τε ὑμῖν, „wird auch er nicht die Absicht haben zu leugnen" haben Bekker und Schömann die Überlieferung unverändert gelassen, wogegen die Züricher und Scheibe *οὐδ' ἄν* schreiben. X, 18: *ἴσως οὖν τις, ὦ ἄνδρες, τὸν χρόνον ὑμῶν θαυμάσειε, πῶς κτλ.* ist ebenfalls nur von den beiden ersteren unverändert aufgenommen. Der Sinn ist: „vielleicht will jemand seine Verwunderung darüber aussprechen, weshalb oder warum u. s. w." oder mit Rücksicht auf den folgenden Satz: *ἐγὼ δὲ οἶμαι κτλ.*: „mag sich immerhin auch jemand wundern —, so glaube ich doch". Hier sehen wir, wie sich aus dem bloßen Optativ auch seine konzessive Bedeutung entwickelt, z. B. in der dem Dialoge häufigen Form *εἶεν* (für *εἴη*) = sit sane (vergleiche Krüger § 54, 3, 2). Ferner in dem Satze X, 23: *δεινότατα γὰρ πάντων γένοιτο, εἰ Κυρωνίδης κτλ.* ist von sämtlichen Herausgebern *ἄν* hinter *γάρ* eingeschoben. Der Redner will aber den Gedanken so aufgefaßt wissen: „Schon den bloßen Gedanken, daß Kyronides mir bevorzugt werden soll, halte ich für ganz unerhört" oder auch als Beschwörungsformel: „das Allerschrecklichste soll geschehen, wenn u. s. w."; mit *ἄν* wird direkt ausgesprochen das Urteil: „Es wäre ganz unerhört, wenn u. s. w." Schließlich noch XI, 38: *ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρες, πάντων ὁμολογήσαιμι εἶναι κάκιστος, εἰ κτλ.* Auch hier stehe ich nicht an, die Autorität der Hss. anzuerkennen im Gegensatz zu sämtlichen Herausgebern: „Ich will zugeben, daß ich ein Schurke bin, wenn u. s. w." [1]).

Dass dieser Sprachgebrauch auch anderwärts durch die Hss. bestätigt wird, dafür wollen wir wenigstens einige Bei-

---

1) Die Stelle I, 36: οὐκ οὖν ἄρα — εἶεν εἰρηκότες; gehört jedoch nicht hierher, da ἄν aus dem vorhergehenden Satze: τοῦτ' ἂν εἰπεῖν ἔχοιεν leicht zu ergänzen ist (vgl. diesen Abschn. S. 42 Note 2 u. S. 31); die zum Teil stillschweigende Änderung sämtlicher Herausgeber des οὐκ οὖν in οὐκ ἂν ist also unnötig.

oder „wie soll jemand ein falsches Zeugnis noch augenscheinlicher widerlegen; πῶς ἄν τις ἐξελέγχοι würde die Möglichkeit des ἐξελέγχειν geradezu bestreiten, da die Partikel ἄν das bloß Vorgestellte, Gedachte der Wirklichkeit näher rückt. IV, 19: πῶς οὐκ ἀνοσιώτατος εἴη, ὅς τῷ τεθνεῶτι μηδὲν τῶν νομιζομένων ποιήσας τῶν χρημάτων αὐτοῦ κληρονομεῖν ἀξιοῖ; „sollte man nicht glauben, daß er der gottloseste Mensch ist, er, der zu erben verlangt, ohne dem Erblasser die Totenehren erwiesen zu haben?" Allerdings sieht man, wie leicht ἄν vor ἀνοσιώτατος ausfallen konnte, weshalb die Herausgeber seit Bekker dasselbe in den Text aufnehmen. Aber πῶς οὐκ ἂν ἀνοσιώτατος εἴη; bedeutet geradezu: „würde der nicht der gottloseste Mensch sein?" So möchte ich auch VII, 36: τίς ἀμφισβητήσειε μὴ οὐκ ἀνδρὸς εὖ φρονοῦντος εἶναι ταύτην τὴν ποίησιν; gegenüber Bekker, Schömann und den übrigen Herausgebern für berechtigt halten, indem der Redende nicht fragt: „wer könnte bestreiten, daß diese Adoption von einem Vernünftigen ausgeht?" — denn dann würde der Redner τίς ἂν ἀμφισβητήσειε gesagt haben —, sondern: „wer kann auch nur daran denken zu bestreiten?" oder: „wer kann auch nur willens sein zu bestreiten?". Also nicht die Möglichkeit des ἀμφισβητεῖν wird unmittelbar in Abrede gestellt, sondern schon die bloße Absicht, der Gedanke daran. Hieraus ergiebt sich auch, daß wir diesen bloßen Optativ nicht nur in Fragen mit negativer Tendenz zu suchen haben werden, wie Frohberger und Rauchenstein zu Lys. 31, 24 behaupten, sondern überall, wo der Redende die Handlung nicht als an sich möglich, sondern abstrahiert von jeder Art der Verwirklichung als bloß gedacht hinstellen will[1]). Dabei ist zu berücksichtigen, daß das rein Gedachte eben deshalb zugleich etwas Begehrtes ist. In dem Satze IX, 5:

1) Daher hat Herm. de part. ἄν p. 159 sq. Recht, wenn er sagt: optativus sine ἄν opinationem loquentis significat cum voluntatis quadam significatione coniunctam, Stallb. zu Plat. Euthyd. 299a.

ὅτι μὲν οὐκ ἔθαψε Κλέων Ἀστύφιλον, οὐδ' αὐτὸς ἔξαρνος γένοιτο μεμαρτύρηταί τε ὑμῖν, „wird auch er nicht die Absicht haben zu leugnen" haben Bekker und Schömann die Überlieferung unverändert gelassen, wogegen die Züricher und Scheibe *οὐδ' ἂν* schreiben. X, 18: *ἴσως οὖν τις, ὦ ἄνδρες, τὸν χρόνον ὑμῶν θαυμάσειε, πῶς κτλ.* ist ebenfalls nur von den beiden ersteren unverändert aufgenommen. Der Sinn ist: „vielleicht will jemand seine Verwunderung darüber aussprechen, weshalb oder warum u. s. w." oder mit Rücksicht auf den folgenden Satz: *ἐγὼ δὲ οἶμαι κτλ.*: „mag sich immerhin auch jemand wundern —, so glaube ich doch". Hier sehen wir, wie sich aus dem bloßen Optativ auch seine konzessive Bedeutung entwickelt, z. B. in der dem Dialoge häufigen Form *εἶεν* (für *εἴη*) = sit sane (vergleiche Krüger § 54, 3, 2). Ferner in dem Satze X, 23: *δεινότατα γὰρ πάντων γένοιτο, εἰ Κυρωνίδης κτλ.* ist von sämtlichen Herausgebern *ἂν* hinter *γάρ* eingeschoben. Der Redner will aber den Gedanken so aufgefaßt wissen: „Schon den bloßen Gedanken, daß Kyronides mir bevorzugt werden soll, halte ich für ganz unerhört" oder auch als Beschwörungsformel: „das Allerschrecklichste soll geschehen, wenn u. s. w."; mit *ἂν* wird direkt ausgesprochen das Urteil: „Es wäre ganz unerhört, wenn u. s. w." Schließlich noch XI, 38: *ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρες, πάντων ὁμολογήσαιμι εἶναι κάκιστος, εἰ κτλ.* Auch hier stehe ich nicht an, die Autorität der Hss. anzuerkennen im Gegensatz zu sämtlichen Herausgebern: „Ich will zugeben, daß ich ein Schurke bin, wenn u. s. w." [1]).

Dass dieser Sprachgebrauch auch anderwärts durch die Hss. bestätigt wird, dafür wollen wir wenigstens einige Bei-

---

1) Die Stelle I, 36: οὐκ οὖν ἄρα — εἶεν εἰρηκότες; gehört jedoch nicht hierher, da ἂν aus dem vorhergehenden Satze: τοῦτ' ἂν εἰπεῖν ἔχοιεν leicht zu ergänzen ist (vgl. diesen Abschn. S. 42 Note 2 u. S. 31); die zum Teil stillschweigende Änderung sämtlicher Herausgeber des οὐκ οὖν in οὐκ ἂν ist also unnötig.

spiele kurz anführen. So bei Antiph. 1, 4 u. 25; 3, β, 6; 4, δ, 3; 5, 64; Isokr. 5, 71; 15, 79; Lykurg §§ 50 u. 144; Aristoph. Lysistr. v. 839; vgl. an allen diesen Stellen den kritischen Apparat in den Ausgaben. Ferner Stallbaum zu Plat. Lach. 190[b], Alkib. I, 132[b], Gorg. 492[b], Lysis 214[d], Euthyd. 286[b] u. 299[a]. Endlich führe ich noch einige Stellen wörtlich an: Lys. 3, 43: *καὶ γὰρ δεινὸν εἴη, εἰ κτλ.* (so die meisten Hss.), 19, 35: *εἰ οἴονται πολλὰ γενέσθαι Νικοφήμῳ, ὁμολογήσειαν τὰ Κόνωνος εἶναι πλεῖν ἢ δεκαπλάσια;* 31, 24: *τί οὖν βουληθέντες ὑμεῖς τοῦτον δοκιμάσαιτε* (vgl. Frohb. u. Rauchenst.); 21, 22: *μαινοίμην γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, εἰ τὴν μὲν πατρῴαν οὐσίαν φιλοτιμούμενος εἰς ὑμᾶς ἀναλίσκοιμι, ἐπὶ δὲ τῷ τῆς πόλεως κακῷ παρὰ τῶν ἄλλων δωροδοκοίην*, ohne *ἄν* (was sämtliche Herausgeber mit Bekker hinter *γάρ* ohne Not aufnehmen), weil zum Ausdruck einer Beteuerung: „Ich will verrückt (nicht bei Sinnen) sein", wie Plat. Apol. 28[d]: *αὐτίκα τεθναίην δίκην ἐπιθεὶς τῷ ἀδικοῦντι* „ich will sofort tot sein" = ‚moriar', ähnlich Soph. O. r. v. 644: *μὴ νῦν ὀναίμην, ἀλλ' ἀραῖος ὀλοίμην, εἰ κτλ.* ‚ne sim salvus, si etc.' So muß vielleicht auch Dem. 35, 40 gelesen werden: *μαινοίμην γάρ, εἴ τί μοι τούτων ἐπιμελὲς εἴη* (s. das. Bekker) und ebendaselbst 38, 27: *οὐ τοίνυν θαυμάσαιμι* („ich will mich gar nicht wundern"), *εἰ καὶ δακρύειν καὶ ἐλεεινοὺς πειρῷτο ποιεῖν*, s. Bekk. Anecd. p. 144, 17. Vergl. die krit. Ausgaben zu Aisch. 2, 22: *ἃς οὐδὲ κατὰ τῶν ἐχθίστων τις εἰκῇ ποιήσαιτο.* Schließlich noch Xen. Kyrop. 4, 1, 21: *ἐνταῦθα δὴ ἔλεξεν ὁ Κυαξάρης· ἀλλ' εἴγε μέντοι ἐθέλων τις ἕποιτο, καὶ χάριν ἔγωγέ σοι εἰδείην.* Diese Lesart gerade der besten Hss. Guelf. G u. Par. A u. B wird von den Herausgebern vollständig ignoriert, indem sie insgesamt stillschweigend *εἰδείην ἄν* schreiben. Vergl. besonders Aken, Grundz. der gr. Tempus- und Moduslehre §§ 57. 274. 276, 4.

Bemerkenswert ist, daß dieser Sprachgebrauch, wie Poppo nachgewiesen hat, bei Thukydides sich nirgends findet, was

sich aus dem ernsten und objektiven Charakter seiner Sprache leicht erklärt, während dieser Modus der auf Effekt berechneten hyperbolischen Ausdrucksweise der Redner oder der Lebhaftigkeit des Dialogs vollkommen entspricht. Ich stelle mich daher auch in dieser Frage streng auf den Standpunkt der hdschr. Überlieferung, der mir sicherer erscheint, als der schlüpfrige Boden waghalsiger Konjektural-Kritik. —

---

spiele kurz anführen. So bei Antiph. 1, 4 u. 25; 3, β, 6; 4, δ, 3; 5, 64; Isokr. 5, 71; 15, 79; Lykurg §§ 50 u. 144; Aristoph. Lysistr. v. 839; vgl. an allen diesen Stellen den kritischen Apparat in den Ausgaben. Ferner Stallbaum zu Plat. Lach. 190[b], Alkib. I, 132[b], Gorg. 492[b], Lysis 214[d], Euthyd. 286[b] u. 299[a]. Endlich führe ich noch einige Stellen wörtlich an: Lys. 3, 43: *καὶ γὰρ δεινὸν εἴη, εἰ κτλ.* (so die meisten Hss.), 19, 35: *εἰ οἴονται πολλὰ γενέσθαι Νικοφήμῳ, ὁμολογήσειαν τὰ Κόνωνος εἶναι πλεῖν ἢ δεκαπλάσια;* 31, 24: *τί οὖν βουληθέντες ὑμεῖς τοῦτον δοκιμάσαιτε* (vgl. Frohb. u. Rauchenst.); 21, 22: *μαινοίμην γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, εἰ τὴν μὲν πατρῴαν οὐσίαν φιλοτιμούμενος εἰς ὑμᾶς ἀναλίσκοιμι, ἐπὶ δὲ τῷ τῆς πόλεως κακῷ παρὰ τῶν ἄλλων δωροδοκοίην*, ohne *ἄν* (was sämtliche Herausgeber mit Bekker hinter *γάρ* ohne Not aufnehmen), weil zum Ausdruck einer Beteuerung: „Ich will verrückt (nicht bei Sinnen) sein", wie Plat. Apol. 28[d]: *αὐτίκα τεθναίην δίκην ἐπιθεὶς τῷ ἀδικοῦντι* „ich will sofort tot sein" = ‚moriar', ähnlich Soph. O. r. v. 644: *μή νῦν ὀναίμην, ἀλλ' ἀραῖος ὀλοίμην, εἰ κτλ.* ‚ne sim salvus, si etc.' So muß vielleicht auch Dem. 35, 40 gelesen werden: *μαινοίμην γάρ, εἴ τί μοι τούτων ἐπιμελὲς εἴη* (s. das. Bekker) und ebendaselbst 38, 27: *οὐ τοίνυν θαυμάσαιμι* („ich will mich gar nicht wundern"), *εἰ καὶ δακρύειν καὶ ἐλεεινοὺς πειρῷτο ποιεῖν*, s. Bekk. Anecd. p. 144, 17. Vergl. die krit. Ausgaben zu Aisch. 2, 22: *ὡς οὐδὲ κατὰ τῶν ἐχθίστων τις εἰκῇ ποιήσαιτο.* Schließlich noch Xen. Kyrop. 4, 1, 21: *ἐνταῦθα δὴ ἔλεξεν ὁ Κυαξάρης· ἀλλ' εἴγε μέντοι ἐθέλων τις ἕποιτο, καὶ χάριν ἔγωγέ σοι εἰδείην.* Diese Lesart gerade der besten Hss. Guelf. G u. Par. A u. B wird von den Herausgebern vollständig ignoriert, indem sie insgesamt stillschweigend *εἰδείην ἄν* schreiben. Vergl. besonders Aken, Grundz. der gr. Tempus- und Moduslehre §§ 57. 274. 276, 4.

Bemerkenswert ist, daß dieser Sprachgebrauch, wie Poppo nachgewiesen hat, bei Thukydides sich nirgends findet, was

sich aus dem ernsten und objektiven Charakter seiner Sprache leicht erklärt, während dieser Modus der auf Effekt berechneten hyperbolischen Ausdrucksweise der Redner oder der Lebhaftigkeit des Dialogs vollkommen entspricht. Ich stelle mich daher auch in dieser Frage streng auf den Standpunkt der hdschr. Überlieferung, der mir sicherer erscheint, als der schlüpfrige Boden waghalsiger Konjektural-Kritik. —

V.

Über die Modi des Futurs mit ἄν.

1. Bei Is. kommen in dieser Beziehung folgende Stellen in Betracht: I, 32. V, 23. XI, 47 und in zweiter Linie I, 21. VI, 23. VII, 42. X, 21.

I, 32 lautet der Text: τήν τ' ἔχθραν διηγήσατο καὶ προσηπείλησεν ὅτι δηλώσοι ποτ' ἂν τούτῳ ὡς διάκειται πρὸς αὐτόν „und setzte die Drohung hinzu, daß er ihm wol noch einmal klar machen dürfte, wie er mit ihm steht". Die Herausgeber nehmen zum Teil Anstoß an dem Optativ des Futurs mit ἄν. So verlangen Baiter-Sauppe den — von zwei Hss. allerdings überlieferten — Indikativ δηλώσει, aber ohne ἄν, das in allen Hss. steht; der bloße Indik. des Fut. würde die Absicht bestimmt und nur von der Zeit bedingt hinstellen. Dobree konjiziert δηλώσειε ποτ' ἄν, was noch weniger dem Sinn entspricht, da es die Möglichkeit ohne Rücksicht auf die Zeit ausdrücken würde. Allerdings kommt der Optativ des Fut. mit ἄν an sich nur vereinzelt vor, was der, man möchte sagen, verklausulierten Bedeutung dieses Modus zuzuschreiben; er ist indes an einigen Stellen unzweifelhaft durch die besten Hss. sichergestellt, wenn ihn auch Bekker in seinen Ausgaben beseitigt und meist dafür den Optativ Aor. mit ἄν setzt. Und zwar findet sich dieser Modus sowol, wie an unserer Stelle, in abhängigen Aussage- und Fragesätzen, als auch in selbständigen Sätzen. Als Fälle ersterer Art führe ich nur an Xen. Mem. 1, 1, 6: περὶ δὲ τῶν ἀδήλων, ὅπως

ἂν ἀποβήσοιτο, μαντευσομένους ἔπεμπεν, εἰ ποιητέα („quomodo, si ea peracturus esset, eventura essent" — Kühner), Lys. 1, 22: *εἰδὼς ὅτι οὐδὲν ἂν καταλήψοιτο οἴκοι τῶν ἐπιτηδείων* (so die Überlieferung, die Konjekturen beginnen seit Bekker, vgl. Frohb. im Anh. z. d. St.). Hierher möchte noch eine Stelle des Is. VI, 23 zu ziehen sein: *εἰδότες δ' οἱ ἀναγκαῖοι ὅτι ἐξ ἐκείνου μὲν οὐκ ἂν ἔτι γένοιντο παῖδες ταύτην τὴν ἡλικίαν ἔχοντες, φανήσοιντο δ' ἄλλῳ τινὶ τρόπῳ καὶ ἐκ τούτων ἔσοιντο ἔτι μείζους διαφοραί, ἔπειθον κτλ.*, wo zu *φανήσοιντο* und *ἔσοιντο* das bei *γένοιντο* im ersten Satzgliede stehende *ἂν* zu ergänzen sein dürfte (vgl. Abschn. IV, S. 43, Note 1). Kühner (§ 396, 6, Anm. 2) will diesen Gebrauch nur in abhängigen Sätzen zugeben, er findet sich aber thatsächlich wiederholentlich auch in selbständigen Sätzen. Bei Hom. Od. ρ 547: *οὐδέ κέ τις θάνατον καὶ κῆρας ἀλύξοι* (so Dindorf, Ameis, Faesi — übrigens dies die einzige Stelle für den Optativ Fut. mit *ἂν* bei Hom.), Thuk. 5, 94: *οὐκ ἂν δέξοισθε* (gleichfalls daselbst die einzige Stelle, aber von Classen geschützt gegen Herm. de part. *ἂν* 3, 7, p. 166, Bekker, Krüger, Stahl, da es sowohl dem Gedanken durchaus entspricht (s. Classen z. d. St.) als auch durch die meisten und besten Hss., besonders den Vaticanus gesichert ist), Plat. leg. IV, 719[e]: *αὐτὸν ἂν ἐπαινέσοι* (s. das. Stallb.), Isokr. ep. 2, 22: *δικαίως δ' ἂν μοι πιστεύσοις οἷς εἴρηκα περὶ τῆς πόλεως* (was selbst der strenge Grammatiker des Urbinas (*Γ*) unangefochten läßt), Lykurg. Leokr. 15: *τούτων πλεῖστον ἀμελεῖν δόξοιτ' ἄν, εἰ τὴν παρ' ὑμῶν οὗτος διαφύγοι τιμωρίαν* („möglicherweise scheinen werdet"); zu dieser Stelle bemerkt Nicolai: „Die sehr abschwächende Ausdrucksweise des opt. fut. mit *ἂν*, welche der Empfindungsart des Lykurg wenig entspricht, wirkt hier als Litotes". Ebendaselbst § 76: *δικαίως ἂν αὐτὸν καὶ ὑπὲρ ὑμῶν καὶ ὑπὲρ τῶν θεῶν τιμωρήσοισθε* (gleichfalls durch die meisten und besten Hss. überliefert). In allen diesen Fällen bezeichnet der opt. fut. mit *ἂν* den dauernden Zustand,

Um uns bei Anführung von Belegstellen für den Indik. Fut. mit ἄν lediglich auf die attische Prosa zu beschränken, so erscheinen für Plato zweifellos die beiden Stellen de republ. X, 615^{d}: οὐχ ἥκει — οὐδ' ἂν ἥξει δεῦρο („er wird auch wohl nicht herkommen") und Apol. 29^{c}: ὡς, εἰ διαφευξοίμην, ἤδη ἂν ὑμῶν οἱ υἱεῖς — διαφθαρήσονται, vgl. daselbst Stallb. Geläufiger ist Xenophon dieser Sprachgebrauch, von dessen Schriften ich hier nur die Anabasis und die Kyropädie berücksichtigen will. So ist Anab. 2, 5, 13: ἂν κολάσεσθε durch die Autorität der Hss. gesichert — auch hier schreiben die mir zugänglich gewordenen Ausgaben mit Ausnahme der Krügerschen stillschweigend ἂν κολάσαισθε. Ebendaselbst und von Krüger aufgenommen wird 5, 6, 32 fast von allen Hss. überliefert: οὔτ' ἂν τροφὴν δύναισθε λαμβάνειν οὔτε χαίροντες ἂν ἀπαλλάξετε, wofür die Neueren gleichfalls den Optat. Aor. ἂν ἀπαλλάξαιτε setzen. Wahrscheinlich heißt es daselbst auch 2, 5, 10: ἄλλο τι ἂν ἢ πρὸς βασιλέα τὸν μέγιστον ἔφεδρον πολεμήσομεν, wo ἀγωνιζοίμεθα für πολεμήσομεν nur Glossen eines Grammatikers zu sein scheint. Ferner Kyrop. 2, 1, 3: οὐκ ἂν ὁ ἀριθμός σε ἀκούσαντα εὐφρανεῖ, 7, 5, 21: πολὺ ἂν ἔτι μᾶλλον ἢ νῦν ἀχρεῖοι ἔσονται und (vielleicht auch) 4, 5, 49: οὐδὲν ἂν ἐλλείψομεν, 5, 3, 35: ἥδιον ἂν ἀριστήσομέν τε καὶ δειπνήσομεν. Bei Thuk. das einzige in Frage kommende Beispiel 2, 80, 1: ῥᾳδίως ἂν Ἀκαρνανίαν σχόντες καὶ τῆς Ζακύνθου καὶ Κεφαλληνίας κρατήσουσι. Die Erklärer fassen diesen Satz jedoch verschieden auf, indem Hermann (de part. ἄν p. 29 ff.) und mit ihm Classen behaupten, derselbe bedeute so viel wie ῥᾳδίως ἂν σχοῖεν καὶ κρατήσουσι. Stallbaum dagegen erklärt bei Plat. leg. IV, 712^{e} mit Berufung auf das diesem Satze bei Thuk. völlig entsprechende Beispiel in der Apolog. 29^{c} (s. oben): Errant nostro iudicio, qui in talibus locis ἄν putant cum participio aut aliis vocabulis intermediis connectendum esse; pertinet enim particula semper ad verbum enuntiati primarium. Auch

Krüger verbindet ἂν κρατήσουσι. Zur weiteren Bestätigung dieses Sprachgebrauches berufe ich mich ferner auf drei von sämtlichen Hss. beglaubigte Stellen der übrigen attischen Redner: Isokr. 17, 58: ὥστ' οὐκ ἂν εἰκότως περὶ ὀλίγου ποιήσεσθε, Dein. 1, 109: πολὺ γὰρ ἂν δικαιότερον ἐλεήσετε; auch Dein. 1, 68 ist die Überlieferung gesichert: τί δὲ ἂν — τί ἐροῦμεν; Viel Wahrscheinlichkeit haben auch folgende Stellen: Isokr. 9, 66: τίνα γὰρ ἂν εὑρήσομεν, 17, 40: ῥαδίως γνώσεσθε ἄν; an beiden Stellen hat der Grammatiker von Γ ἂν gestrichen; ferner daselbst 4, 182: ἐξέσται γὰρ ἂν τοῖς μὲν ἀδεῶς τὰ σφέτερ' αὐτῶν καρποῦσθαι, wie vier Hss. lesen, während Γ εἴη giebt und der erst nach Bekker kollationierte Ambrosianus E ἐξείη; gerade das Schwanken aber dieser beiden Hss. dürfte vielleicht als Beweis für die Richtigkeit des ἐξέσται γὰρ ἂν dienen; auch 7, 78: οὐκ ἔστιν ὅπως οὐκ ἂν βουλευσόμεθα καὶ πολεμήσομεν καὶ βιωσόμεθα κτλ. hat nur Γ οὐ καὶ für οὐκ ἄν; daß bei einem Polysyndeton nicht notwendig auch das erste Glied καί zu haben braucht, zeigen Stellen, wie Isokr. 4, 8 u. 9 (vgl. auch Krüger § 69, 32, 1). Bei Aisch. 2, 11: οὕτω γὰρ ἂν μάλιστα καὶ μεμνήσομαι καὶ δυνήσομαι εἰπεῖν lassen von 13 von Bekker verglichenen Hss. nur vier ἂν weg, sowie daselbst 3, 155: τί ποτ' ἂν ἐρεῖ ἢ τί φθέγξεται; nur zwei ohne ἄν, während Bekker und die Züricher in ἀνερεῖ zusammenziehen. Übrigens muß ich nebenbei bemerken, daß die Züricher Herausgeber der attischen Redner aus einem mir unerklärlichen Grunde die Überlieferung außer bei Isokr. 17, 58 und Dein. 1, 109 verschweigen und trotzdem den Indikativ Fut. mit ἂν überall beseitigen, während Bekker und Fr. Blass (Teubnersche Ausgabe des Isokr.) in zuverlässiger Weise den kritischen Apparat aufgenommen haben. Zugegeben wird dieser Sprachgebrauch besonders von Matthiae, ausf. Gramm. § 599, d, Kühner § 392[a], 1, Krüger § 64, 3, 3, Bäumlein, griech. Modi S. 156 ff., nur für die Dichter von Madvig § 118, Anm. 3.

Dagegen leugnet letzterer § 173, Anm. 2 und § 184, Anm. das Vorkommen des Infinitivs und des Partizips Fut. mit ἄν überhaupt.

3. Und doch haben wir auch hierfür Belege. So steht die handschriftl. Überlieferung fest bei Is. V, 23: *ἡγούμενοι γὰρ οὐκ ἂν αὐτὸν βεβαιώσειν*, was sämtliche Herausgeber — zum Teil, wie mir scheint, unbewußt — stehen lassen. Vergl. ferner Thuk. 2, 80, 8; 5, 82, 5; 6, 66, 1; 8, 25, 5; 8, 71, 1 mit den Bemerkungen von Classen und zur ersten Stelle auch von Krüger; alsdann Plat. Crito 53[c] (s. Stallb. das.), Xen. Anab. 2, 3, 18: *οἶμαι γὰρ ἂν οὐκ ἀχαρίστως μοι ἕξειν*, 7, 4, 23: *καὶ οὐκ ἂν ἔφη σπείσεσθαι*, 7, 6, 34: *ὃν ἤλπισ' ἂν εὖ ποιήσας — καταθήσεσθαι*; so liest an allen drei Stellen Krüger; vgl. auch Kyrop. 1, 5, 2, Hell. 3, 2, 12 und Antiph. 6, 4. Von besonderer Wichtigkeit ist für diesen Sprachgebrauch das Zeugnis des unbekannten Verfassers der Schrift *περὶ συντάξεως* bei Bekker Anecd. I, woselbst es p. 127, 24 heißt: *Μέλλοντι ὁ μὲν τῶν γραμματικῶν κανὼν οὐκ ἐπιτρέπει* (nämlich *τὸ ἂν συντάσσεσθαι*), *παρὰ τοῖς ἀρχαίοις δὲ οὐκ ὀλίγα παραδείγματα εὑρίσκεται* mit den Belegstellen Dem. (5, 14): *οὐδέν' ἂν τούτων ἡμῖν οἴομαι πολεμήσειν*, (20, 35): *οὐκοῦν πρὸς πολλοῖς οἷς βλάψειν ἂν ὑμᾶς ὁ νόμος φαίνεται* (die sonstige Überlieferung *οἷς ἂν ὁ νόμος βλάψειν ὑμᾶς φαίνεται* ändert in der Sache nichts[1])), Isokr. (15, 69):

1) Daß der Text nicht wörtlich mit den Hss. übereinstimmt, liegt jedenfalls daran, daß die Sätze aus dem Gedächtnis angeführt sind. Übrigens zitiert der alte Grammatiker hinter diesem Beispiel noch ein drittes von Demosthenes mit den Worten: καὶ ἐν πρώτῳ τῶν Φιλιππικῶν· ‚ὡς μηδ' ὁτιοῦν ἂν δεινὸν πείσεσθαι'. Nach seiner Art des Zitierens könnte derselbe nur die erste olynth. Rede meinen. Offenbar schwebte ihm aber nicht unsere heutige (von Caecilius festgestellte) Reihenfolge vor, sondern, wie es scheint, die von Dionys. Halicarn. (I, cap. 4 ad Ammaeum), wonach Demosth. die drei olynth. Reden in der Reihenfolge 2. 3. 1 gehalten hätte (s. Rehd. Demosth. Einleitung S. 40 ff. unter dem Strich), so daß er mit ἐν πρώτῳ τ. Φ. die zweite Rede versteht; denn nur in dieser findet sich eine in unserer handschr. Überlieferung zwar wesentlich anders lau-

ἡγούμενος ἐκ τοῦ παραινεῖν τήν τε διάνοιαν τὴν ἐκείνου μάλιστα ἂν ὠφελήσειν καὶ τὸν τρόπον τὸν ἐμαυτοῦ δηλώσειν;. vgl. noch Isokr. 11, 27, Dem. 18, 147 u. 24, 115, Aisch. 2, 6.

4. Für das Partic. Fut. endlich mit ἂν verweise ich auf Lys. 31, 21 am Ende: ἂν ποιήσοντα (so alle Hss.), Isokr. 8, 81: ἂν ὑμᾶς λυπήσοντα (Cob. λυπήσαντα), 15, 100: οὐχ ὡς ἡδέως ἂν τινῶν μου καταψευσομένων (bei Bekker Anecd. I, p. 128, 24), 15, 7: ἂν — διαπραξόμενος (so Γ), 6, 62 u. 63; hier dreimal hinter einander alle Hss. und von den Neueren unangefochten; auch Dem. 9, 70: πάλαι τις ἡδέως ἂν ἴσως ἐρωτήσων (sämtl. Hss.), 18, 168: ὡς οὐδ' ἂν εἴ τι γένοιτο ἔτι συμπνευσόντων ἂν ἡμῶν καὶ τῶν Θηβαίων (in einigen Hss. fehlt das zweite ἂν hinter dem Partizip, gleichwohl ist das partic. fut. mit ἂν auch hier gesichert); wahrscheinlich noch 19, 342: τοὺς ὁτιοῦν ἂν ἐκείνῳ ποιήσοντας, 15, 19 und 16, 11 (s. bei Bekker die Lesarten). Vergl. schließlich Plat. Apol. 30[b] (Stallb. daselbst), Xen. Kyrop. 1, 4, 23 und 1, 6, 1; Kühner § 398, 3 und 4 und Bäumlein a. a. O. S. 351 ff. und 358 ff.

Wenn an so viel Stellen der Sprachgebrauch der Modi des Futurs mit ἂν durch die Autorität der Hss. zweifellos gesichert ist, so mögen sich zwar im einzelnen nichtsdestoweniger von diesem oder jenem Kritiker mehr oder minder berechtigte Bedenken geltend machen lassen. Was soll man aber sagen, wenn Cobet diesen Sprachgebrauch in so diktatorischer, die Häretiker brandmarkenden Weise bestreitet, daß er (Var. lect. 92 f.) ausruft: ‚Quis est tam pertinax et ferreus vel plumbeus potius, ut audeat dissentire?'

---

tende, dennoch aber des Gedankens wegen in Frage kommende Stelle § 30: τοῖς δὲ ψηφίζεσθαι κατὰ τούτων μόνον ἄλλο δὲ μηδ' ὁτιοῦν συμπονεῖν; rätselhaft bleibt dann aber die so große Verschiedenheit im Wortlaut beider Stellen.

VI.

Über die enthymematische Satzverbindung Is. 1, 46.

Der überlieferte Text lautet:

οὐ γὰρ δήπου ζῶντες μὲν οὕτως ἂν ἐνεχειρίσαμεν αὐτῷ τὴν οὐσίαν, ὥστε περὶ τῶν ἡμετέρων κυριωτέραν εἶναι τὴν ἐκείνου διάνοιαν τῆς ἡμετέρας αὐτῶν, ἀποθνήσκοντες δὲ ἄλλους κληρονόμους ἐβουλήθημεν αὐτῶν μᾶλλον ἢ τὸν πάντων οἰκειότατον.

Als Voraussetzung schwebt noch immer vor *εἰ συνέβη Κλεωνύμῳ ζῆν* (§ 44), das ist vor allem festzuhalten. Das *ἂν ἐνεχειρίσαμεν*, an dem die Herausgeber und namentlich Schömann Anstoß nehmen, steht mit vollem Recht[1]); denn es drückt eine Thatsache der Vergangenheit unter dem Gesichtspunkte einer subjektiven Annahme aus und ist demnach der modus potentialis der Vergangenheit, wie z. B. Plat. Apol. 18c: *ἐν ταύτῃ τῇ ἡλικίᾳ λέγοντες πρὸς ὑμᾶς, ἐν ᾗ ἂν μάλιστα ἐπιστεύσατε* „wo ihr am leichtesten glauben konntet“, für die 1. Person Lys. 9, 20: *τούτων μὲν οὖν ἀδικούντων μετρίως ἂν ἠγανάκτουν* „konnte meinen Unwillen nur wenig erregen“ und 10, 4: *οὔτ' εἰ ἔστιν ὀλιγαρχία ἠπιστάμην, οὔτε ἂν ἐκείνῳ ἀδικουμένῳ ἐδυνάμην βοηθῆσαι* „hätte helfen kön-

1) Schömann erklärt im Kommentar z. d. St.: res designatur vere facta, in qua designanda quae vis sit particulae ἂν ego me non perspicere fateor. Auch dies Beispiel des potent. praeter. gehört zu den Abschn. IV zu Anfang angeführten.

nen“. Überdies tritt ἂν ἐνεχειρίσαμεν als thatsächlich schon früher seit dem Tode des Vormundes bis zum Tode des Erblassers geschehen aus der Reihe der nur aus dem angenommenen Falle, daß letzterer der Überlebende wäre, resultierenden Folgerungen (§§ 44—46, s. Abschn. III, S. 29 f.), zu denen im zweiten Gliede dieser enthymematischen Periode ἐβουλήθημεν noch hinzukommt. Aus diesen Gründen ist die Vermutung Schömanns, ἂν müsse, da es logisch nicht zu ἐνεχειρίσαμεν, sondern zu ἐβουλήθημεν passe, hinter γάρ stehen, so daß der Text also hieße: οὐ γὰρ ἂν δήπου ζῶντες μὲν οὕτως ἐνεχειρίσαμεν κτλ., meiner Meinung nach durchaus irrtümlich; denn auch in diesem Falle würde, da οὐ γὰρ ἂν δήπου beide mit μέν — δέ verbundenen Satzglieder beherrscht, die Partikel ἂν ebensowohl zu ἐνεχειρίσαμεν wie zu ἐβουλήθημεν gehören. Daß in derartigen mit μέν — δέ parataktisch angereihten Satzgliedern das an der Spitze stehende οὐ γὰρ ἂν δήπου (auch blos οὐκ ἄν) auf dem Verhältnisse beider Sätze zu einander beruht und nicht zu dem zweiten Satzgliede allein gehört, wie Schömann solche Periode auffaßt, geht deutlich hervor aus Sätzen, wie Lys. 31, 28: οὐ γὰρ ἂν δήπου, εἰ μέν τις λίποι τὴν τάξιν μὴ αὐτῆς τῆς πόλεως ἐν κινδύνῳ οὔσης ἀλλ' ἑτέρους εἰς τοῦτο καθιστάσης, ἐτέθη νόμος ὡς μεγάλα ἀδικοῦντος, εἰ δέ τις αὐτῆς τῆς πόλεως ἐν κινδύνῳ οὔσης λίποι τὴν πόλιν αὐτήν, οὐκ ἂν ἄρα ἐτέθη. Hier ist mit Rauchenstein und Frohberger aus dem Vorhergehenden als Vordersatz zu ergänzen: εἰ ἤλπισε νομοθέτης ἁμαρτήσεσθαί τινα τῶν πολιτῶν τοσαύτην ἁμαρτίαν. Cobet's und Scheibe's Konjektur, das ἂν des dabeistehenden δήπου wegen hinter γάρ zu streichen, ist hinfällig; denn daß ἂν trotz δήπου stehen kann, beweisen Stellen, wie Is. I, 21. III, 61. VI, 46. VIII, 14 u. a., und hat nach Herm. de part. ἂν p. 69 auch Lipsius, quaest. lys. 10 nachgewiesen [1]). Vielmehr

1) Man traut seinen Augen nicht, wenn man N. Jahrb. 1878 S. 70 die Konjektur Liebhold's liest, der so weit geht in dieser Periode δήπου in δὴ ὅπου zu verwandeln und die Worte μέν und δέ ganz zu streichen.

gehört bei dem soeben ergänzten Vordersatz οὐ γὰρ ἂν δήπου sowohl zu ἐτέθη νόμος, wie zu dem am Ende stehenden οὐκ ἂν ἄρα ἐτέθη, wo das epanaleptisch wiederholte ἂν ebenso gut fehlen konnte, während οὐκ ἐτέθη („wäre unterlassen worden") als ein Begriff zu fassen, nicht etwa das an der Spitze stehende οὐ wieder aufnimmt, so daß also οὐ γὰρ ἂν — οὐκ ἐτέθη positiv wird [1]).

Dieser Satzverbindung entspricht bei Is. III, 33: οὐ γὰρ ἄν ποτε οἱ μὲν εἰς τὴν δεκάτην (ὥς φασι) κληθέντες τῆς τοῦ Πύρρου θυγατρός, ἀδελφιδῆς δὲ τούτου, ἐξ ἐκείνης τῆς ἡμέρας, ἥτις ἦν ποτε, ἀκριβῶς εἰς τὸ δικαστήριον ἧκον μεμνημένοι ὅτι Κλειταρέτην ὁ πατὴρ ἐν τῇ δεκάτῃ ὠνόμηνεν, οἱ δ' οἰκειότατοι τῶν ἁπάντων, ὁ πατὴρ καὶ ὁ θεῖος καὶ ἡ μήτηρ οὐκ ἂν ᾔδει τὸ ὄνομα τῆς θυγατρὸς (ὥς φασι) τῆς αὐτοῦ. Auch hier ist der Vordersatz in der Form der irrealen Hypothesis aus dem Vorhergehenden zu ergänzen. Vergleiche noch Dem. 27, 55 (und wörtlich übereinstimmend 29, 47): εἰ δ' ἐπίστευον, οὐκ ἂν δήπου τὰ μὲν πλεῖστ' αὐτοῖς τῶν χρημάτων ἐνεχείρισε, τῶν δ' οὐκ ἂν κυρίους ἐποίησεν. Ferner Lys. 12, 47: εἰ ἐσωφρόνουν, οὐκ ἂν ἐπὶ μὲν τοῖς τῶν πολιτῶν κακοῖς πιστοὺς ἐνόμιζον, ἐπὶ δὲ τοῖς τῆς πόλεως ἀγαθοῖς ῥᾳδίως παρέβαινον. Bisweilen steht nur die Negation an der Spitze beider Satzglieder, während ἂν jedem Gliede besonders beigegeben wird, wie Lys. 10, 8: οὐ γὰρ δήπου, εἰ μέν τίς σ' εἴποι πατραλοίαν ἢ μητραλοίαν, ἠξίους ἂν αὐτὸν ὀφλεῖν σοι δίκην, εἰ δέ τις εἴποι ὡς τὴν τεκοῦσαν ἢ τὸν πατέρα ἔτυπτες, ᾤου ἂν αὐτὸν ἀζήμιον δεῖν εἶναι. Auch dies der Nachsatz eines aus dem Vorhergehenden im Modus der Irrealität zu ergänzenden Vordersatzes: εἰ καὶ μὴ περὶ πάντων ἐδήλωσε περὶ ἑνὸς εἰπὼν ὁ νομοθέτης, so daß der Sinn also ist: „Wenn der Gesetzgeber bei dem von ihm gewählten Ausdruck auch nicht an jeden gleichbedeutenden gedacht, mit einem Aus-

1) Es läßt sich das etwa vergleichen mit der algebraischen Formel $-(a + b) = -a - b$ und für diesen Satz mit Rücksicht auf die Negation des zweiten Gliedes $-(a - b) = -a + b$.

druck auch nicht *jeden* sinnverwandten bezeichnet hätte, so würdest du trotzdem nicht denjenigen, der dich Vatermörder nennt, zwar zur Rechenschaft ziehen, denjenigen aber, der nur behauptet, du habest den Vater übel zugerichtet, laufen lassen, d. i. wenn das Gesetz auch nicht beide schmähende Ausdrücke enthielte, so würdest du dennoch keinen Unterschied zwischen ihnen finden, sondern beide Verbrechen für straffällig halten und sowohl den, der dich Vatermörder genannt, als auch den, der nur sagt, du habest den Vater geschlagen, zur Strafe ziehen [1]." Anders freilich faßt das kondizionale Verhältnis Frohberger, dem ich nicht beistimmen kann.

Überhaupt aber ist diese mit der Negation (oft durch *δήπου* verstärkt) anhebende Konstruktion zweier mit *μέν* — *δέ* koordinierter Satzglieder besonders bei den Rednern überaus häufig, wo wir im Deutschen in der Regel das erste Glied (mit *μέν*) dem zweiten, bisweilen auch das zweite (mit *δέ*) dem ersten durch „während" unterzuordnen pflegen [2]); vgl. noch Antiph. 5, 63; Lys. 7, 26; 14, 36; Isokr. 18, 24; 21, 16; Dem. 18, 13; Hyper. Eux. Col. 37, 10 ff. (Blaß). Doch findet sich statt dieser Koordinierung das erste Glied auch im Partizip untergeordnet, wie Is. I, 51: *πάντων γὰρ ἂν εἴη δεινότατον εἰ τῶν ἀντιδίκων γιγνωσκόντων ἡμᾶς δίκαιον εἶναι τὸ μέρος αὐτῶν λαβεῖν, ὑμεῖς ἅπαντ' αὐτοὺς ἔχειν ψηφίσεσθε κτλ.* und III, 57: *οὐ γὰρ ἂν ὑπερβάντες τὸν τελευταῖον τοῦ οἴκου γεγενημένον κληρονόμον ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τοῦ Πύρρου κλήρου λαχεῖν τὴν λῆξιν ἠξίωσαν οὗτοι.* In dieselbe Kategorie sind zu stellen Beispiele mit der Grundform: *δεινόν* oder *αἰσχρόν, ἄτοπον, θαυμαστόν* u. ä. — [*εἰ*] *μέν* — [*εἰ*] *δέ*, z. B. I, 23. 28.

1) Wollen wir also dieses ganze irreal-hypothetische Satzverhältnis auf die oben angegebene Formel übertragen, so erhalten wir:

$$-[-(a+b)] = +a+b.$$

2) Vgl. Frohb. zu Lys. 12, 47. H. Röhl in der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1879. S. 46 verweist bezüglich solcher Perioden auf Gebauer, de hypotacticis et paratacticis argumenti ex contrario formis p. 208 ff.

38. 40 und sonst ö. In allen derartigen den Widerspruch zweier entgegengesetzter Handlungen oder Behauptungen hervorhebenden Satzformen liegt rhetorisch ein *ἐνθύμημα ἐκ τοῦ μᾶλλον καὶ ἧσσον* (vgl. Volkmann, Hermagoras S. 109).

In unserer Periode hätten die beiden Partizipien *ζῶντες μέν — ἀποθνήσκοντες δέ* auch die hypothetische Form *εἰ μὲν ζῷμεν — εἰ δὲ ἀποθνήσκοιμεν* annehmen können, wie in den vorher angeführten Beispielen Lys. 31, 28 und 10, 8, und entsprechen der Wendung bei Lys. 12, 47: *ἐπὶ μὲν τοῖς τ. π. κακοῖς — ἐπὶ δὲ τοῖς τ. π. ἀγαθοῖς*. An dem bloßen Präteritum *ἐβουλήθημεν* ferner ist ebensowenig Anstoß zu nehmen, wie in den im Abschnitt III, S. 29 ff. besprochenen Beispielen. Is. hat *ἄν* hier mit derselben Konsequenz weggelassen, wie in den im selben Gedankengange vorhergehenden Fällen (§§ 44—46, besonders *ἠξιώσαμεν*). Schließlich werden wir auch die Verbindung *ἄλλους κληρονόμους ἐβουλήθημεν* aufrecht zu erhalten haben, wenn auch Scheibe *εἶναι* hinzusetzt oder Bekker *κληρονομεῖν* oder *κληρονόμους ποιῆσαι* vorschlägt; die Konstruktion ist dieselbe, wie wenn der Redner *καταλείπειν* oder *αἱρεῖσθαι* gebraucht hätte.

Der Gedanke unserer Periode ist im wesentlichen also folgender: „Wenn Kl. lebte, hätten wir doch wohl nicht, während wir für die Zeit unseres Lebens gerade ihm unser Vermögen zur Verwaltung anvertrauen konnten, im Tode dagegen andere zu Erben gewünscht, als unseren liebsten Verwandten [1]."

1) Vom Sprecher wird das Verhältnis der beiden parataktischen Glieder des Nachsatzes geleugnet, also — (a — b); insofern *ἄλλους* in Hinsicht auf Kleonymos die Negation ausdrückt, setze ich — b. Nun lebt aber Kl. nicht mehr, also — [— (a — b)], und wir als die jüngeren haben ihn überlebt; daraus folgt, daß wir ihm zwar unser Vermögen anvertrauen konnten, also das erste Satzglied erscheint als wirklich und positiv (= + a), während wir ihn zum Erben nach Lage der natürlichen Umstände **nicht** einsetzen konnten, so daß das zweite Satzglied nicht wirklich d. i. negativ ist (= — b). Wir erhalten also hier die Formel — [— (a — b)] = + a — b.

VII.

Erklärung bezw. Vorschläge zur Verbesserung einiger Stellen des Is.

1\. I, 14: *καὶ οὐχ οὕτως ὡς ἀσθενῶν διακείμενος, ἀλλ' ἔτι πολλῶν οὐσῶν ἐλπίδων, ἐξαπίνης τῆς νυκτὸς ταύτης ἀπέθανεν.*

Reiske ändert *ἀσθενῶν* in das Adverb *ἀσθενῶς* und erklärt: ‚in *οὐχ οὕτως* subauditur *ἐποίησε* — quod si probatur, tum post *ἐλπίδων* deesse videtur *ὅμως δέ* vel simile quid'. Die Unhaltbarkeit dieser Erklärung hat Bekker veranlaßt die Worte *ὡς ἀσθενῶν* lieber ganz zu beseitigen, während Schömann vorschlägt: *οὐχ οὕτως πω ἀσθενῶς διακείμενος* (= ‚nondum tam graviter affectus, scil. ut mors timenda videretur'). Jenicke in seinen observationes in Isaeum p. 6 behauptet gleichfalls, daß die Überlieferung nicht zu halten sei, ‚nam aegrotasse eum supra dictum est, haec vero contrariam efficiunt sententiam'. In Folge dessen schreibt er *οὐχ οὕτως ἀσθενῶς διακείμενος* und übersetzt ‚nondum tantopere viribus fractis, ut mors timenda esset'. Dieser Konjektur sind Scheibe und die Züricher Herausgeber beigetreten und haben sie in den Text gesetzt.

Offenbar haben zwei Momente sämtliche Konjekturen hervorgerufen, nämlich das *ὡς* mit dem Partizip trotz des vorhergehenden *οὕτως* und andererseits der angebliche Widerspruch, in dem die überlieferten Worte mit dem Anfang des §: *ἤδη γὰρ ἀσθενῶν ταύτην τὴν νόσον ἐξ ἧς ἐτελεύτησεν* stehen sollen.

Was den ersten Punkt angeht, so wird οὕτως nicht selten einem Partizip mit ὡς vorangestellt, um vorweg nachdrücklich auf den im Partizipialsatz mit ὡς enthaltenen Zustand aufmerksam zu machen, z. B. Xen. Kyrop. 2, 1, 11: οὕτως ὡπλισμένοι εἰσὶν ὡς ὅτι προσωτάτω σταθέντες μάχεσθαι, wo die Wortfolge auch die sein konnte: οὕτως ὡς σταθέντες ὡπλισμένοι κτλ. Ich will nur auf Frohberger zu Lys. 14, 10 (vgl. auch den Anh. das.) verweisen, der mehr Beispiele dieser Art zusammenstellt. Häufiger wird in dieser Verbindung οὕτως epanaleptisch dem Partizip mit ὡς (auch ὥσπερ) nachgestellt; darüber vgl. Schneider zu Isokr. 9, 29, Krüger und Rehdantz zu Xen. Anab. 1, 3, 6 und des letzteren Index zur Demosthenes-Ausgabe unter Participium.

Sehen wir nun zu, in welchem Gedankenzusammenhange die Worte stehen. Der Sprecher unserer Rede denkt also: „Da Kleonymos über den Poseidippos wegen der Nichterfüllung seines Auftrages erzürnt war, so richtete er nunmehr seine Bitte, den Astynomen herbeizurufen, an den Diokles. Die Ausführung derselben wünschte er jedoch erst für den folgenden Tag (ἐς τὴν ὑστεραίαν), voraussichtlich weil es entweder an demselben Tage schon zu spät war oder weil ihm so dringende Eile noch nicht geboten erschien. Und obgleich der Erblasser, als er nämlich zum zweiten Mal den Auftrag gab, sich nicht so unwohl (οὕτως) fühlte, als ob er ernstlich krank wäre, sondern noch große Hoffnung für ihn vorhanden war, länger zu leben, starb er plötzlich in der darauf folgenden Nacht. Denn wenn er sich wirklich und ernstlich krank gefühlt hätte, so daß er den Tod jeden Augenblick gewärtigen mußte, würde er nicht erst für den folgenden Tag, sondern sofort noch am selben Tage — und wenn es noch so spät war — den Diokles beauftragt haben, das Testament herbeizuschaffen.“ Ich kann also einen Widerspruch unserer Worte mit den vorhergehenden nicht finden, vielmehr bezeichnen die Worte οὐχ οὕτως ὡς ἀσθενῶν διακείμενος einen sehr

erklärlichen Zustand, da gerade bei den gefährlichsten Krankheiten kurz vor dem Tode häufig eine scheinbare Besserung eintritt; den Tod pflegt dann eine plötzliche Lungenlähmung und ein Herzschlag herbeizuführen.

2. I, 33: *οἴεσθε οὖν, ὦ ἄνδρες, τὸν οὑτωσὶ πρὸς ἑκατέρους ἡμᾶς διακείμενον ἡμῖν μέν, οἷς οἰκειότατα ἐχρῆτο, οὕτω ποιεῖν ὥστε μηδὲ λόγον ὑπολείψειν, τούτοις δέ, ὧν τισι καὶ διάφορος ἦν, σκοπεῖν ὅπως ἅπασαν βεβαιώσει τὴν οὐσίαν;*

Bekker und Schömann schreiben mit Mai für *ὥστε — ὑπολείψειν* das nur in einer Hss. (Q) befindliche *ὅπως — ὑπολείψει*, während die beiden besten Hss. (A und B) die von mir angeführte Lesart bestätigen. Jenicke (a. a. O. p. 9) andererseits nimmt an dem *μηδὲ λόγον*, was durch die Autorität sämtlicher Hss. gesichert ist, Anstoß und verlangt wunderbarerweise einen Ausdruck wie *μηδ' ἀκαρῆ*, *μηδὲ γρῦ* oder *μηδ' ἔγκαφος*, konjiciert jedoch, um nicht zu weit von den überlieferten Schriftzügen abzuweichen, *μηδ' ὀλίγον*. Was zunächst die Bekker-Schömannsche Abweichung vom Text anbetrifft, so hat die Verbindung *οὕτω ποιεῖν ὥστε* (vgl. lat. id agere ut) nichts Auffälliges, da *ὥστε* nach *ποιεῖν* u. ä. Verben die beabsichtigte Folge ausdrückt, wie X, 19: *ὁ δὲ πατήρ, ὥστε τῆς μητρὸς μὴ στερηθῆναι, καὶ δὶς τοσαῦτα χρήματα εἴασεν ἂν αὐτοὺς καρποῦσθαι;* vgl. Xen. Anab. 1, 6, §§ 2 u. 6; Madvig, Syntax der gr. Spr. § 164, Anm. 1, Curtius § 553b, b) 1 u. 2 und § 567, c, Anm. 1, Schneider zu Isokr. 4, 83 und Rehdantz, Ind. zum Demosth. unter *ὥστε*. Vollends ist *μηδὲ λόγον* in unserer Verbindung ebenso unzweifelhaft richtig, wie bei Isokr. 4, 146: *οὕτως αἰσχρῶς ἐπολέμησαν, ὥστε μηδένα λόγον ὑπολιπεῖν τοῖς εἰθισμένοις τὴν Περσῶν ἀνδρίαν ἐπαινεῖν* (vgl. das. Schneider), Antiph. 3, β, 4: *οὐδεὶς ἡμῖν λόγος ὑπελείπετο*, Thuk. 8, 2, 2: *καὶ μηδ' ὑπολείπειν λόγον αὐτοῖς* (vgl. Classen das.); in demselben Sinne Andok. 3, 18:

οὐχ ὑπολιπόντες πρόφασιν οὐδεμίαν, Lys. 7, 20: *ἐμοὶ μὲν οὐδεμίαν ἂν ἀπολογίαν ὑπέλιπες* (surriperes defensionem). Vgl. auch Lys. 3, 31: *εἶχεν ἄν τινα λόγον τὸ ψεῦδος αὐτῷ* (das. auch 13, 90), Antiph. 5, 16: *ἀλλὰ ἀμφισβήτησιν καὶ λόγον ὑπελίπου*, Hyper. Eux. Col. 24, 15: *ὑφελεῖν — τὰς ἀπολογίας* u. ö. Auch ist *λόγος* ähnlich gebraucht wie I, 21: *οὐδεὶς ἔνεστι τούτοις λόγος* = ‚nulla inest istis ratio'. — Ferner hat auch der Dativ *ἡμῖν μέν* keine Schwierigkeit, da er antizipiert ist aus dem abhängigen Satze *ὥστε — ὑπολείψειν*, wie nachher *τούτοις δέ* aus dem Satze *ὅπως — βεβαιώσει*; die Antizipierung ist hier veranlaßt durch die Emphase in der Antithese *ἡμῖν μέν — τούτοις δέ*. Derartige Antizipationen sind überhaupt nichts Ungewöhnliches, vgl. z. B. I, 18. IV, 22 u. ö., Madvig § 191 und Krüger § 61, 6.

Schließlich sind *ποιεῖν* und *σκοπεῖν* als Infinitive des Imperf. zu fassen, während der von *ποιεῖν* abhängige Inf. Fut. *ὑπολείψειν* sowie nachher *ὅπως — βεβαιώσει* von der Handlung steht, die damals zukünftig war, z. B. Dem. 6, 22. Curtius § 500. Madvig § 171. b). Unser Text lautet demnach in der Übersetzung: „Glaubt ihr nun, daß derjenige, welcher gegen uns beide Parteien von solchen Gesinnungen getragen war, gegen uns, mit denen er auf's intimste verkehrte, so handelte, daß er uns auch keinen berechtigten oder vernünftigen Einwand d. i. auch nicht die Möglichkeit zu einem Einspruch hätte einräumen wollen, während er für die Gegner, von denen ihm einige sogar verhaßt waren, so besorgt war, daß er ihnen sein ganzes Vermögen unbedingt zusichern wollte?" —

8. III, 49: *ὥστε καὶ δι' αὐτὸ τοῦτο ἀγανακτήσαντι δήπου σοι εἰσαγγεῖλαι τὸν Ἔνδιον προσῆκεν, εἰ αὐτὸς μὲν τριτάλαντον οἶκον ἔχειν ἠξίου ὡς προσῆκον αὐτῷ, τῇ δὲ γνησίᾳ οὔσῃ τρισχιλίας δραχμὰς προῖκα ἐπιδοὺς ἐκδοῦναι ἠξίωσεν ἄλλῳ.*

An dem Zahlwort *τρισχιλίας* haben, nachdem bereits Wes-

seling und Reiske dasselbe in χιλίας verändert, sämtliche Herausgeber und zwar mit Recht, wie ich zugeben muß, Anstoß genommen, da es in Widerspruch steht mit § 51, woselbst es heißt: ὥστε μηδὲ τὸ δέκατον μέρος ἐπιδοὺς ἐκδοῦναι τῇ γνησίᾳ θυγατρὶ τῶν πατρῴων. Der Gedanke ist: Nikodemos hätte den Endios mittelst einer Eisangelie wegen Verletzung[1]) der angeblichen Erbtochter als ihr nächster Anverwandter gerichtlich belangen müssen, daß dieser als eingesetzter Adoptivsohn des Pyrrhos für sich das Gesamtvermögen von drei Talenten in Anspruch nahm, die angeblich eheliche Tochter dagegen, statt sie selbst zu heiraten, an einen anderen zur Frau gab und zwar mit einer so geringen Ausstattung, daß dieselbe noch nicht den zehnten Teil des von ihrem Vater hinterlassenen Vermögens ausmachte.

Nun ist aber, da 1 Talent = 6000 Drachmen, ein τριτάλαντος οἶκος also 18000 Drachmen beträgt, τὸ δέκατον μέρος von dieser Summe nur 1800 Drachmen und nicht, wie § 49 gesagt wird, 3000 Drachmen. Man könnte daher geneigt sein mit Sauppe δισχιλίας zu schreiben. Als aus einem Konkubinat hervorgegangene Tochter jedoch hatte die in Frage stehende Phile überhaupt keinen familienrechtlichen Erbanspruch[2]) und da sie also zur Klasse der νόθοι gehörte, hat auf sie Bezug, was Harpokr. und Suidas unter Νοθεῖα erklären: τὰ τοῖς νόθοις ἐκ τῶν πατρῴων διδόμενα οὕτω καλεῖται· ἦν δὲ μεχρὶ χιλίων δραχμῶν. Sie hatte also höchstens ein Anrecht auf 1000 Drachmen: die Vermutung Sauppe's scheint mir daher unhaltbar. Daß das überlieferte τρισχιλίας vollends falsch sein muß, scheint mir demnach aus den, auch von Schömann entwickelten Gründen erwiesen zu sein. Ich kann

1) Über die κάκωσις ἐπικλήρου s. Meier und Schömann, Att. Prozeß S. 289 ff., K. F. Hermann, Staatsaltert. I, § 120 u. § 133, vgl. dazu bezügl. des Ges. Is. III, 68 und Dem. 43, 54.

2) Vgl. K. F. Hermann, Privataltert. (III) § 29, 5 und besonders Aristoph. Aves v. 1661: νόθῳ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν παίδων ὄντων γνησίων.

mich daher nur der Reiskeschen Konjektur anschließen und glaube, daß der Ursprung dieses Fehlers in den Silben *οὔσῃ τρις* zu suchen ist, von denen die dritte die erhalten gebliebene letzte Silbe des Wortes *θυγατρὶ* ist, während die beiden ersten *οὔσῃ* nachmals aus den durch Verwischung oder sonstige Verderbnis unleserlich gewordenen Silben *θυγα* (*ΘΥΓΑ*) hervorgegangen sind. Wie oft übrigens Θ und O in den Hss. verwechselt worden sind, ist bekannt, und bezüglich des überflüssigen *σ* in den Silben *τρισχιλίας* erinnere ich nur, daß das Zeichen *χ* sehr leicht für das Zeichen für *σχ* gelesen werden konnte. Ich behaupte daher, daß Isaios die fraglichen Worte so geschrieben hat: *τῇ δὲ γνησίᾳ θυγατρὶ χιλίας δραχμὰς ἐπιδοὺς κτλ.* Übrigens halte ich es für durchaus wahrscheinlich, daß dem Harpocration, der sich für seine Erklärung des Wortes *νοθεῖα* unter anderen auf Isaios beruft, auch diese Stelle vorgeschwebt haben mag. —

4. III, 62. Der überlieferte Text lautet: *μηδεὶς οὖν ὑμῶν ἡγείσθω, εἰ ἐνόμιζε γνησίαν εἶναι τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Ξενοκλῆς, λαχεῖν ἂν ὑπὲρ αὐτῆς τὴν λῆξιν τοῦ κλήρου τοῦ πατρῴου, ἀλλ' ἐβάδιζεν ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῷα, καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων καὶ οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμενος, ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς εἰς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τῆς ἑαυτοῦ.*

Die Schwierigkeit liegt in den Worten von *εἴ τις αὐτὴν κτλ.* an. So wie der Text uns vorliegt, beginnt der Nachsatz zu diesem hypothetischen Vordersatze mit *ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν π. κτλ.*, weshalb wohl Bunsen [1]) sich verleiten ließ bei *ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων* als Subjekt die im vorhergehenden

1) C. C. Bunsen, de iure hered. Athen. etc. p. 83.

koordinierten Satz genannte Frau des Xenokles (*ἡ γνησία*) aufzufassen, so daß der Gedanke wäre: „als eheliche Tochter brauchte sie keinen Antrag beim Archon zu stellen, sondern hatte das Recht durch bloße Embateusis [1]) die Erbschaft ihres Vaters anzutreten, und wenn ihr jemand dieselbe streitig machte oder ihr Gewalt anthat, so würde **sie** ihn aus ihrem väterlichen Besitztum hinausgeworfen und der Störenfried (*ὁ βιαζόμενος*) nicht nur eine *δίκη ἐξούλης* sondern auch eine *εἰσαγγελία κακώσεως* zu gewärtigen gehabt haben." Daß der Gedanke in dieser Form verkehrt ist, sieht wohl jeder. Vielmehr ist das *ἐξάγειν* eine Handlung, welche der *βιαζόμενος* vornimmt; denn die *ἐξαγωγή* ist ein Akt, sei es fingierter oder wirklicher Gewalt, mittelst welcher jemand einen anderen in seinem Eigentumsrecht zu stören sucht und für die er gerichtlich [2]) belangt werden kann. Wenn daher Meier (M. und Sch. a. a. O. S. 460) auch den Irrtum Bunsens erkannt und den *τὶς* des hypothetischen Vordersatzes richtig als Subjekt zu *ἐξῆγεν ἄν* auffaßt, so wundert es mich doch, daß trotzdem weder er noch die übrigen Herausgeber und Erklärer an dem vorliegenden Text Anstoß genommen haben. Und doch kann die Stelle uns unmöglich richtig überliefert sein. Es erscheint mir unlogisch den Gedanken so hinzustellen: „wenn jemand sie des Ihrigen beraubt oder ihr Gewalt angethan hätte, **so würde er sie aus ihrem väterlichen Besitz exmittiert haben** und nicht nur auf dem Wege der Privatklage wegen Besitzstörung, sondern auch

---

1) oder ἐμβατεία, vgl. K. F. Herm. III, § 66, 1.

2) Suidas (pars II p. 330, Bernhardy): οἱ δίκην νικήσαντες, ὥστε ἀπολαβεῖν χωρίον ἢ οἰκίαν, ἔπειτα ἐμβατεύσαντες ἐξελαυνόμενοι δίκην εἰσάγουσι πρὸς τοὺς ἐξελαύνοντας ἢ οὐκ ἐῶντας ἐμβατεύειν· καὶ αὕτη ἡ δίκη ἐξούλης καλεῖται. Bekker Anecd. p. 252: ἐξούλης ὄνομα δίκης, ἣν ἐφιᾶσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων. Meier und Schöm., att. Proz. S. 546 macht einen Unterschied zwischen der δίκη ἐξούλης (bei blos fingierter) und βιαίων (bei wirklicher Gewalt). Vgl. auch Philippi, N. Jahrb. für Philol. 1867. S. 584 f.

mich daher nur der Reiskeschen Konjektur anschließen und glaube, daß der Ursprung dieses Fehlers in den Silben *οὔσῃ τρις* zu suchen ist, von denen die dritte die erhalten gebliebene letzte Silbe des Wortes *θυγατρὶ* ist, während die beiden ersten *οὔσῃ* nachmals aus den durch Verwischung oder sonstige Verderbnis unleserlich gewordenen Silben *θυγα* (*ΘΥΓΑ*) hervorgegangen sind. Wie oft übrigens Θ und O in den Hss. verwechselt worden sind, ist bekannt, und bezüglich des überflüssigen *σ* in den Silben *τρισχιλίας* erinnere ich nur, daß das Zeichen *χ* sehr leicht für das Zeichen für *σχ* gelesen werden konnte. Ich behaupte daher, daß Isaios die fraglichen Worte so geschrieben hat: *τῇ δὲ γνησίᾳ θυγατρὶ χιλίας δραχμὰς ἐπιδοὺς κτλ.* Übrigens halte ich es für durchaus wahrscheinlich, daß dem Harpocration, der sich für seine Erklärung des Wortes *νοθεῖα* unter anderen auf Isaios beruft, auch diese Stelle vorgeschwebt haben mag. —

4. III, 62. Der überlieferte Text lautet: *μηδεὶς οὖν ὑμῶν ἡγείσθω, εἰ ἐνόμιζε γνησίαν εἶναι τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Ξενοκλῆς, λαχεῖν ἂν ὑπὲρ αὐτῆς τὴν λῆξιν τοῦ κλήρου τοῦ πατρῴου, ἀλλ' ἐβάδιζεν ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῷα, καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων καὶ οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμενος, ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς εἰς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τῆς ἑαυτοῦ.*

Die Schwierigkeit liegt in den Worten von *εἴ τις αὐτὴν κτλ.* an. So wie der Text uns vorliegt, beginnt der Nachsatz zu diesem hypothetischen Vordersatze mit *ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν π. κτλ.*, weshalb wohl Bunsen [1]) sich verleiten ließ bei *ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων* als Subjekt die im vorhergehenden

1) C. C. Bunsen, de iure hered. Athen. etc. p. 83.

koordinierten Satz genannte Frau des Xenokles (*ἡ γνησία*) aufzufassen, so daß der Gedanke wäre: „als eheliche Tochter brauchte sie keinen Antrag beim Archon zu stellen, sondern hatte das Recht durch bloße Embateusis [1]) die Erbschaft ihres Vaters anzutreten, und wenn ihr jemand dieselbe streitig machte oder ihr Gewalt anthat, so würde s i e ihn aus ihrem väterlichen Besitztum hinausgeworfen und der Störenfried (*ὁ βιαζόμενος*) nicht nur eine *δίκη ἐξούλης* sondern auch eine *εἰσαγγελία κακώσεως* zu gewärtigen gehabt haben." Daß der Gedanke in dieser Form verkehrt ist, sieht wohl jeder. Vielmehr ist das *ἐξάγειν* eine Handlung, welche der *βιαζόμενος* vornimmt; denn die *ἐξαγωγή* ist ein Akt, sei es fingierter oder wirklicher Gewalt, mittelst welcher jemand einen anderen in seinem Eigentumsrecht zu stören sucht und für die er gerichtlich [2]) belangt werden kann. Wenn daher Meier (M. und Sch. a. a. O. S. 460) auch den Irrtum Bunsens erkannt und den *τὶς* des hypothetischen Vordersatzes richtig als Subjekt zu *ἐξῆγεν ἄν* auffaßt, so wundert es mich doch, daß trotzdem weder er noch die übrigen Herausgeber und Erklärer an dem vorliegenden Text Anstoß genommen haben. Und doch kann die Stelle uns unmöglich richtig überliefert sein. Es erscheint mir unlogisch den Gedanken so hinzustellen: „wenn jemand sie des Ihrigen beraubt oder ihr Gewalt angethan hätte, s o w ü r d e e r s i e a u s i h r e m v ä t e r l i c h e n B e s i t z e x m i t t i e r t h a b e n und nicht nur auf dem Wege der Privatklage wegen Besitzstörung, sondern auch

1) oder ἐμβατεία, vgl. K. F. Herm. III, § 66, 1.

2) Suidas (pars II p. 330, Bernhardy): οἱ δίκην νικήσαντες, ὥστε ἀπολαβεῖν χωρίον ἢ οἰκίαν, ἔπειτα ἐμβατεύσαντες ἐξελαυνόμενοι δίκην εἰσάγουσι πρὸς τοὺς ἐξελαύνοντας ἢ οὐκ ἐῶντας ἐμβατεύειν· καὶ αὕτη ἡ δίκη ἐξούλης καλεῖται. Bekker Anecd. p. 252: ἐξούλης ὄνομα δίκης, ἣν ἐφιᾶσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων. Meier und Schöm., att. Proz. S. 546 macht einen Unterschied zwischen der δίκη ἐξούλης (bei blos fingierter) und βιαίων (bei wirklicher Gewalt). Vgl. auch Philippi, N. Jahrb. für Philol. 1867. S. 584 f.

mittelst einer öffentlichen Meldeklage *κακώσεως* belangt werden können.“ Man erwartet vielmehr, da das *ἐξάγειν* eine Species des *βιάζεσθαι* ist, diese verbrecherische Handlung des *τὶς* gleichfalls im Vordersatze den beiden ersten Prädikaten koordiniert zu sehen; das *ἐξάγειν* ist ja gerade als bestimmte Voraussetzung aufzufassen, unter der dem *βιαζόμενος* der Prozeß gemacht werden konnte. Ich vermute daher, daß der verderbte Text so zu ändern ist:

> *καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο ἢ ἐξῆγεν ἐκ τῶν πατρῴων, οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμενος, ἀλλὰ καὶ κτλ.*

Was die Imperfecta in der hypothetischen Protasis und Apodosis angeht, vgl. Krüger § 54, 10, 3, Curtius § 543, Lys. 13, 36 (s. das. Rauchenst. u. Frohb.).

5. IV, 11: *ἐχρῆν μὲν οὖν, ὦ ἄνδρες, ὅστις κατὰ δόσιν χρημάτων ἀμφισβητῶν ἡττηθείη, μὴ κατὰ τὸ τέλος ζημιοῦσθαι, ἀλλ' ἐφ' ὅσαπερ ληψόμενος ἴῃ, τοσαῦτα τῇ πόλει ἀποτίνειν.*

So haben alle Hss. Schömann und die Züricher Herausgeber dagegen schreiben mit Bekker *ᾔει* statt des überlieferten Konjunktivs und Scheibe verschweigt das handschriftliche *ἴῃ* ganz.

In dem ersteren hypothetischen Relativsatze *ὅστις — ἡττηθείη* steht der Optativ, weil die Voraussetzung als rein subjektive Annahme hingestellt wird ohne ein Urteil über die Möglichkeit der Verwirklichung zum Ausdruck zu bringen. Hätte der Redner den Fall nicht als gedachten aussprechen wollen, sondern als objektiv möglichen, über dessen Verwirklichung er die Erfahrung oder die jeweiligen Umstände entscheiden lassen wollte, so würde er *ὅστις ἂν — ἡττηθῇ* geschrieben haben. Im zweiten korrespondierenden Relativsatze dagegen, der gleichfalls eine Bedingung enthält, könnte man zunächst ebenfalls den Optativ erwarten. Da der Gedanke

jedoch der Wirklichkeit näher gerückt ist, stellt der Redner den Eintritt der Handlung als einen erwarteten hin, den er weniger von zufälligen Umständen abhängig denkt — denn dann hätte er zum Relativ ἄν hinzugesetzt — sondern als gewiß erfolgend betrachtet, dessen Verwirklichung ihm im gegebenen Falle sicher erscheint. Überhaupt ist ἄν in derartigen abhängigen Kondizional- und Temporalsätzen logisch nicht durchaus erforderlich, da der Konjunktiv allein schon die Handlung der Verwirklichung nahestellt, die selbstverständlich von gewissen jetzt oder zukünftig eintretenden Umständen abhängt. Daher ist denn in der älteren Sprache nichts häufiger, als das bloße Relativ oder die kondizionalen und temporalen Konjunktionen ohne ἄν mit dem Konjunktiv. Unter den Dichtern verweise ich nur auf Sophokles. Daselbst findet sich so das Relativ: O. r. 316. 1231. O.C. 395. Ai. 761. El. 771. Trach. 251. 1009, εἰ statt ἐάν: O. r. 198. 874. O.C. 1443. Ant. 710. ἐπεί O.C. 1225. Ant. 1025. Am häufigsten steht bekanntlich πρίν (ohne ἄν) beim Konjunktiv, bei Homer niemals πρὶν ἄν oder πρίν κεν. Aber auch den Prosaikern ist dieser Sprachgebrauch nicht fremd. Richtig urteilt daher Stallbaum zu Plat. leg. 958[d] in einer längeren Erörterung über den Unterschied im Gebrauch von εἰ und ἐάν c. conj. bei den attischen Schriftstellern: ‚admiserunt priscum illud εἰ conjunctivo consociatum, si quid significandum esset, quod cum per se revera fieri posset, tamen non item ex causarum contingentium nexu penderet neque pro rerum aliarum condicione evenire cogitandum esset'; und weiter: ‚εἰ c. conj. significat aliquid, quod per se et natura sua fieri potest nec vero ex aliarum rerum nexu externaque condicione pendet'; schließlich: ‚itaque nobis ita persuasimus, ut statuamus, εἰ cum conjunctivo poni, ubi condicio enuntiatur, quae pro ipsius rei natura rata esse queat; ἐάν autem usurpari, ubi condicio etiam ex rebus casu obvenientibus suspensa est'. Im Anschluß an Soph. O. r. 198 (εἴ τι νὺξ ἀφῇ) erörtert auch Hermann ein-

gehend diesen Unterschied kondizionaler Vordersätze und macht zu Ant. 706 (710) (κεἴ τις ᾖ σοφός) sehr fein darauf aufmerksam, ἐάν c. conj. urgiere das Prädikatsnomen, εἰ c. conj. dagegen lege den Nachdruck auf die Konjunktion.

Unter diesen Umständen ist dieser Gebrauch bei allen eine Bedingung sowie Zeit, Ort und Grund ausdrückenden Adverbialsätzen auch bei den besten attischen Schriftstellern häufiger, als die neueren Grammatiker und Kritiker zugeben wollen. Insbesondere wird derselbe bestätigt durch den unbekannten Verfasser der Schrift περὶ συντάξεως bei Bekker Anecd. p. 144. Hierher gehört jedenfalls auch Thuk. 4, 18, 4: οἵτινες τἀγαθὰ ἐς ἀμφίβολον ἀσφαλῶς ἔθεντο, καὶ — ἂν προσφέροιντο, τόν τε πόλεμον νομίσωσι κτλ., wo Classen irrt, wenn er das im zweiten Gliede beim Optativ stehende ἄν im dritten Gliede zu νομίσωσι ergänzt[1]). Thuk. 6, 21, 1: εἰ ξυστῶσιν αἱ πόλεις („wenn sie, wie zu erwarten ist, sich mit einander vereinigen sollten" — Krüger). Ebendas. 4, 17, 2: οὗ (ubi) — ἀρκῶσι, 4, 16, 2: μέχρι οὗ ἐπανέλθωσιν; dieselbe Konjunktion noch 1, 137, 2; 3, 28, 2; 4, 41, 1. Auch Xen. Anab. 3, 2, 22 scheint die Lesart εἰ καὶ πρόσω τῶν πηγῶν ἄποροι ὦσι festzustehen. Gesichert durch die Hss. ist Memorab. 2, 1, 12: εἰ — ἀξιώσῃς — θεραπεύσῃς; wahrscheinlich ist Kyrop. 3, 3, 50: εἰ μὴ πρόσθεν ἠσκηκότες ὦσι. Andok. 1, 141: εἰ — κίνδυνος γένηται ἢ συμφορά, Lys. 20, 19: ἦ δεινά γ' ἂν πάθοιμεν, εἰ — τούτους μὲν ἀφῆτε —, ἡμῖν δὲ — οὐ χαριεῖσθε, Isokr. 4, 44: ἐφ' οἷς φιλοτιμηθῶσιν (hier erklärt Rauchenstein den Konjunktiv fälschlich durch die Annahme eines relativen Absichtssatzes für ἵνα ἐπ' αὐτοῖς; aber der Konjunktiv zur Bezeichnung der Absicht folgt nur nach Konjunktionen, nicht nach anderen Relativen; Aken, Hauptdata der griech. Tempus- und Moduslehre § 102 faßt den Satz als indirekte Frage und vergleicht Xen. Mem. 3, 7,

---

1) Vgl. Abschn. IV, Note S. 43.

6: *φροντίζοντες, ὅ τι ἐλάττονος πριάμενοι πλείονος ἀποδῶνται*), [Dem.] 46, 11: *ἵνα εἴ τι προσγράψαι ἢ ἀπαλεῖψαι βουληθῇ, ῥᾴδιον ἦν* (Sauppe verlangt *ἐβουλήθη* oder *βουληθείη*).

Bei Is. endlich finden sich für diesen Gebrauch noch folgende Beispiele: II, 8: *ὅ τι γὰρ ἐκείνη πεισθῇ, τοῦτ' ἔφαμεν ποιήσειν* (Dobreē, Scheibe und die Züricher schreiben *γὰρ ἄν*), III, 60: *ὅσοι μὲν καταλίπωσι γνησίους παῖδας ἐξ αὑτῶν, οὐ προσήκει τοῖς παισὶν ἐπιδικάσασθαι τῶν πατρῴων· ὅσοι δὲ διαθήκαις αὐτοὶ εἰσποιοῦνται, τούτοις ἐπιδικάζεσθαι προσήκει τῶν δοθέντων* (im ersten Satze ist der Eintritt der Handlung ein objektiv erwarteter, ohne die Verwirklichung erst von äußeren Umständen abhängig zu denken, im zweiten ein objektiv wirklicher; auch hier setzen die Züricher Herausgeber und Scheibe mit Dobree unnötigerweise *ὅσοι μὲν ἄν κ.*). IX, 31: *εἰ καὶ δεκάκις ὁ Ἱεροκλῆς διαθήκας ψευδεῖς ἀποδεικνύῃ* (die Züricher und Scheibe schreiben stillschweigend mit Bekker und Schömann *ἀποδεικνύει*, was dem Gedanken gar nicht entspricht) und XI, 12: *οἷς δὲ μηδ' εἰ καὶ τετελευτηκότες ὦσιν, ὡς ἐγώ, δίδωσιν ὁ νόμος τὴν Ἁγνίου κληρονομίαν, πῶς κτλ.* (auch hier ändern die Züricher und Scheibe willkürlich). Nicht hierher gehören Sätze mit *εἰ* (= ob) oder dem Relativ, die als indirekte Fragesätze aufzufassen sind, wie Plat. Phaed. 115[d]: *ἐρωτᾷ πῶς με θάπτῃ*, Dem. 7, 36: *οὐκ ἔχει, ὅ τι εἴπῃ*, Aesch. 2, 64: *τὸ ψήφισμα ἐπεδείξατο καὶ ἀνεκοινοῦτο εἰ δῷ τῷ γραμματεῖ* („ob er geben soll"), Xen. Kyrop. 8, 4, 16: *τὰ δὲ ἐκπώματα οὐκ οἶδα εἰ δῶ.* Vgl. hierzu Krüger zu Thuk. 7, 1, 1 u. Gram. 54, 7, 1, Aken, Grunz. §§ 292 u. 300. Über *εἰ* und die Relativa ohne *ἄν* mit dem Konjunktiv dagegen in hypothetischen Sätzen vgl. Krüger § 54, 12, 3 und 15, 3. Matthiae § 525, b.

6. VII, 27: *καὶ (Ἀπολλόδωρος) διεκελεύεθ' ὅπως, ἄν τι πάθοι πρότερον, ἐγγράφωσί με εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον Θρασύλλου Ἀπολλοδώρου καὶ μὴ ὡς ἄλλως ποιήσωσι.*

Die Züricher Herausgeber und Scheibe schreiben der sicheren Überlieferung zuwider *ὅπως ἄν, εἴ τι πάθοι πρότερον, ἐγγράφωσί με.* Es ist jedoch kein Grund von der handschriftlichen Lesart abzuweichen, da in der obliquen Rede das mit der Konjunktion eng verwachsene *ἄν* bisweilen an derselben haften bleibt und nur der Konjunktiv der direkten Rede in den Optativ übergeht. Daher läßt ein *ἄν τι πάθοι* keinen Zweifel über die Ableitung aus der direkten Rede, während ein *εἴ τι πάθοι* (I, 4. VI, 5. VII, 1 u. ö.) sowohl aus *ἐάν τι πάθω* als aus *εἴ τι πάθοιμι* hervorgegangen sein kann. Das *ἄν τι πάθοι* erscheint somit in der Erzählung als Gedanke des Apollodoros, über dessen Verwirklichung der Sprecher auch jetzt noch die damalige Zukunft entscheiden läßt, so daß dadurch rhetorisch die Handlung vergegenwärtigt erscheint. Bei Is. liegt noch ein zweites Beispiel dieser Art vor, nämlich X, 13: *κελεύει γὰρ ὁ νόμος σὺν ταύταις κύριον εἶναι δοῦναι, ἐάν τῳ βούλοιτο, τὰ ἑαυτοῦ.* Auch hier ist konjiziert worden: Dobree *ἐάν τῳ βούληται*, Hirschig *ὅτῳ ἄν βούληται*, Scheibe mit Berufung auf IX, 13: *ὅτῳ βούλοιτο.* So sagt auch Demosthenes 30, 6: *οὐκ ἔσθ' ὅστις οὐχ ἡγεῖτο τῶν εἰδότων δίκην με λήψεσθαι παρ' αὐτῶν, ἐπειδὰν τάχιστα ἀνὴρ εἶναι δοκιμασθείην.* Kühner (§ 594, 4) führt eine Reihe von Beispielen an, ich beschränke mich auf folgende: Xen. Anab. 3, 2, 12: *εὐξάμενοι τῇ Ἀρτέμιδι ὁπόσους ἄν κατακάνοιεν τῶν πολεμίων τοσαύτας χιμαίρας καταθύσειν τῇ θεῷ.* Kyrop. 5, 5, 1. 7, 5, 49. Memor. 4, 1, 2. Hell. 2, 3, 48. Thuk. 8, 27, 4. 8, 68, 1, wo in den meisten Fällen so das Relativ mit *ἄν* (bezw. *ἐάν*, *πρὶν ἄν*) vor dem Optativ steht. Vgl. auch Stallb. zu Plat. Phaed. 101[d], de rep. 412[d], Alk.

II, 146[a], wo derartige Fälle in der oratio recta nach einem historischen Tempus bezw. nach einem Optativ abgehandelt werden; doch ist zu bedenken, ob sich das ἄν von ὅταν, ὁπόταν u. a. nicht zum folgenden Optativ ziehen läßt, so daß richtiger ὅτ' ἄν, ὁπότ' ἄν geschrieben wird. Für die or. obl. ferner Antiph. 5, 34, Andok. 1, 81, Isokr. 17, 15. Übrigens bestätigt den Gebrauch von ἐάν mit dem Optativ auch der mehrfach von mir genannte Verfasser der Schrift περὶ συντάξεως bei Bekker Anecd. p. 144, wenn er sagt: καὶ τὸ ἐάν, ὥσπερ τὸ εἴ, ὁριστικοῖς, εὐκτικοῖς, ὑποτακτικοῖς συντάσσεται [1]). Freilich ruft er dabei die Mahnung aus: σὺ δέ, ὦ φιλόλογε, ἀνάλογον φυλάττων ὑποτακτικοῖς ἀεὶ σύντασσε. Vgl. Krüger § 54, 15, 4.

Kühner irrt jedoch, wenn er Beispiele hierher zieht, wo das ἄν hinter dem Relativ nicht zur Verallgemeinerung des Gedankens dient, sondern wesentlicher Bestandteil des Optativs als modus potentialis ist, der dann auch außerhalb der oratio obliqua stehen würde und sich vom Indikativ nur durch die Milderung der Behauptung unterscheidet, z. B. Thuk. 8, 54, 2: ὅπῃ ἄν αὐτοῖς δοκοίη ἄριστα ἕξειν, wo Classen die richtige Erklärung giebt.

Auch bei Is. V, 33: ὁρκώσαντες ἡμᾶς ἦ μὴν ἐμμενεῖν οἷς ἄν αὐτοὶ γνοῖεν, weil der Gedanke direkt ausgesprochen lauten würde: ἐμμενοῦμεν τούτοις, οἷς ἄν ὑμεῖς γνοίητε (man denkt dabei: „und es ist möglich, daß ihr einen Schiedsspruch thut", „wir nehmen es an") nicht = ἐμμενοῦμεν οἷς ἄν γνῶτε oder ἐάν γνῶτε („es wird sich zeigen", „es ist abzuwarten, ob ihr es thut"). Dem entspricht Is. V, 32: καὶ οἱ διαιτηταὶ

1) Wenn er die Verbindung von ἐάν auch mit dem Indikativ (ὁριστικοῖς) zulassen will, so kann sich das nur auf eine Stelle bei den Attikern beziehen, nämlich Lys. 14, 13: ἐάν τοίνυν τούτου καταψηφιεῖσθε; erst die spätere Gräzität mag umfassenderen Gebrauch von dieser Verbindung gemacht haben. Die neueren Herausgeber haben diese Verbindung bei Lys. beseitigt und schreiben mit Coraes (ad Isocr. II, p. 313) meist ἐάν καταψηφίσησθε oder εἰ καταψηφιεῖσθε.

ἔφασαν, εἰ μὲν ἀνώμοτοι δύναιντ' ἂν ἡμᾶς διαλλάξαι, οὕτω ποιήσειν. Auch dieser hypothetische Satz der oratio obliqua ist nicht etwa hervorgegangen gedacht aus ἐὰν ἀνώμοτοι δυνώμεθα ὑμᾶς διαλλάξαι, οὕτω ποιήσομεν, sondern würde auch in der oratio recta εἰ — δυναίμεθα ἂν lauten können, wo das ἂν die Geneigtheit und eventuelle Verwirklichung der Handlung bezeichnen soll oder, wie sich Schömann ausdrückt: si futurum sit, ut (vos reconciliare) possimus. Vgl. Ed. Jahn zu Plat. Protag. 329[b], Stallbaum zu Plat. leg. 905[c], Hertlein zur Kyrop. 3, 3, 55; 4, 2, 37 u. 5, 47, Krüger 54, 11, 2 und Aken, Grundz. §§ 237. 238. Hauptdata § 123. Anders liegt der Fall XII, 7: ἡδέως ἂν πυθοίμην, εἰ ἄλλοθέν ποθεν ἔχοι ἂν ἐπιδεῖξαι, wo wir es mit einem indirekten Fragesatz zu thun haben („gern erführe ich, ob er in der Lage sein dürfte usw.").

Steht der Optativ ohne ἂν in der or. obl., so kann derselbe entweder auch in der or. recta stehen oder er ist hervorgegangen aus ἐάν c. conj. So lesen wir auf Grund der Überlieferung V, 31: ὡμολογήσαμεν ἐμμενεῖν οἷς οὗτοι γνοῖεν, καὶ ὠμόσαμεν. Das setzt also entweder voraus: οἷς ἂν (= ἐάν) οὗτοι γνῶσιν, (τούτοις) ἡμεῖς ἐμμενοῦμεν (die Entscheidung, ob oder was sie für einen Schiedsspruch thun werden, bleibt dabei der Zukunft vorbehalten) oder οἷς (= εἰ) οὗτοι γνοῖεν, (τούτοις) ἡμεῖς ἐμμενοῦμεν (als Ausdruck rein subjektiver Annahme ohne Rücksicht, ob sie das schiedsrichterliche Urteil fällen wollen oder nicht). Daß in der That in dieser Verbindung im hypothetischen Vordersatze auch direkt statt ἐάν c. conj. nach einem zeitlich nicht genau bestimmten oder allgemein gedachten Begriff εἰ c. opt. vorkommt, zeigen Beispiele wie Aisch. 3, 110: εἴ τις τάδε παραβαίνοι, ἐναγὴς ἔστω oder Xen. Hell. 3, 4, 18: ὅπου γὰρ ἄνδρες θεοὺς μὲν σέβοιντο, τὰ δὲ πολεμικὰ ἀσκοῖεν, πειθαρχεῖν δὲ μελετῷεν, πῶς οὐκ εἰκὸς ἐνταῦθα πάντα μεστὰ ἐλπίδων ἀγαθῶν εἶναι; in derselben Form derselbe Gedanke Ages. 1, 27; vgl.

auch Kyrop. 1, 6, 41 u. 43, wie denn ähnlich so der Optativ im Finalsatz nach einem präsentischen Begriff vorkommt III, 21: *ὡς ἂν μετὰ πλείστων δυνώμεθα τὰς ἐκμαρτυρίας πάντες ποιούμεθα, ἵνα τῷ τε ἐκμαρτυρήσαντι μὴ ἐξείη ὕστερον ἐξάρνῳ γενέσθαι τὴν μαρτυρίαν, ὑμεῖς τε πολλοῖς καὶ καλοῖς κἀγαθοῖς ταῦτα μαρτυροῦσι πιστεύοιτε μᾶλλον;* vgl. damit Xen. Hell. 5, 2, 16 und Krüger 54, 8, 3, auch Hom. A. 344 und die Ausleger daselbst.

Um auf unsere zuletzt besprochene Stelle zurückzukommen (V, 31), so haben die neueren Herausgeber und Kritiker, zum Teil stillschweigend, gegen die Autorität aller Hss. mit Reiske und Bekker unnötigerweise *οἷς ἂν οὗτοι γνοῖεν* in den Text aufgenommen; die Züricher berufen sich dabei auf das oben erklärte Beispiel V, 33, was für den ersten Augenblick bestechen kann. Die beiden Fälle liegen aber doch wesentlich verschieden, insofern der erstere als blos gedacht, der zweite (V, 33) als unter Umständen möglich vorgestellt und daher der Wirlichkeit näher gerückt wird.

Von diesem Gesichtspunkte ist ein Beispiel bei Xenophon aufzufassen, wo innerhalb desselben Satzes der bloße Optativ mit dem Optativ mit *ἄν* wechselt: Anab. 1, 3, 17: *ἐγὼ μὲν γὰρ ὀκνοίην ἂν εἰς τὰ πλοῖα ἐμβαίνειν ἃ ἡμῖν δοίη, — φοβοίμην δ' ἂν τῷ ἡγεμόνι ᾧ ἂν δοίη ἕπεσθαι.* Das ist die Lesart sämtlicher Hss., während die meisten Herausgeber auch an zweiter Stelle *ᾧ δοίη* (ohne *ἄν*) schreiben. Der Sinn ist aber, wie Aken (Grundz. § 246) richtig bemerkt: „und den Führer möchte er am Ende wohl geben, was bei den Schiffen nicht anzunehmen stand.“ —

7. VII, 30: *πάντες γὰρ οἱ τελευτήσειν μέλλοντες πρόνοιαν ποιοῦνται σφῶν αὐτῶν, ὅπως — ἔσται τις καὶ ὁ ἐναγιῶν καὶ πάντα τὰ νομιζόμενα αὐτοῖς ποιήσων.*

Die Züricher Herausgeber bemerken zu dieser Stelle: vel *τις* vel *ὁ* malimus abesse. An der Überlieferung ist gar

kein Anstoß zu nehmen. Denn daß einem Verstorbenen die Totenopfer (*τὰ ἐναγίσματα*) gebracht werden, ist nach griechischer Sitte selbstverständlich; es wird also einer bestimmt vorausgesetzt, der diese alljährlich wiederkehrende Feier dem Toten zu Ehren am Grabe veranstaltet, daher *ὁ ἐναγιῶν*, während es unbestimmt gelassen wird, wer dies thun wird, daher das indefinitum *τις*. Der durch den Artikel *ὁ* bestimmte Begriff ist also im Sinne derer, von denen gesprochen wird, mit einer gewissen Unbestimmtheit verbunden, insofern man noch nicht weiß, wer sich dem, was sicherlich geschehen wird, unterziehen wird. Bei Sophokles finden sich drei Stellen, nämlich O. r. 107: *τούτου θανόντος νῦν ἐπιστέλλει σαφῶς τοὺς αὐτοέντας χειρὶ τιμωρεῖν τινας* ‚homines quosdam, qui eum interfecerunt'; indicat eo pronomine Creon, incertum esse, qui sint illi, qui occiderint Laium — so Hermann; O. C. 288: *ὅταν δ' ὁ κύριος παρῇ τις*, wo Hermann ebenfalls richtig erklärt: ‚is aliquis, penes quem potestas est' und Ant. 252: *ἄσημος οὑργάτης τις ἦν*; vgl. zu diesen Stellen auch Schneidewin. Hierher gehört auch Lys. 19, 57: *εἰσὶ δέ τινες οἱ προαναλίσκοντες*, wo Rauchenstein den Artikel *οἱ* mit Unrecht zu streichen wünscht und *οἳ προαναλίσκουσιν* vorschlägt. Schließlich führe ich noch Dem. 19, 116 an: *εἰ μὴ τοὺς συναγωνιζομένους τούτων τινὰς εἶχον*. Über diesen Sprachgebrauch vgl. auch Stallbaum zu Plat. leg. 917c und Krüger § 50, 4, 3; (Hom. *Λ* 144).

Der nächstfolgende Satz dieses § lautet in den Hss.:

διὸ κἂν ἄπαιδες τελευτήσωσιν, ἀλλ' οὖν ποιησάμενοι καταλείπουσι.

Hier verlangt Scheibe mit Berufung auf IX, 7 vor *ποιησάμενοι* das Objekt *υἱόν*, was er auch in den Text setzt. Daß auch diese Konjektur unnötig ist, davon hätte ihn Schömann in seinem Kommentar zu II, 1 überzeugen sollen, der daselbst schlagend durch Belege nachgewiesen hat, ‚oratores *ποιεῖσθαι* simpliciter dixisse, ubi res ipsa doceret quid signi-

ficaretur, addidisse *υἱόν* vel *παῖδα*, ubi hoc non addito minus perspicua oratio futura fuisset'. Schömann führt hierfür einige Stellen aus Demosthenes an, ich verweise nur auf einige wenige Stellen unseres Redners, z. B. II, 1, 14, 22, 38. VII, 1, 33. Ich sollte meinen, wer den Zusammenhang unserer Stelle näher betrachtet, kann gar nicht im Zweifel sein, daß mit dem bloßen *ποιησάμενοι* die Adoption hinreichend ausgedrückt ist.

8. VIII, 15: *ἡμεῖς τοίνυν καὶ ἄλλα τεκμήρια πρὸς τούτοις ἔχομεν εἰπεῖν, ἵνα γνώσεσθε, ὅτι ἐκ θυγατρὸς ἡμεῖς Κίρωνός ἐσμεν.*

Auffällig muß hier *ἵνα* mit dem Indikativ Fut. erscheinen — denn die von Reiske aus der Aldina aufgenommene Form *γνώσησθε* kann selbstverständlich gar nicht in Frage kommen —, da diese Finalkonjunktion sonst mit dem Fut. nirgends sicher beglaubigt ist[1]). Deshalb schlug Bekker nicht unpassend *οἷς* für *ἵνα* vor, während Schömann mit der lokalen Bedeutung „wo" auskommen zu können meint. Mir erscheint das *ἵνα γνώσεσθε* dagegen ganz entbehrlich und vermute ich, daß die Worte [nach Analogie des häufigen *ἵνα εἰδῆτε* vor Aussagesätzen, wie z. B. XI, 38. Lys. 31, 14. Dem. 18, 305] nur Glossem eines schlechten Grammatikers sind, so daß der folgende Satz mit *ὅτι* von *τεκμήρια ἔχομεν εἰπεῖν* unmittelbar abhängig wird.

Es ist bei den Rednern sogar Regel nach Worten wie *τεκμήριον, μαρτύριον, σημεῖον* u. a. unmittelbar einen Satz mit *ὅτι* (zuweilen auch *ὡς*) folgen zu lassen, der das zu Beweisende enthält, während der Beweis selbst in der Regel (wie hier) durch einen Satz mit *γάρ* gegeben wird, wie z. B. III, 19. VI, 28. Ich verweise hierüber besonders auf Frohb. zu Lys. 15, 5. Übrigens kennt auch der Verfasser der Schrift

1) Vgl. Kühner § 553, 4 Anm. 4.

περὶ συντάξεως bei Bekk. Anecd. p. 149 die Verbindung von *ἵνα* mit dem Futurum offenbar gar nicht.

9. XI, 47: *ἆρα μικρὰ τὰ διάφορα ἑκατέροις τῆς οὐσίας ἡμῶν ἐστιν; ἀλλ' οὐ τηλικαύτῃ, ὥστε μηδεμίαν γενέσθαι περὶ τοὺς Στρατοκλέους παῖδας.*

So die Überlieferung. Schömann verändert *τηλικαύτῃ* in *τηλικαῦτα*, was schon die Aldina hat, und läßt in seinem Text hinter *γενέσθαι* eine Lücke. Scheibe schreibt, ohne eine solche anzunehmen, mit Reiske für *ἑκατέροις ἑκατέρας* und gleichfalls *τηλικαῦτα*, meint aber, daß auch so die Stelle noch immer der Heilung bedarf.

Für die erste Hälfte der handschr. Lesart möchte ich das nicht zugeben, anders freilich verhält es sich mit der zweiten. Hier kommt es dem Sprecher Theopomp auf Grund seiner vorhergegangenen Beweisführung gerade darauf an, auszusprechen, daß sein Vermögen geradezu verschwindend klein ist gegenüber dem seines Gegners. Ich fasse daher beide Sätze zusammen als Frage, halte ebenfalls die Form *τηλικαῦτα* der Aldina (auf *τὰ διάφορα* bezogen) für richtig und vermute, daß die von Schömann erkannte Lücke hinter *ὥστε* durch die Worte *τὴν ἐμὴν* (nämlich *οὐσίαν*) auszufüllen ist; vgl. § 44: *ἡ δ' ἐμὴ πόση τις;* Der, wie mir scheint, hergestellte Text lautet dann also:

> *ἆρα μικρὰ τὰ διάφορα ἑκατέροις τῆς οὐσίας ἡμῶν ἐστιν, ἀλλ' οὐ τηλικαῦτα, ὥστε τὴν ἐμὴν μηδεμίαν γενέσθαι περὶ τοὺς Στρατοκλέους παῖδας;*

D. h.: Ist also der Vermögensunterschied bei uns beiden gering und nicht vielmehr so bedeutend, daß mein Vermögen ganz verschwindet gegenüber dem der Söhne des Stratokles?

Mit der Satzform der Frage (*ἆρα* —, *ἀλλ' οὐ*) ist zu vergleichen XI, 23: *ἆρ' ὑμῖν ὁ νόμος δοκεῖ ποιεῖν ἐξουσίαν κοινωνίας, ἀλλ' οὐκ ἄντικρυς οὑτωσὶ πᾶν τοὐναντίον, εἰ καὶ*

τὸ πρότερον ὑπῆρχε κοινωνία, προστάττει κτλ.; Isokr. 18, 20: ἆρα μικρῷ τῷ δικαίῳ πιστεύειν τὴν παραγραφὴν ἐποιησάμην, ἀλλ' οὐ — ἐμαυτὸν ἔχων ἀποφαίνειν, ὡς οὔτε ταῦτα πεποίηκα οὔτ' ἄλλο οὐδὲν ἐξήμαρτον; daselbst auch §§ 229, 251. Lys. 19, 23. Man sieht übrigens, wie leicht die Silben τὴν ἐμὴν zwischen ὥστε und μηδεμίαν ausfallen konnten.

Addenda.

Zum Schluß sollen noch einige handschriftliche Lesarten ihre kurze Besprechung finden:

1. I, 6 schreiben sämtliche Herausgeber mit der Aldina *οὐ γὰρ ἂν ἐλάττω συμφορὰν ἡγησαίμην*. Es ist mit den Hss. vielmehr *ἡγησάμην* zu schreiben (Scheibe verschweigt die Überlieferung ganz), da der Redner im Potentialis der Vergangenheit spricht: „denn ich konnte es für kein geringeres Übel halten u. s. w.“, nämlich als ich gegen die testamentarische Erbschaft der Gegner Einspruch erhob und somit diesen Erbstreit veranlaßte.

2. I, 12: *οὐδὲ περιεῖδεν ἡμᾶς οὐδενὸς ἐνδεεῖς ὄντας κτλ.* — so die Hss. Jenicke (observ. p. 5) konjiziert: *οὐδὲ περιεῖδεν ἡμᾶς οὐδὲν ὡς ἐνδεεῖς ὄντας* (Scheibe läßt bei Anführung dieser Konjektur *ὡς* weg). Aber nach *περιιδεῖν* folgt das bloße Partizip ohne *ὡς*. Der Gedanke ist vielmehr: „er vernachlässigte uns nicht“ d. i. positiv „er sorgte dafür, daß wir an nichts Not litten“. Übrigens wird die Lesart gestützt durch Xen. Kyrop. 8, 1, 42: *ἐμελέτησε δὲ καὶ ὡς μηδὲ μεταστρεφόμενοι φανεροὶ εἶεν ἐπὶ θέαν μηδενός.*

3. I, 13: *καίτοι χρὴ θεωρεῖν αὐτοῦ τὴν ἔννοιαν ἐκ τούτων τῶν ἔργων μᾶλλον ἢ ἐκ τῶν διαθηκῶν, καὶ τεκμηρίοις χρῆσθαι μὴ τοῖς μετ' ὀργῆς πραχθεῖσιν, ἐν οἷς ἅπαντες πεφύκαμεν ἁμαρτάνειν, ἀλλ' ἀφ' ὧν ὕστερον φανερὰν τὴν αὑτοῦ διάνοιαν ἐποίησεν.* Hier ist nicht nötig, mit Bekker auch an erster Stelle *διάνοιαν* (für das handschriftliche

ἔννοιαν) zu schreiben, was auch Schömann vorzieht und Scheibe in den Text setzt; denn der Gedanke ist: „sondern diejenigen Handlungen muß man als Beweis seiner Zurechnungsfähigkeit (*ἔννοια*) ansehen, mit denen er nach dem Tode des Deinias seine (edle) Gesinnung (*διάνοια*) an den Tag legte", so daß *ἔννοια* (vgl. *ἔννουν γίγνεσθαι* „zu Verstande, zur Besinnung kommen" Lys. 10, 20. Dem. 31, 2) als nomen abstractum zu *εὖ φρονεῖν* (§ 11) gebraucht ist und im Gegensatz steht zur *παράνοια* (§ 50 = dementia), in der Kleonymos *ὀργιζόμενος τῷ Δεινίᾳ τὰς διαθήκας διέθετο*, während *διάνοια* auf die zur Rechtsgiltigkeit eines Testaments vorausgesetzte *φιλία* und *χάρις* (vergl. S. 25 Note 1) geht und dem *εὖ νοεῖν* entspricht, wie II, 14 diese beiden Seiten der Seelenthätigkeit neben einander stehen: *ἀλλ' ὑγιαίνων, εὖ φρονῶν, εὖ νοῶν*[1]) *ποιησάμενος εἰσάγει με κτλ.*

4. I, 21: *ἐκ τούτων τῶν λόγων ῥᾳδίαν ὑμῖν τὴν διάγνωσιν πεποιήκασι περὶ αὐτῶν.* Hier verlangt Rosenberg (a. a. O. S. 336) *αὐτῶν*, weil sich dieser Satz zurückbeziehe auf *περὶ τούτων αὐτῶν εἰπεῖν* in § 17, also Sachen, nicht Personen gemeint seien. Im Gegenteil ist der Sinn: „Auf Grund der von den Gegnern angegebenen Argumente, daß der Erblasser ausdrücklich nochmals die Enterbung der nächsten Verwandten auf dem bei dem Astynomen deponierten Testamente erklären wollte, haben dieselben den Richtern die Entscheidung über sich leicht gemacht". So wie hier Lys. 12, 34: *οὗτος δ' ὡμολόγηκεν ἀδίκως συλλαβεῖν, ὥστε ῥᾳδίαν ὑμῖν τὴν διαψήφισιν περὶ αὑτοῦ πεποίηκεν.*

---

1) Unbegreiflicher Weise verlangt E. Rosenberg a. a. O. S. 336 für εὖ νοῶν, das er für tautologisch mit εὖ φρονῶν hält, οὐ παρανοῶν. Vgl. dagegen Frohberger zu Lys. 19, 41; nur verstehe ich nicht, weshalb Frohb. an der Stelle εὖ νοῶν synonym zu εὖ φρονῶν auffaßt, während er es an anderen Stellen im Gegensatz zu εὖ φρονῶν (=sanae mentis esse) richtig = benevolum esse setzt.

5. III, 50: *ἀκριβῶς γὰρ ᾔδει διότι — κληρονομία προσήκει.* Die handschr. Lesart *διότι* ist gegenüber Scheibe, der *ὅτι* schreibt, festzuhalten. Richtig urteilt Schömann, Lehre von den Redeteilen S. 182: „Dagegen findet sich in der Prosa, schon bei Herodot, bei den Attikern wohl erst seit Isokrates, das kausale *διότι* auch ohne Kausalbedeutung in blos circumscriptiven Sätzen angewendet. Zur Erklärung könnte man etwa sagen, daß das Wahrgenommene, Gedachte, Gesagte sich doch öfters auch als Ursache und Veranlassung des Wahrnehmens u. s. w. betrachten lasse". Derselbe zitiert im Kommentar zum Is. p. 254. Lys. 16, 7, wo freilich die neueren Herausgeber gleichfalls *ὅτι* statt des überlieferten *διότι* schreiben. Bei Isokr. steht *διότι* so ungefähr 12 mal, vgl. daselbst Schneider zu 4, 48; desgleichen einige Male bei Demosthenes und Deinarch. Übrigens läßt sich mit diesem Sprachgebrauch *θαυμάζω* u. ä., *εἰ* statt *ὅτι* vergleichen; vgl. Madvig § 194[c].

6. IV, 4: *αὐτός τε γὰρ ἔλαχε τοῦ Σμίκρου Νικοστράτου κτλ.* Hier ist hinter *ἔλαχε* schwerlich *τῶν* zu entbehren, wie I, 1: *τῶν Κλεωνύμου ἀμφισβητοῦσιν* u. ö. zeigt; denn der Sinn ist: „hat seinen Antrag gestellt auf das Vermögen des N.

7. VIII, 9: *ἀνάγκη τὴν ἐμὴν μητέρα, εἴτε θυγάτηρ ἦν Κίρωνος εἴτε μή, καὶ εἰ παρ' ἐκείνῳ διῃτᾶτο ἢ οὔ, καὶ γάμους εἰ διττοὺς ὑπὲρ ταύτης εἰστίασεν ἢ μή, καὶ προῖκα ἥντινα ἑκατέροις ἐπ' αὐτῇ τῶν γημάντων ἔλαβε, πάντα ταῦτα εἰδέναι τοὺς οἰκέτας καὶ τὰς θεραπαίνας ἃς ἐκεῖνος ἐκέκτητο.*

Bekker verlangt für *ἢ οὔ*: *ἢ μή*, was auch Schömann für das richtigere hält. Baiter und mit ihm Scheibe halten *ἢ οὔ* für ganz überflüssig, weshalb letzterer diese Worte sowie *εἰ* hinter *γάμους* in Klammern einschließt.

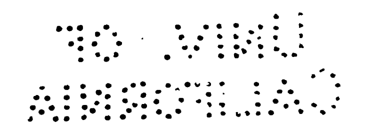
Daß die überlieferte Lesart jedoch richtig und ein Wechsel von *ἢ οὔ* und *ἢ μή* in disjunktiven Fragen sogar innerhalb desselben Satzes ohne wesentlichen Unterschied

zulässig erscheint, beweisen Stellen wie Antiph. 5, 14 und 6, 2, sowie daß überhaupt nicht immer der von Matthiä § 608, 5. d aufgestellte Unterschied beobachtet wurde, zeigt Madvig § 204 b und Aken, Grundz. § 299. Über *εἴτε — εἴτε* in dem Sinn von *εἰ — ἤ* vgl. Krüg. § 65, 1, 11.

8. VIII, 15: *οἷα γὰρ εἰκὸς παίδων υἱέων ἐξ ἑαυτοῦ θυγατρός, οὐδεπώποτε θυσίαν ἄνευ ἡμῶν οὐδεμίαν ἐποίησεν κτλ.*

Schömann schreibt mit Reiske und Bekker *πάππον* für *παίδων*, welches die beiden besten Hss. B und die zweite Hand von A sowie Codex Z haben, während die übrigen Hss. nebst der Aldina *πάππου* lesen, was keinen Sinn giebt. Mir scheint in *υἱέων* der Fehler zu stecken, da die Verbindung *παίδων υἱέων* unverständlich ist. Aber sollte *υἱέων* nicht aus *ὄντων* hervorgegangen sein? Dann wäre *παίδων ὄντων ἐξ ἑαυτοῦ θυγατρός* als gen. absol. zu fassen: „Denn wie es natürlich ist, da wir Kinder waren von einer leiblichen Tochter, so beging auch unser Großvater Kiron niemals ein Opfer ohne uns".

9. VIII, 24: *οὐ μὴ εἰσίῃς τὴν οἰκίαν* = „du hast das Haus nicht zu betreten"; denn der Konjunktiv ist in dieser Verbindung häufiger als das Futurum. Scheibe brauchte also nicht *εἰσίῃς* in *εἴσει* zu verändern; vgl. Krüger 53, 7, 6 und Aken, Grundz. §§ 47 u. 48. Auch setzt Scheibe vor *τὴν οἰκίαν* die Präposition *εἰς*, was nicht nötig, wie zahlreiche Belege solcher Composita in den Wörterbüchern beweisen; vgl. hierüber Kühner § 409, 8. —

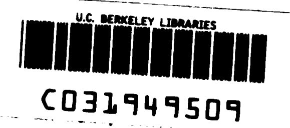


Berichtigungen.

Seite	11	Zeile	7	von	unten	lies	εἴ τι statt εἰ τι.
„	12	„	10	„	„	„	der Erblasser statt den Erblasser.
„	31	„	21	„	oben	„	S. 43 Note 1 statt S. 35 Note 2.
„	45	„	3	„	unten	„	S. 43 Note 1 statt S. 42 Note 2.
„	51	„	4	„	oben	„	zweisilbigen statt zweisylbigen.
„	52	„	19	„	„	„	Glossem statt Glossen.
„	58	„	58	„	„	„	εἰ δ' ἐπίστευεν statt εἰ δ' ἐπίστευον.

(Die wenigen Druckfehler in den ersten Bogen bez. der neueren Ortographie, fast nur die Verwechslung von ss und ß betreffend, wolle man gef. entschuldigen.)

Druck von Ed. Frommann in Jena.


U.C. BERKELEY LIBRARIES
C031949509



